



ADJUNCTA

AD

GRAVAMINA
CLIVENSIA.

Extract Religions-Bergleichs
de Anno 1672. Art. 10. §. 21.

Beylag Lit. A.

Ferner sollen in dem Herzogthumb Göllich / Cleve und Berge auch Graffschafften Marck und Ravensberg / alle Kirchen / Clöster / Capellen / Hospitalen / Prälaturen / Præbenden / Canonicaten / Pastoraten / Vicarien und andere Geistliche Beneficien, wie auch Schulen und alle darzu gehörige Renthen / Einkünfte und Gefälle / wan sie hinführo vaciren oder verfallen / von den Patronis und Collatoribus zu Behueff solcher Religion / woben sie bis zur Zeit der letzten Vacantz gewesen / in specie alle Prälaturen / Canonicaten / Præbenden und Vicarien / in allen Collegiat-Kirchen im Herzogthumb Göllich / Cleve und Berg / wie auch Sti. Patroeli zu Soest und welche ferner in diesen Landen Anno 1624. bey denen Catholischen gewesen / allein qualificirten Römisch-Catholischen unauffgehalten und ohne Verminderung und Real-Beschwähung gemeldter Beneficien conferiret werden.

Lit. A.

(a)

Lit.

Lit. B.

Lit. B.

Miseren freundlichen Dienst und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zu vor Durchleuchtigster Fürst freundlicher lieber Vetter Bruder und Gevatter. Wir haben aus Ew. Lieb. ahn Uns abgelaessenem Freund- u. Vetterlichem Schreiben vom 30. nechst verflorrenem Monaths Julii mit mehrerem ersuchen / was Dieselbe wegen Verkauf- und Verhandlung einiger in Unserem Turno erledigter Præbenden erinnern wollen; Nun ist Uns nicht bewust / daß dergleichen vorgegangen / inmaassen es auch Unsere Intention nie gewesen / daß die eröffnete Beneficia dergestalt wie Ew. Lieb. vermelden / verkauftet und plus offerenti zugeschlagen werden solten; Wir haben demnach ahn Unsere Clevische Regierung desfalls rescribiret / und ihr ernstlich ahnbefohlen / solche Nandinationes hinführo keines Weges zu verstaten / sonderen dergleichen vielmehr zu andten / welches Ew. Lieb. zur Freund- u. Vetterlicher Antwort unverhalten wollen; Dero Wir im übrigen zu Erwehlung aller Vetter- und Brüderliche Dienste stets geflissen verbleiben; Geben im Lager vor Stettin den 6. Augusti Anno 1677.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm Marg-
Graff zu Brandenburg (tot. tit.)

Ew. Lieb.

Dienstwilliger Vetter /
Bruder und Gevatter

Friderich Wilhelm Churfürst.

Lit. C.

Extract aus der Clev- und Märckischer Kirchen-
Ordnung vom Jahr 1674. Cap. 10. von Bedienung des
Prediger-Ampts §. 7^{mo}.

Lit. C.

Ingegen soll niemandt bey denen Patronis und Collatori-
bus auch nicht bey der Gemeine einige Exspectanz auff eine
Pastorat oder Dienst suchen / noch dieselbe aus Geitz oder ei-
gen Nutzen oder durch Gunst / Betrug / Geld oder Geschenke /
noch sonsten durch andere ungeziemende Mittelen oder Wege den Be-
ruoff erschleichen oder auswürcken / und also aus der Gottseligkeit ein
Gewerb machen / sondern solches als eine schändtliche Simoniam
meiden / auch noch mit List oder Gewaltd einen anderen aussetzen und
sich einbringen oder einbringen laessen / und wan jemandt solches thuen
würde /

würde/ soll derselbe für keinen Prediger gehalten/ folglich von Claffen und Synoden nicht abgenohmen werden/ welches ein jeder für der Ordination und Präsentation als vor Gottes Angesicht auff sein Gewissen bezeugen solle / daß er nemlich aus solcher Ursache und durch solche Mittel den Verueff nicht gesucht habe.

Lit. D.

Copia.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Lit.D.

Preussen &c. &c. (tot. Tit.) Thun kundt und fügen hiemit zu wissen/ daß Wir die unserm Turno bey dem Capitulo zu Xanten/ durch Absterben des Canonici Philipp Pütz / vacant gewordene Canonical-Præbende cum ferculo dem Wohlgebohrnen Floris Ignatius von Scheltingen hintwieder conferiret haben / thun auch solches hie mit und Krafft dieses dergestalt und also / daß er so forth zum Genosß dieser Præbenden admittiret / ihm die Possession derselben ertheilet / locus in Capitulo & Stallus in Choro ahngewiesen / auch alle ab dieser Præbende herrührende und darzu gehörige Einkünffte zu rechter Zeit entrichtet und abgefolget werden sollen / wornach das Capitulum zu Xanten sich allergehorsambst zu achten / obgedachten Floris Ignatius von Scheltingen für ihren Mit / Canonicum zu erkennen / Unsere Eлевische Regierung auch denselben hieben gehorsambst zu schützen hat ; Urkundlich Unserer eigenhändiger Unterschrift und auffgetruckten Königl. Gnaden Siegel. Begeben Berlin den 14. Septemb. 1721.



Friderich Wilhelm.

von Prinz.

Collationis Patent, des Grehm.
Floris Ignatius von Scheltingen/
der das Honorarium davon
ahn Pebusch abgeben soll.

(a) 2

Lit.

**Kaysrerlicher Majestät ernstlicher Befehl abn die
Elevische Regierung / wegen Restitution der von der Ele-
vischer Clerisey Zeithero des Jahrs 1620. erhobener Contributionen
eingezogener und vorenthaltener Pastoreyen / Beneficien / Vicareyen /
Kirchen und Clöster und darab gehabter Abnußungen
und denselben zugefügten Schadens.**

Ferdinand.

Ehrsahme / Hochgelehrte / Liebe Getreue /

Lit. E. 1.

Ihr habt Euch guter maessen zu erinnern / was bey
Uns nach Anno 1627. wider Euch als angemaeßte Regierung/
Diener und Beambten des Fürstenthums Eleve / die Clerisey sich klä-
gend beschwehret / daß sie vielfältig ihren Privilegien / Immunitäten /
Begnädigungen / alten Herkommen und den Preussischen Ehe. Pao-
cten zuwieder / nicht allein mit allerhand Aufslagen / Schatzungen und
Contributionen belegt / und dieselbe durch Kriegs- & Gewalt execu-
ren laessen / sondern wohl andere und solche Beschwehrrüssen / in Geis-
lichen Beneficien / Jurisdiction und sonst zugemuthet und verübet /
dardurch dieselbe und die Catholische Religion sambt allen Kaysrerlichen
Ehur- & Fürstlichen Stiffteren vertilget und extirpirt werden
konte;

Darauff wir Euch sambt und sonders unter dato den 5. Janua-
rii und 5. Aug. Anno 1628. folgendts im 1629. Jahr am 1. Martii
unsere ernstliche Inhibitoria, Restitutoria, Cassatoria und Paritoria
Mandata pœnalia ergehen und insinuiren laessen / mit der Warnung
daß wan innerhalb zweyer Monathen ihr nicht würdet die schuldig-
ste Parition, vollkommene Restitution / deren abgennöthigter Con-
tribution und anderer erhobener Geislicher Beneficien auch Repara-
tion deren geklagten Beschwerden gehorsambst bescheinen / daß ohne
weiter Anruffen die Arctiores solten erkandt seyn und ausgefertigt
werden / inmaessen auff beharrlichen Ungehorsam und zugefügte wei-
tere Beträngnus gedachte Arctiores sub dato 1630. den 24. Octobris
ausgelaessen und die verwürckte Pœn der hundert Marck Golts / Uns
und der vorbesagter Clerisey vorbehalten / und dabey aus Römisch-
Kaysrerlicher Macht auch Gericht und rechtswegen allerernstlich gebot-
ten worden / innerhalb sechs Wochen durch schuldigst- & abnbefohlene
Parition und Restitution zu erweisen / sonst zu sehen und zu hören /
etwres Ungehorsams halber beneben vorgedachter Pœn in unsere und
des Heiligen Reichs schwere Straeff der Acht gefallen zu seyn.

Ob nun wohl wir Uns versehen hätten / ihr würdet etwere Schul-
digkeit erzeigt / und dasjenige was von denen Contributionen und
Fructi-

Fructibus Beneficiorum sambt Kirchen/ Vicareyen und sonst erhoben/ eingezogen/ gebraucht und zu unrecht assigniret/ restituiret und dergleichen hinsüro nicht attendiret noch zugelaessen haben. So ist doch abermahlen gedachte Clerisey aus ahntringender Noth und Gewissens halber sub dato 14. Aug. verwichenem 1635. Jahrs klagend einzukommen gezwungen worden/ das nicht allein wegen vorgehomenen vorigen Beschweren keine Parition noch Restitution erfolget/ sondern vielmehr Gravamina Contributionis, Religionis & Jurisdictionis Ecclesiasticae, auff der Landt- Ständen unbefugtes Ahnsuchen und präjudicirliches Begehren von euch und den ewrigen militariter extorquiret und executiret worden/ ganz ohne aber das ihr euch durch Unsere Kayserliche Gebots- Brieffe durch der Clerisey und anderer beweglichster Erinnerungen und Protestation hättet davon abwenden und zuruckhalten sonderen wohl mit mehreren Gravaminibus beschwehrt und de facto executiren laessen/ wie aus beygelegter Klag mit mehrerem zu ersehen.

Wiewohl wir nun die vorige und diese von euch verübte, Attentata, Neuerungen und Beschwerden/ den Geistlichen und Weltlichen Rechten/ auch den heylsahamen Reichs- Constitutionen unsere Kayserlich Pœnal Verbott und Verordnung directe zuwieder und also bewandt befunden/ das wir wegen eweres beharrlichen Ungehorsams ad Banni declarationem zu schreiten/ und solche würcklich ergehen zu laessen gnugsam befugt/ auch darzu Justitia dictante von Rechts- und Billigkeit wegen ahngetrieben worden. So haben Wir euch zu allem Ueberflus noch eins erinneren auch ernst- und endlich befehlen wollen/ das ihr von Insinuirung dieses Unseres Kayserlichen Befehls abzurechnen/ innerhalb zweyer Monathen glaubhaft bescheinet und bey unserem Reichs- Hoff- Rath darthuet/ dem Clero ab Anno 1610. bishero abgendthigt- und erhobene Contributiones, eingezogene/ vorenthaltene Pastoratus, Beneficia, Vicareyen/ Kirchen und Elöster/ cum omnibus fructibus & illatis damnis, zur Genügen ahnbefohleener maessen restituiret/ die Jurisdictiones und Geistliche Immunitates im vorigen übligen Gebrauch gelaessen/ und sonsten alle andere geklagte Beschwerden abgeschafft habet.

Im wiedrigen Fall werden Wir auff eweren beharrlichen Ungehorsam beneben der verwürckter Pœn ratione Declarationis Banni ferners ergehen laessen/ was sich der Ordnung und Rechten nach gebühret/ darnach ihr euch sambt und sonders endlich zu richten; Verbleiben euch sonsten mit Kayserlichen Gnaden ꝛ. Datum 13. Januarii 1637.

Lit. F.

Copia Vergleichs so in Anno 1649. den 17. Aug.
zwischen denen Köllnischen Landt-Ständen und Clerum
Clivensem getroffen worden.

Lit. F. **N**achdeme zwischen die Geistlichkeit / Collegia, Klöster
und Conventen dieses Herzogthums Cleve als Kläger abh
einem / und dessen Landt-Stände aus Ritterschafft und Städten
als Beklagte abh andern Theil / über einige Puncten insonderheit aber
wegen der bewilligten Collecten und Steuern deren Distribution
und pretendirte Exemption eine Zeithero Differenty-Streit und Mißh
elligkeit entstanden / auch gemeldte Geistliche derenthalben abh Kan
ferlichen Hoff Mandata pœnalia ausgewürcket / dagegen gedachte
Landt-Stände excipiret / und endtlichen benderseiths zur gütlichen
Accommodation und Vergleich incliniret.

So ist abngeregte Differenty und Streitigkeit nunmehr zu bey
derseiths Wohlgefallen und Genügen dahin verglichen und verabschei
det / daß erwehnte Processus und Mandata aufgehoben und ungültig
seyn / hingegen die Geistliche / Collegia, Klöster und Conventen bey
denen Distributionen und Umblagen deren von den Landt-Ständen
aus Ritterschafft und Städten bewilligten Steuern ungefehr auff
den zehenden Theil des ganzen Abschlags und nicht höher quotisiret
werden sollen / provisionaliter und bis darahn die Distribution und
Matricul im ganzen Landt näher revidiret / verbessert und sowohl
zwischen Geistl als Weltlichen Contribuenten zu billigmäßiger
Equalität gebracht worden ; Dessen zur Urkandt haben gemeldte
Landt-Stände diesen Schein mit der Stadt Cleve Insiegel und Se
cretarii Subscription und die Geistliche mit dem Insiegel des Capit
tuls zu Fanten und dessen Secretarii Unterschrift befestigen laessen.
Datum Cleve den 17. Aug. des 1649. Jahrs.

(L.S.)

De Mandato DD.

statuum

Wilhelm Hagen Sec.

(L.S.)

De Mandato &c.

Alexander Haen.

Lit. G.

Sub Manu propria Francisci Twist / Reverendi Capituli
Xantensis Secretarii. m. m.

Specificatio deren Contributionen /

Welche Capitulum Xantense und nach Proportion die sambr Lit.G.
liche Geistliche des Herzogthumbs Cleve Sr. Churfürstl.
Durchleucht zu Brandenburg ihrem gnädigsten Herren
vom Jahr 1649. bis dieß Jahr 1685. inclusive bezahlt.

Anno	hat Capitulum Xantense bezahlt	Rthlr.	Stüb.
1649	-	2012	
1650	-	1433	
1651	-	665	45
1652	-	94	41
1654	-	1205	15
1655	-	2997	50 ²
1656	-	2479	30
1657	-	2584	15
1658	-	1882	15
1659	-	1961	
1660	-	3872	56
1661	-	1500	
1662	-	1159	10
1663	-	1710	
1664	-	1907	16
1665	-	967	
1666	-	2015	
1667	-	1639	
1668	-	1541	
1669	-	1273	
1670	-	1401	
1671	-	1565	
1672	-	1956	
1673	-	1856	44
1674	-	1890	
1675	-	1225	
1676	-	1640	30
1677	-	3599	
1678	-	2885	16
1680	-	1518	16
1681	-	4324	
1682	-	1597	39
1683	-	2219	45
1684	-	2762	56 ²
1685	-	2833	40

Summa 69154 36²
Salvo Calculo

Wellen

Weilen die Capitula zu Emberich und Rees so viel in Contributionibus zahlen/ und die übrige Capitula zu Wiffel/ Cranenburg und Cleve eben so viel; consequenter haben diese Capitula sine Præpositis & quibusdam Vicariis als Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg ihren gnädigsten Herrn in vorschriebenen Jahren ahn Schatzungen bezahlt

267463. Rthlr. 50 $\frac{1}{2}$. Stüb.

Wie nun auch vorschriebene 6. Capitula cum Præpositis & Vicariis ungesehr die Halbscheidt des Geistlichen Contingents geben/ so müssen die sämptliche Geistliche zu vorgedachten Jahren ihren gnädigsten Landesfürsten und Herrn contribuiren haben ohne daß an Königl. Französische Standtschatzungen/ Fourage-Gelder und andere Exortionen (davon specialis Specificatio folget) haben beybringen müssen. Auch ohne denen sowohl zu Ventreibung der Churfürstl. als Französischen Contribution auffgangener sehr schwere Executions-Kösten/ welche nicht specificiret werden können werden.

534927. Rthlr. 40 $\frac{1}{2}$. Stüb.

Specificatio deren Contributionen/

Welche Capitulum Xantense an die Königl. Französische Militz hat zahlen müssen.

Anno 1673. in Januario, Februario und Martio hat Capitulum auff Befehl des Beselschen Intendanten Comes de Beaulia zahlen müssen

1279. Rthlr.

Eodem Anno den 1. May hat Capitulum auff Bedrewung der militärischer Execution dem jüngern Marquis d'Estre des Commendanten zu Xanten geben müssen 100. Pistoletten machen

370. Rthlr.

Anno 1675. hat Capitulum auff Churfürstl. gnädigsten Befehl vor Französische Contributionen zahlen müssen

1702. Rthlr.

1676. auff Churfürstl. gnädigsten Befehl hat Capitulum Xantense zahlt

2109. Rthlr.

1679. auff gleiches Befehl

3161. Rthlr. 16. Stüb.

Eodem Anno auff Befehl des Xantischen Commendanten Marie Vouldt und andern Intendanten hat Capitulum Xantense bezahlen müssen

9304. Rthlr. 42. Stüb.

Noch vor des Capitels Haus-Renthen

3766. Rthlr.

1680. auff Churfürstl. gnädigsten Befehl zu Französischer Schatzung bezahlt

3080. Rthlr.

Summa der Französischer Schatzung/ welche Capitulum Xantense allein bezahlt.

24771. Rthlr. 58. Stüb.

Welche Summam Capitulum sub annuis pensionibus hat auffnehmen müssen.

Nach welcher Proportion wann die sämptliche Geistliche wie oben in denen Churfürstl. Contributionen auch contribuiren/ belauffen sich des Cleri Schatzungen pro Militia Gallica

148631 Rthlr. 48. Stüb.

Consequenter sollen die sämptliche Geistlichen des Herzogthumbs Cleve vom Jahr 1649. bis 1685. ahn Landesfürstliche und Französische Schatzungen bezahlt haben

683559. Rthlr. 28 $\frac{1}{2}$. Stüb.

Salvo &c.

Lit.

Allerunterthänigst = abegendthigtes Memoriale
und Bitte des Chur = Pfälzischen Raths und Residenten
Doctoris Lengel wegen der Diestische Gelderen.

Allerdurchleuchtigst = Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herz 2c.

S W. Königl. Majest. erinnern sich allergnädigst / welcher Lit. H.

Gestalt im jüngsten Düsselдорffischen Religions-Recess, in
Clivensibus Num. 19. allergnädigst versprochen worden / daß dem
Clero wegen der ihm angeschriebenen Diestischen Proceß - Kosten
völlige Satisfaction gegeben werden sollte ;

Nun ist es aber so weit von deme / daß solche Satisfaction sollte prä-
stiret / und dem Clero das von dem H. H. Landt = Ständen ihm zu
zahlen auffgetrungenes Quantum von ihrem Contributions-Con-
tingent wiederumb abgeschriben seyn / daß auch deme gerad zuwie-
der / im Jahr 1708. mehrgemeltem Clero davon noch eine Halbscheidt
von neuen angeschriben worden ; Und wiewohl in der Religions-
Conferentz vom 20. Octobris selbigen Jahrs abermahl die Versiche-
rung gegeben worden / daß solche Satisfaction sowohl wegen der zum
ersten als zwenten mahl umbgelegter Diestischer Gelder / bey dar-
auff folgenden Generalen Aufschlag der Contribution geschehen sollte ;

So ist doch solches nicht allein bis hierzu nicht effectuirt worden /
sonderen vernehmen befremdblich / daß die junge Geistliche / welche
im Jahr 1708. in Termino die Zahlung (worzu sie gerad wieder hoch-
gemeltem Recess constringiret worden) nicht gethan / jetzo abgehalten
werden wollen davon die Interesse zu zahlen / dahe sie doch obge-
meldter maessen die Haupt = Summe zu erlegen nicht schuldig gewesen.

Und weilens dieses eine offenbare Contraventio mehr hochge-
meldtem Düsseldorffischen Recessus ist ; Als hab nicht entübrigt seyn
mögen Ew. Kön. Maj. solches hiemit allerunterthänigst vorzustellen und
zu bitten / daß hierunter allergnädigst remediiret werden / und die nach-
trückliche Verfügung geschehen möge / daß dem Clero nicht allein
solche zur Ungebühr abgeschriebene Pensiones wiederumb abgeschrie-
ben / sondern auch wegen beyder zahlter Terminen die allergnädigst
versprochene Satisfaction ahn dieses Jahrs Contributions-Contingent
gegeben werden solle.

Ew. Königl. Majest.

allerunterthänigst gehorsambster

Henr. Lengell.

Beis.

Resolutum.

W Eilen die hierin erwehnte Interesse nur ein geringes betragen / denen aber / welche den Vorschuss gethan / solche zukommen / und mit der Koniglichen Kriegs- Cassa sich also berechnet haben / worunter zu Verhütung aller Irrungen nichts zu ändern stehet / so kan man zwar wegen dieser Kleinigkeit keine andere Verabulassung vornehmen / es würde aber wan wegen der Haupt Summ eine Redressirung erfolgen solte / dieses füglicher zugleich egalisiret und das ganze Beschehr so dann mit eins abgestellet werden: Signatum Cleve im Regierungs- Rath / den 26. Septembris 1710.

Conrad von der Reck.

Vt. Ger. Raab.

Bredenbach.

Lit. I.

Extractus Matriculæ

Des Herzogthums Cleve de Anno 1676.

Lit. I.	Der ganzer Ausschlag hat sich betragen zu	Rthlr.	Stüb.
		111897	-
	Darin haben die Clevische Städten contribuiert	21215	-
	Das platte Land sambt denen Pastoren und Vicariis	79404	15
	Der Clerus Primarius & Secundarius	11278	15
		111897	30
	Decima pro Clero von dieser ganzer Summe ertruge	Rthlr.	Stüb.
		11189	42
	Dagegen ist Clero angeschrieben	11278	15
	Abgezogen erwehnte Decimam ad	11189	42
	So wolle alhie der Clerus hoher als die Decima angeschlagen seyn.	38	33
	Dhne dem Clero rurali		
	In dorso scriptum erat manu Domini Scholastici Valck &c.		
	Abzoge	Rthlr.	Stüb.
	Gledenhorst	124	-
	Bebber	24	-
	Buderich	32	-
	Carthuser	122	-
	Aberdorff	68	-
		370	-

Extractus Matriculæ
Des Herzogthums Cleve
pro Anno 1676.

Gravamina.

NB. Nonaginta circiter impl. Clero adscriptos supra decimam partem summæ contribuendæ pro primo; pro secundo a regimine circiter 1900. impl. esse impositos patriæ ultra summam de consensu statuum Electori exsolvendam.

Pro tertio supra scriptos 370. impl. supra mentionatis Monasteriis & Collegiis remissos, & cæteris de Clero adscriptos.

Pro quarto juxta Matriculam inter Clerum nuper erectam per pluralitatem votorum, quota Capituli Xantensis foret circiter 1705. impl. itaque id quod adscribitur supra, nempe 213. imp. cedit in notabile ejusdem Capituli Gravamen.

Lit. K.

Extractus Matriculæ

Des Herzogthumbs Cleve in Anno 1695.

Das ganze Contingent des Herzogthumbs Cleve hat sich betragen -- Rthlr. -- 152679. --
darin haben die Clevische Städt getragen Rthlr. 32005.

Lit. K.

Aembter.

	Rthlr.	Stüb.
Ambt Cleve - - - -	854	
Geistliche - - - -	21	30.
Ambt Cleverham - - -	6777	
Geistliche - - - -	81	
Ambt alten Calcar - -	6133	
Geistliche - - - -	81	
Ambt Grieth - - - -	2453	
Geistliche - - - -	21	45
Ambt Xanten - - - -	3810	45
Ambt Sonsbeck - - - -	3822	30
Geistliche - - - -	21	45
Ambt Uden - - - -	8913	30
Geistliche - - - -	35	
Ambt Binnenthal - - -	2029	
Geistliche - - - -	103	

Et sic deinceps und thut die ganze Summa des platten Landts mit denen Pastoren und Vicarien oder Clero rurali insgesambt -- Rthlr. 104563 - 15

Folget das Contingent des Cleri Primarii & Secundarii des Herzogthumbs Cleve.

	Rthlr.	Stüb.
Capittul zu Xanten - - - -	3522	30
Probst allda - - - -	476	45
NB. Capittul zu Emmerich Rthlr. 462		
remittiret -- Rthlr. 231	231	
Probst allda - - - -	382	
Capittul zu Rees - - - -	1094	
Probst allda - Rthlr. 119 30 St.		
remittiret - Rthlr. 41 15 St.	78	15
Vicarien - - - -	216	
Capittul zu Bissel - - - -	813	
Capittul zu Cranenburg - - - -	1306	
Capittul zu Cleve - - - -	914	
Probst allda - - - -	179	45
Vicarien daselbst - - - -	156	
Eloester Fürstenberg Rthlr. 160 -		
remittiret -- - - - - Fl. 100 -	60	
Und so ferner und betraget dieses ganze Contingent zusammen Rthlr.	16110	45
Hiebengesetzt das Contingent der Städte - - - -	32005	0
Und das Contingent des platten Landts mit denen Pastoren und Vicarien - - - -	104563	0
Hält zusammen vorgeml. Quantum der - - - -	152679	0

Corollarium.

In bevorstehendem ganzen Quanto der Ist decima pro Clero Primario & Secundario - - - -	152679	0
Hingegen aber betraget des Cleri Contingent so ausgeschlagen worden - - - -	16110	45
Wovon abgezogen vorgemeldter zehnter Theil des Cleri ad - - - -	15267	54
So wolle in diesem Jahr 1695. der Clerus ultra decimam - Rthlr. -	842	51

Und hat dabenebens Clerus ruralis in denen Aemteren contribuïret.

Notandum das in diesem Contingent des Cleri dem Capittul zu Emmerich die Halbscheidt remittiret worden.

Lit. L.

Ungefährliche Specificatio welche Beneficia die Evangelische im Herzogthumb Cleve unterhaben.

- Cleve. Vicaria St. Anna. Lit. L.
 Vicaria St. Thomæ.
 Pastorat zu Brinen sambt der Vicaria.
 Pastorat zu Duiffelwarth.
 Vicaria zu Rinneren bey Cleve.
 Vicaria zu Mehr in der Duiffelst.
 Halber Pastorat Rhenten zu Bymmen.
- Huiffen. Vicaria St. Crucis.
 Pastorat zu Malburg.
 Vicaria St. Anna zu Wehl.
- Sevenaer. Vicaria St. Antonii.
 Vicaria St. Antonii } zu Aldsevenaer.
 & B. M. V. }
 Vicaria St. Nicolai zu Groessen.
 Vicaria St. Nicolai } zu Duiven bey
 St. Antonii } Sevenaer.
 St. Lucia }
- Emmerich. In der Münster-Kirch.
 Vicaria St. Georgii.
 Vicaria St. Michaëlis.
 Vicaria St. Petri & Pauli } in St. Alde-
 St. Nicolai. } gundis Kirch.
 Vicaria zum H. Creutz in Hospitali.
 Capella B. M. V. Marienburg genant.
- Rees. Vicaria B. M. V. zu Mehr bey Rees.
 Pastorat und Vicarey zu Ißelburg.
 Pastorat und Vicarey zu Heminckelen.
 In der Haupt-Kirchen die Pastorat, alle
 Præbenden und Vicareyen.
 Das hohe Cloester sambt allen Rhenten.
 Das Cloester auff Matena mit allen Rhenten.
 Das Augustiner Cloester mit den Rhenten.
 Noch ein armes Nonnen-Cloester.
- Wesel. Pastorat und Vicarey zu Brünen.
 Pastorat und Vicarey zu Ringelberg.
 Pastorat und Vicarey zu Schernbeck.
 Item zu Drevenach.
 zu Haelen.
 zu Hunpt.

zu Broickhausen.
zu Gotteswickerham.
zu Hissfelt.
zu Beeck.
zu Meiderich.
Vicaria zu Crudenborg.
(Vicaria B. M. V.
St. Crucis.
Capella & Vicaria St. Spiritus.
Pastorat und Vicaren zu Duisberg.
Pastorat und Vicaren zu Holte.
Pastorat und Vicaren zu Ruhrort.
Pastorat und Vicaria zu Orson.
Pastorat und Vicaren zu Buderich.
Pastorat und Vicaria St. Antonii zu Wallach
Vicaria St. Georgii zu Ginderich.
Vicaria St. Antonii zu Winnenthal bey Fanten.
Vicaria zu Mörmbter.
Vicaria in Monreberg bey Calcar.
Pastorat und alle Rhenten zu Alt-Calcar.
Vicaria B. M. V. zu Grieth.
& St. Annæ.
Vicaria SS. Philippi & Jacobi zu Griethhüsen.
item Vicaria St. Joannis Bapstistæ alda.
Vicaria B. M. V.
item Vicaria St. Antonii
& Vicaria St. Petri.
Vicaria St. Antonii in- & extra murum.
St. Laurentii
& St. Agathæ.
Vicaria St. Agathæ.
St. Michaelis.
St. Math. primæ & secundæ Foundationis
St. Petri primæ & secundæ Foundationis
und die Halsscheidt der gemeine Prasentien.
Vicaria St. Antonii.
St. Crucis.
St. Spiritus in Castro Gennepper Haus.
Vicaria B. M. V. in Deffelt.
Vicaria in Milsbeck.
Salvis ulterioribus.

Dienflacken.
Duisberg.
Holte.
Ruhrort.
Orson.
Buderich.
Calcar.
Grieth.
Griethhüsen.
Sonsbeck
Udem.
Goch.
Genney.

Lit. M.

P. S.

Residenten zu Cleve

Die Commenderie von St. Jean zu Weesfel betreffend.

Auch gnädigster Churfürst und Herr 2c.

HAb ich in meinem unterthänigsten Bericht vom 7. Febr. Lit. M.
negsthin die Einschickung der Justifications/ Stückeren wegen
der Commenderien von St. Jean zu Weesfel reserviren müssen/
weil ich dieselbe damahl nicht haben können/ nachdem aber selbige
nunmehr erhalten / so hab unterthänigst nicht ermangelen sollen/
Dieselbe hiebey gehorsambst zu annectiren. Datum ut in Lit. den
3. Martii 1722.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst • gehorsambster
Diener

Henrich Pengel mppr.

Num. 1.

Friederich König in Preussen 2c.

Mrseren 2c. Wir haben erhalten und Uns vortragen laessen/
was ihr anderweith unterm 30. Augusti A. C. von den Zustande
des Nonnen • oder Agneten • Cloesters zu Emmerich / und wie
demselben mit der Zeit wieder aufzuhelffen seyn möchte / allerunter-
thänigst berichtet.

Auch nach eweren ohnmaßgeblichen Vorschlagh allergnädigst re-
solviret / daß besagtem Cloester vorerst 6. Frey-Jahre von Contribu-
tion, worunter aber die Accise keines Weges zu verstehen ertheilet.
Nach Verfließung derselben aber ihr Quantum ihnen zur Helffte zuges-
schrieben / und also abermahlige 6. Jahre also continuiret. Und wes-
gen der Reste pro Anno 1716. & A. C. ad 434. Rthl. demselben leidt-
liche Termine zur Bezahlung gesetzt werden sollen.

Diese

Diese Remissiones vor die erwehnte 12. Jahre müssen bey denen Stewer- Etats von dem übrigen Clero übernommen und der Gewohnheit nach suppliret auch bey dem negsten Land- Tag dazu der Anfang gemachet werden. Welches ihr dann bester maessen zu besorgen auch damit man von der Oeconomie und dem Zustande mehrgedachtem Cloester so viel zu verlässigere Nachricht haben möge; so habt ihr durch ein Paar Deputatos so zugleich Wirthschafft- Verständige sind / die Cloester-Rechnungen von 10. Jahren her examiniren zu laessen / und diejenige Monita so wegen bessere Einrichtung der Oeconomie etwa zu machen seyn werden / zu Unserer allergnädigster Approbation abnhero einzusenden / auch wie die Rechnungen befunden worden / mit Beylegung eines summarischen Extracts von Einnahme und Ausgabe allerunterthänigst zu berichten. Berlin den 23. Septembris Anno 1717.

Abn

Das Clevische Commissariat &c.

Adjunctum ad Lit. M. sub Num. 1.

Extract

Aus der Clevischer Landts- Matricul vom 22. Decembris Anno 1666. vor dem pro Anno 1667. ausgeschriebenen Stewr- Gelderen ad 97800. Rthlr.

Fol. 5. pag. 1.

Joanniter zu Weesfel 2c, Diese Position des Ritterlichen Malthezer Ordens- Commenderey in Weesfel wird nunmehr / wie hiebey verwahrt / in Krafft Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sonderbahre gnädigste Concession und Verordnung vom 31. Januarii Anno 1661. und 2 Julii Anno 1666. auch Dero Clevische Hochlöbl. Landt- Ständen aus Ritterschafft und Städten Einwilligung vom 16. Decembris 1665. und 12. Octobris 1666. 2c. hiemit aus des Landts- Matricul eliminiret und solle fuhro hin bis zu ewigen Zeiten befreyet und eliminiret seyn und bleiben: pro Memoria in Krafft vorahngezogener Position, Concession und Einwilligung ist der Nahm von Joanniter zu Weesfel aus denen darauff gefolgten Clevischen Landts- Matricular- und Schatzungs- Ausschlägen als vor die Jahren 1668. & 1669. und jetztlauffendes 1670. Jahr zumahl übergangen und ausgelassen worden / welches also hiemit beurkundet wird: Signatum abm 14. Januarii Anno 1670.

Wilhelm Beeck Rechenmeister.

Extract.

Extract der Matricul der Clevischen Clerisey

pro Anno 1693.

Nad Johanniter zu Wesel seynd zuzolge Churfürstl. gnädigster Verordnung und der Herren Landt- Ständen Resolution vom 12. Octobr. 1666. wegen Erlegung vier tausend Reichs- Thaler abn Sr. Churfürstl. Durchl. glorwürdigsten Abndenckens von denen Steuern befreuet / und wird dieses Contingent unter denen Abgängen eingebracht / alhier aber nur zu Balancirung der Matricul ausgezogen ad 432. Rthlr.

pro Extractu supradictæ Matriculæ scripti ac subscripti

Gex, Rechen- Meister.

Lit. N.

Allerunterthänigst- demüthigste Danksagung

und Bitt pro Clementissima Communicatione der

nöthigen Copien Cleri primarii & secundarii

des Fürstenthumbs Cleve /

Contra

H. H. Landt- Stände

daheselbst.

Allerdurchleuchtigst- Großmächtigster König /

Allergnädigster Herz.

Lit. N.

Duß Ew. Königl. Majest. unterm 14. July negsthin uns Inspectionem der alten Außschlägen / Matriculen und darzu gehörigen Nachrichten allergnädigst verstattet / dafür sagen wir hiemit zwaru allerunterthänigsten demüthigsten Danck / wie wir aber solche Inspection zum Theil gehabt und von ein und andern Stück Copiam verlanget / wird uns selbige verweigert unterm Prætext, daß selbige in hochgedachtem Decreto nicht verstattet seye;

Wan uns aber zur Sachen völliger Instruction die blosse Inspection ohne Erhaltung der nöthiger Copien nicht helfen kan / uns aber abn Fortsetzung dieser Sachen die einzige Hoffnung unserer Conservation dependiret;

Als gelangt abn Ew. Königl. Majestät unsere allerdemüthigste Bitt / uns zugleich Copiam der nöthiger Stücken sowohl in Archivo als beyu hochlöbl. Commissariat allergnädigst zu erstatten.

Welches ic.

(c)

Reso-

Resolutum.

Murden Supplicantes specificiren / welche Stucken sie verlangen / soll näher verordnet werden. Signatum Cleve im Regierungsrath den 29. Aug. 1707.

Num. 2.

IN Nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti

Amen. Quoniam hominum memoria labilis est, & gestorum oblivio sæpe fallit posteros & Hæredes litterarum, suffragium necessario est ad inventum, ut scripturæ adminiculo omnis dolositas depellatur, memoria industrietur, oblivio abstergatur, & omnino actorum series perennetur; Nos igitur Joannes Wilhelmus Dei Gratiâ Dux Clivensis Juliacensis & Montensis, Comes à Marcâ & Ravensburg, Dominus in Ravenstein &c. universis cupimus esse notum, tam posteris quam modernis & præsentibus his protestamur. Attendentes quod dudum piæ recordationis Illustris Princeps Dominus Adolphus Dux Clivensis & Comes de Marcâ Progenitor noster super quibusdam articulis à se & suis Hæredibus & Successoribus perpetuo servandis, Venerabilibus Viris Dominis Præposito, Decano & Capitulo Ecclesiæ Beati Martini Embricensis Trajectensis Diocesis certas litteras authenticas, ejus vero Sigillo de cerâ rubeâ in cordula sericeâ viridis coloris sigillatas concesserit hujusmodi sub tenore.

In Nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti Amen. Cum tempore gratiæ sanguine Christi redempta in pace creverit Ecclesia, ab hac pacis compage, Ecclesia Embricensis licet membrum diutissimè destituta gratiæ fracto foedere, sive sanguinis Christi contemplatione quilibet pro virium suarum irreverentiâ cum Christi Patrimonio non differrent, in eâdem extitit plurimorum molestationibus infestata: Aliis in homines sævientibus: Aliis redditibus Canonicorum, & rebus aliis Ecclesiæ malè abutentibus. Propter hoc personæ ibidem pacis quærentes adminicula suorum hominum advocati principaliter Zutphaniensis & Gelrensis Comitum in amplioris defensionis necessitate potius quàm in alterius defensione

sione se perpetuo subdiderunt. Tali modo inter Dominum Ottonem Præpositum, Gerhardum Decanum, & totum Capitulum Embricense ex parte unâ, & Ottonem Comitem Gelrensem, nec non suum Consilium ex alterâ taliter ex bonâ deliberatione est consensus. Dispositio Judicii est Ottonis Comitis Gelrensis, & suorum Successorum perpetuo, qui subscriptam servaverint Juramento suo, & suorum hominum & ministerialium confirmatam, & à suis Successoribus & eorum hominibus & ministerialibus similiter confirmandam, à dicto Ottone Comite Electam & arbitratam sub formâ excommunicationis subscriptâ eligendam, similiter à suis Successoribus & arbitrandam. Ita videlicet, quod honestum judicem pro tempore Comes præficiet, & antequam facultatem habeat præficiendus judex judicandi in Oppido, prius cum litteris Comitis accedet ad Præpositum Embricensem, si vel Embricæ vel in terminis Trajectensis Diocesis inveniatur, & acceptâ ab eo licentiâ judicandi postmodum cum litteris Comitis accedet ad Decanum & Capitulum, faciens fidem cum suo Juramento, quod in nullo penitus gravis & molestus erit Ecclesiæ & Canonicis Embricensibus. Sed per omnia pro viribus studebit se esse aptum & acceptum, & jurans quod formam ipse servabit, quam Comes promisit, & suo Juramento, & suorum confirmavit qui futurus judex si Præpositum ut dictum est non inveniatur, & si Decanus & quidam alii Canonici Embricenses præsentibus non fuerint, coram præsentibus in Capitulo præstabit Juramentum. Quo facto primo recipit judicandi facultatem quousque voluerit Comes, nisi fortassis Capitulo displiceat, de quo si Capitulum quærimoniam moverit, Comes elapso Anno alium præficiet, & nomine Comitis Præpositi & Ecclesiæ judicabit, & sic de singulis qui ad judicandum missi fuerint à Comite vel à suis Successoribus in Oppidum Embricense erit observandum. Cujus judicii sive omnimodæ jurisdictionis in Embricâ, monetæ quoque Telonii, sive etiam nundinarum & omnium reddituum, qui nudè in denariorum consistunt proventibus, quæ in Oppido habet Præpositus Embricensis, Comes medietatem habebit plenariè, & quicumque Præpositus Embricensis plenè ha-

bere debet medietatem, pro quibus omnibus persolvat Comes in die omnium sanctorum Embricæ super Altari Sancti Martini Capitulo Embricensi unam Marcam Colonienfis monetæ pro annuâ pensione & ad perpetuam firmam annuatim. Forma autem juramenti quod personaliter Comes & sui præstiterunt Ecclesiæ & Capitulo Embricensi hæc est. Quod quidquid in hoc scripto conscriptum est, & dictum, conservabit ipse & sui fideliter & efficaciter, pro omni posse suo, studiosè sine dolo, bona fide. Alioquin si post primam & secundam & tertiam admonitionem, quarum singula sex septimanarum spatium habere debet, incipiente tamen tempore à primâ admonitione currere, non satisfecerit Ecclesiæ Embricensi infra Annum sententiam excommunicationis ipso jure extunc incurret, nisi legitimam causam & necessitatem corporis sui, vel aliâs valde urgentem suæ impotentiae assignaverit, & legitimè probet, sicut elegit & arbitratus est, sine qualibet difficultate ubi voluerit commune Capitulum & quando voluerit denunciandus, à nullo prorsus absolvendus nisi prius Capitulo satisfecerit sæpe dicto & cum satisfecerit, à Capitulo plane & sine qualibet difficultate absolvatur. Ita tamen quod sicut dictum est, si legitimam causam probet, nihil ominis ad satisfactionem Capitulo teneatur in emendam neglectorum. Juramentum quoque & cætera quæ scripta sunt Successores Comitis singuli jurabunt cum suis hominibus & ministerialibus & persolvent statim unam marcâ ad recognitionem in Altari Beati Martini Embricensis Capitulo offerendo. Et singuli scriptis singulis eandem formam suis renovabunt sigillis; alioquin si quid inter Præpositum, Decanum & Capitulum Embricense & Ottonem Comitem actum est vel ordinatum de jurisdictione & proventibus Præpositi Embricensis prænotatis, irritum erit & inane, & in nullo se penitus intromittet. Itaque personæ & res Ecclesiæ & familiæ Canonicorum Embricensium perpetuò defendentur a Comite Gelrense & emunitas servabitur illæsa. Ita quod qui in emunitatem quocunque timore venerit vel in Cæmeterium aut in Ecclesiam confugerit, maneat illæsus, nec inde abstrahi debeat, imo per sæcularem judicem defendetur. In quibus si contrarium evene-

evenerit, Comes tanquam ignominiam sibi illatam bonâ fide vindicabit. Hospitia autem quæ Canonici Embricenses extra emunitatem habuerint, in quibus habitent familiæ eorum vel in quibus res eorum familiares tractentur, ab omni exactione taxatione, seu quocunque servitio Civili libera esse debent. Item quidquid delinquant famuli vel nuntii Canoniorum vel Spiritualium hominum, omne iudicium cædet Decano & Capitulo, & in nullo se intromittet sæcularis iudex exceptis his passibus, in quibus magni criminis rei existant, quod nullâ posset tergiversatione cædari, sed pluribus & bonis notorium sit & manifestum, videlicet si quem fortassis sponte occidunt aut membro mutilaverint, vel raptum pudoris mulieris fecerint violentum, quod Notmonde vulgo appellatur, vel furtum fecerint magnæ rei, pro quibus vel torturâ vel suspendio digni sunt. In quibus tamen ita moderari se debet iudex, ut his propter reverentiam Canoniorum plus aliis deferatur, item homines Ecclesiæ Embricensis ubicunque fuerint, defendabit Comes Gelrensis ut suos, & non permittet exactiones in eos fieri indebitas, nec faciet nec exiget aliquot servitium nisi forte hospitia ab eis recipiat cum urgente necessitate recipit communiter in terrâ & à suis & ab aliis indifferenter, & compellet eos suâ debita & jura persolvere Ecclesiæ sæpe dictæ. Quicumque vero liberi homines undecunque fuerint, ad venerint & quandoecunque voluerint liberè se cum suis rebus poterunt dare Ecclesiæ Embricensi. Item quicumque Clerici vel Spirituales homines hospites seu alii venerint vel fuerint in Oppido Embricensi non debent sæculari iudicio arceri, sed Decani & Capituli. Et quilibet Embricensis Civis à Decano & Capitulo Embricensi per censuram Ecclesiasticam poterit compelli, cuilibet Clerico, Canonico seu extraneo, super quærimoniis vel injuriis quibuslibet respondere; similiter poterit Clericus si magis elegerit, Laicum quemcumque coram iudicio sæculari convenire, cui tamen Clericus reconveniendi non tenebitur respondere; item quidquid ordinare voluerint Canonici Embricenses de Ecclesiâ Civili in Oppido, plenariam habebunt potestatem. Nec aliquo modo poterunt Comes vel Cives aut aliqui se opponere, &

nullam habebunt in his contradictionem, aliam quoque Ecclesiam seu Capellam construere non possunt Parochiani, sine voluntate Capituli Embricensis. Item Comes & iudex Comitis compellent Cives & Laicos Embricenses Canonicis Embricentibus reverentiam, tanquam Dominis suis Principalibus exhibere & servare perpetuam. Et nihil contra Ecclesiasticam libertatem statuent, aut in oblationibus aut conventionibus, vel in aliis quibuscunque quæ possent offendere Ecclesiam, vel Ecclesiæ personas. Item Comes & Cives omnino libertates hactenus habitas, consuetudines & privilegia Embricensis Ecclesiæ conservabunt & emendabunt. Bona quoque & res hominum & Ministerialium Ecclesiæ non deprivabunt. Salvo per omnia & in omnibus jure Ecclesiæ, & Episcopi Trajectensis. Præstito igitur juramento super prædictis omnibus secundam formam præscriptam à Comite Ottone personaliter bonâ fide, se in omnibus quibus posset, Ecclesiam Embricentem emendaturum promisit, & personas Ecclesiæ honorare. Postmodum secundum eandem formam juraverunt sui homines & Ministeriales, videlicet Gerlacus Lucius, Stephanus de Lantrop, Gosuinus de Straelen, Segerus de Brockhusen, Wilhelmus de Wesepe, Gobelo de Elemere, Arnoldus de Stralen milites. Acta fuerunt hæc Anno Domini millesimo ducentesimo tricesimo tertio, in Choro Beati Martini Embricensis præsentibus & expressè consentientibus prædictis, Præposito, Decano & omnibus Canonicis Embricentibus, qui debuerant interesse, videlicet Magistro Andrea, Hermanno de Harwen, Swedero, Magistro Henrico, Egberto, Magistro Hermanno, Henrico Gerlaco, Magistro Hugone: Consentientibus etiam tunc temporis non præsentibus Arnoldo, Warnero, Theodorico: Præsentibus quoque Conrado Canonico Majoris Ecclesiæ Coloniensis, Arnoldo de Walhem, Conrado Honnen, Arnoldo Ministeriali Ecclesiæ Embricensis militibus & aliis. His itaque conscriptis &c. Ego Otto Comes Gelrensis in omnibus consensi & de communi Consilio Nobilium & Ministerialium meorum, næ per aliquam calumniam & per aliquos possit infringi, in robur perpetuum, præsentem cedulam sigilli mei appensione, & Eccle-

Ecclesie meae Zutphaniensis sigillo feci roborari. Completa sunt hæc in die Ascensionis Domini, medianibus Fratibus Egidio Bartold, Henrico de Juncis Commendatore Domus Teutonicæ. Cum igitur Oppidum Embricense Jurisdictio, judicis ordinatio, cum omnibus redditibus & juribus in eodem Oppido, pro ut prius ad Comites Gelrenses pertinere consueverunt, sint & fuerint ad piæ memoriæ Dominos Reinoldum tunc Ducem Gelrensem, Comitemque Zutphaniensem ac Eduardum ejus Fratrem, milites successione hereditariâ legitimè devolutâ, dictique Fratres idem Oppidum cum juribus & pertinentiis universis bonæ memoriæ Domino Joanni tunc Comiti Clivensi, prædecessori nostro pro certâ pecuniæ summa, in qua eidem nomine Dominæ Mechtildis Conthofalis suæ, quondam sororis Dominorum & Fratrum prædictorum legitimè tenebantur, impignorantes pro vadio tradiderunt, pro ut in quibusdam litteris super hoc confectis plenius continebatur. Renuntiantes etiam ipsi Fratres certis litteris, juribus in Oppido, jurisdictioni, judiciis ordinationi, & redditibus Oppidi eis competentibus ad usus Domini Joannis Comitis prædicti, usque dum dictum Oppidum cum suis juribus per eosdem Fratres, aut eorum alterum, aut ipsorum aut alterius eorundem legitimos Successores redimi eveniret, ac deinde, ipso Domino Joanne Comite, sicut Domino placuit, viam universæ carnis ingresso, Oppidum Embricense, Jurisdictio, judicis ordinatio præfata, cum juribus & redditibus prædictis ad eandem Dominam Mechtildam successione hereditariâ fuerant legitimè devoluta, dicta domina præmissa omnia felicis recordationis, Domino Adolpho tunc Comiti Clivensi Genitori nostro, pro certâ pecuniæ summâ, in qua etiam ipsi Domino Adolpho Comite legitimè tenebatur similiter impignoraverit, & pro vadio tradidit, pro ut hoc in quibusdam aliis litteris super hoc etiam confectis plenius continetur. Qui quidem Dominus Adolphus sæpe dictum Oppidum Embricense cum juribus & pertinentiis præfatis, ad ipsum propter impignorationem & resignationem præfatas pleno jure spectans, tanquam pignus per nonnulla tempora pacifice tenuit & possedit, & subsequenter cum memora-

tum

tum Oppidum cum prædictis suis juribus ad nos Adolphum
 divinâ faventē Gratiâ Clivensem ac de Marcâ Comitem mo-
 dernum simili successione hæreditariâ per mortem Patris &
 Domini nostri præfati tanquam pignus pro ut idem, Geni-
 tor noster, ut præfertur tenuit, tenuimus, & possedimus
 ut subsequenter verò nunc per omnimodo plenam & libe-
 ram resignationem, sive dimissionem nobilis ac potentis
 Domini, Domini Reinoldi Gelrensis, & Juliacensis Ducis
 ac Comitis Zutphanensis in usum & utilitates nostras in ma-
 nibus venerabilium Virorum Dominorum Præpositi, Deca-
 ni, Canonicorum & Capituli Ecclesiæ Embricensis præ-
 scriptæ, tanquam manibus Dominorum censualium, ad
 quos de antiquis & approbatis, ac hætenus pacificè obser-
 vatis jure & consuetudinè, resignatio & admissio Oppidi, &
 jurium prædictorum pertineat, factam & per eisdem ad-
 missam, nobisque ab eisdem ipso Domino Reinoldo Duce
 atnuente concessam & donatam, ac per nos ab ipsis pro
 ut debuimus, acquisitam tenemus & possidemus. Idcirco
 nos Adolphus Clivensis ac de Marca Comes nominatus
 tanquam verus Dominus & Hæres ut præmittitur visis &
 inspectis certis Privilegiis & litteris venerabilibus Viris Do-
 minis Præposito, Decano & Capitulo Embricensi præ al-
 legatis per quondam Dominos Comites, & Duces Gel-
 renses traditis, super concordatione inter quondam Præpo-
 situm, Decanum & Capitulum Ecclesiæ Embricensis me-
 moratæ, & Dominum Ottonem pro tunc Comitem Gel-
 rensem & Zutphanensem facta, deincepsque per veros & le-
 gitimos Successores suos, & quondam Dominum Joannem
 ac Dominam Meehtildam, ac Patrem nostrum Adolphum
 Comitem præfatos & nostros Antecessores, & nos etiam
 dum idem Oppidum cum suis pertinentiis, ut præfertur in
 pignus recepimus, & tenuimus inviolabiliter & inconculsè
 observata, juramentis etiam singulorum & litteris ipsorum
 & nostrorum tunc sigillis sigillatis roborata confectis, in
 quibus se se, nec non eorum Successores obligarunt ac nos
 & nostros Successores obligavimus ad ejusmodi e juramenti
 & litterarum, cum sortiri Dominium Oppidi præfati, sua-
 rumque attinentium præmissarum contingat, debeant da-
 tionem

tionem, cupientes formam præscriptam, ac omnia & singula in eâ contenta, pro ut omnes nostri Antecessores conservaverunt, in omni conservare robore, videlicet etiam juramenti præstatione, litterarum & privilegiorum donatione Juramentum tactis Sacro-Sanctis Reliquiis, juxta præscriptam maneriem, tanquam verus & legitimus Hæres & Dominus præstitimus corporale. Nos & nostros Successores ad hujusmodi Juramenti dationem & ad præmissa omnia & singula observanda ut præmissum est astringimus firmiter, etiam & obligamus. Et postquam præmissum fecimus Juramentum, nobiscum etiam suum fecerunt Juramentum Theodoricus de Wisch, Wilhelmus de Reiss, Suso van Capell milites, Jacobus van Niell, Joannes van der Horst, Wennemarus van Dorle, Famuli nostri Consilarii & Ministeriales, acta sunt hæc in Choro Ecclesiæ Sancti Martini Embricensis prædictæ, præsentibus ibidem nobilibus ac strenuis Viris ac Dominis Joanne Juniore de Nassau, Præposito Monasteriensi Frederico Domino de Monte & de Bylandt, Ottone van Lecke Domino de Hedeli militibus, Adam van Niell, Stephano van Kemenade, Joanne de Rode, Susone van der Kornhorst, aliisque pluribus probis & honestis. In quorum omnium Testimonium ut & præmissa omnia inconvulsa maneant & illæsa, hoc præsens Privilegium sigilli nostri appensione fecimus communiri. Datæ Anno Domini millesimo quadringentesimo tertio, in die Beati Mathæi Apostoli & Evangelistæ. Deinde vero eodem Domino Adolpho, sicut altissimo placuit vita functo: Ac piæ memoriæ Joanne etiam Duce Clivense, ac Comite de Marcâ Proavo nostro charissimo, dicto Domino Adolpho in ducatu & comitatu ac Oppido Embricensi hujusmodi tanquam verus & legitimus Hæres immediate succedens idem Dominus Joannes Dux & Comes Proavus noster dicti Domini Adolphi Genitoris sui, ac quondam Comitum, & Ducum Gelrensum suorum in præfato Oppido Embricensi Antecessorum, super præmissis litteris insertis, traditis, & ut præmittitur concessis, in eâ parte imitando formam præscriptam, nec non & omnia & singula in ea contenta suis litteris ratificavit & approbavit, hujusmodi sub tenore. Nos

(d)

igitur

igitur Joannes Dux & Comes præfatus dicti Genitoris nostri ac quondam Comitum & Ducum Gelrenſium noſtrorum Antecellorum ſuper præmiſſis litteris inſertis, traditis, & conceſſis authenticis documentis veſtigia in hæc parte imitari volentes, ac cupientes formam præſcriptam ac omnia & ſingula in eâ contenta pro ut noſter Genitor & Antecelloribus noſtri Comites & Duces Gelrenſes ſervaverunt, in omni conſervare robore & vigore, videlicet Juramenti præſtatione, litterarum & privilegiorum donatione, tactis Sacro Sanctis Reliquiis, juxta præſcriptam maneriem, tanquam verus & legitimus Hæres & Dominus Juramentum præſtitimus corporale. Nos & noſtros Succelloribus ad hujusmodi Juramenti dationem, & ad omnia & ſingula præmiſſa obſervanda aſtringimus firmiter & obligamus. Et poſtquam præmiſſum fecimus Juramentum, nobiſcum etiam ſuum fecerunt Juramentum: videlicet Albertus de Alpen Dominus de Hœnnepel, Droſſatus terræ noſtræ Clivenſis, Gofwinus Steck Marſcallus noſter & Droſſatus terræ de Dinslaken, Joannes van Loe Droſſatus noſter in Limerſch, Otto de Wylik Droſſatus noſter in Hetter, & Gerhardus de Tyll militares, Conſiliarii noſtri & Fideles. Acta fuerunt hæc in Choro dictæ Eccleſiæ S. Martini Embriſenſis, præſentibus ibidem ſtrenuis Mathia de Eyll, Reinoldo de Reis, Theodorico Smullingh, Joanne de Bellinghaven, Woltero de Eueren, Woltero Teignagel, Thoma Hiſfelt, armigeris & quam pluribus aliis probis & honeſtis Viris Teſtibus ad præmiſſa vocatis & rogatis. In quorum omnium Teſtimonium, & ut præmiſſa omnia in convulſa maneat & illæſa; hoc præſens Privilegium Sigilli noſtri appenſione fecimus communiri. Datum Anno Domini milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo octavo, in Profeſto Beati Michaelis Archangeli, poſtmodum vero Præfato Domino Joanne Duce & Comite Proviaſiam ingreſſo. Nos Joannes Dux Clivenſis & Comes Marcâ præfatus in Ducatu & Comitatu ac Oppido Embriſenſi hujusmodi, dicto quondam Domino Joanni Genitori noſtro ſuccedentes. Ipiuſque & Adolphi Clivenſis & aliorum Gelrenſium Ducum & Comitum noſtrorum in prædicto

Eto Oppido Embricensi Antecessorum super præmissis litte-
 ris infertis, traditis & concessis authenticis Documentis,
 vestigia in hâc parte imitari volentes & cupientes formam
 præscriptam, ac omnia & singula in ea contenta, pro ut noster
 Genitor & Progenitor Duces Clivenses Antecessores nostri
 Gelrenses, Comites & Duces servaverunt, in omni con-
 servare robore & vigore; videlicet Juramenti præstatione,
 litterarum & privilegiorum donatione, tactis Sacro-Sanctis
 Reliquiis, juxta præscriptam maneriem, tanquam verus &
 legitimus Hæres & Dominus, Juramentum præstitimus cor-
 porale. Nos & nostros Successores ad hujusmodi Jura-
 menti dationem & ad omnia & singula præmissa observan-
 dum astringimus firmiter & obligamus. Et postquam præ-
 missum fecimus Juramentum, nobiscum etiam suum fece-
 runt Juramentum; videlicet probi & strenui Viri, Theodo-
 ricus de Batenburg locum tenens Drossati terræ nostræ
 Clivensis, Joannes van der Horst terræ nostræ de Dynsla-
 ken, Wesselus de Loe Drossatus terræ nostræ in Limersch
 & in Embricâ, Joannes de Wylick Drossatus terræ no-
 stræ in der Hetter, & Christopherus de Wylick Cubicula-
 rius noster, præsentibus ibidem etiam probis & strenuis vi-
 ris Domino Henrico de Bylandt Magistro curiæ nostræ,
 Henrico Stael de Holstein Marchallo nostro, militibus
 Gerhardo de Tyell, Theodorico de Hoenepel, Jacobo de
 Cappella, & Joanne de Hoen, Ministerialibus nostris ac
 quam pluribus aliis probis & spectabilibus viris testibus ad
 præmissa vocatis atque rogatis. In quorum omnium testi-
 monium & ut præmissa omnia inconvulsa maneant & illæsa,
 hoc præsens Privilegium Sigilli nostri appensione fecimus
 communiri. Datum Anno Domini millesimo quadringen-
 tesima octogesimo primo, ipso die S. Mauritii Martyris & So-
 ciorum ejus. Postremo etiam eodem Domino Joanne Du-
 ce & Comite Avo nostro sicut altissimo placuit vitâ functo,
 nos Joannes Dux Clivensis, Juliacensis & Montensis nec
 non Comes de Marcâ, de Ravensburg, præfatus in Duca-
 tu Clivensi & Comitatu Marchensi, ac Oppido Embricensi
 hujusmodi, dicto quondam Domino Joanni Genitori no-
 stro succedens, ipsiusque ac Joannis Avi, & Adolphi Proavi
 Cliven-

Clivensium & aliorum Gelrensiſium Ducum & Comitum noſtrorum indiſto Oppido Embriceniſi Antecellorum ſuper præmiſſis litteris inſertis, traditis & conceſſis authenticis Documentis, veſtigia in hâc parte imitari volentes, & cupientes formam præſcriptam, ac omnia & ſingula in ea contenta pro ut noſter Genitor, Avus & Proavus Cliveniſes & Antecellores noſtri Gelrenſes Comites & Duces ſervaverunt, in omni conſervare robore & vigore; videlicet Juramenti præſtatione, litterarum & Privilegiorum donatione, tactis Sacro-Sanctis Reliquiis juxta præſcriptam maneriem, tanquam verus & legitimus Hæres & Dominus, Juramentum præſtitimus corporale, nos & noſtros Succellores ad hujusmodi Juramenti dationem, & ad omnia & ſingula præmiſſa obſervanda aſtringimus firmiter & obligamus. Et poſtquam præmiſſum fecimus Juramentum, nobiſcum & ſuum fecerunt Juramentum videlicet probi & ſtrenui Viri, Joannes de Bronckhorſt de Batenburg Droſſatus terræ noſtræ Cliveniſis, Wilhelmus van der Horſt miles & perpetuus Marchallus noſter, Droſſatus terræ noſtræ de Dinſlaken, Joannes de Wylick miles & Magiſter Curie noſtræ, Droſſatus terræ noſtræ in der Hetter, Weſſelus van der Loe Droſſatus terræ noſtræ in der Lymersſch & in Embricâ; præſentibus etiam ibidem venerabili Viro & Domino Siberto Coloniſis Eccleſiarum Præpoſito, Cancellario noſtro, nec non probis & ſtrenuis Viris, Theodorico van Wylick perpetuo Magiſtro Curie noſtræ & Droſſato noſtro in Ringelbergh, Theodorico van Wickede, Mathiâ van der Loe Droſſato noſtro in Holte, Ottone van Wylick Droſſato noſtro in Gennep, Theodorico van Boitzelair noſtro perpetuo pincernâ; Miniſterialibus noſtris ac quam pluribus aliis probis & ſpectabilibus Viris Teſtibus ad præmiſſa vocatis & rogatis. In quorum omnium Teſtimonium & ut præmiſſa in convulſa maneat & illæſa, hoc præſens Privilegium Sigilli noſtri appenſione fecimus communiri. Datum Anno Domini milleſimo quingentefimo viceſimo ſecundo die Mercurii poſt Feſtum Sancti Petri ad vincula. Et quia præſatus Dominus & Genitor Chariffimus quoque

(ſicut

movilo

(b)

(sicut Deo placuit) in fata concessit. Nos Wilhelmus Dei Gratia Dux Clivensis, Juliacensis, Gelrensis, & Montensis, nec non Comes Marchensis, Zutphanienſis & Ravensbergenſis ac Ravenſteinienſis Dominus &c. præfatus in Ducatu Clivenſi, Juliacenſi & Montenſi ac Comitatu Marckenſi & Ravensbergenſi ac Oppido Embricenſi hujusmodi dicto quondam Domino Joanni Genitori nostro ſuccedens, ipſiusque ac Joannis Avi & Joannis Proavi nec non Adolphi Abavi Clivenſium & aliorum Gelrenſium Ducum & Comitum noſtrorum in dicto Oppido Embricenſi Antecellorum, ſuper præmiſſis litteris inſertis, traditis & conceſſis authenticis documentis veſtigia hæc in parte imitari volentes, & cupientes formam præſcriptam, ac omnia & ſingula in eis contenta pro ut noſter Genitor, Avus, Proavus & Abavus Clivenſes & Antecellores noſtri Gelrenſes Comites & Duces ſervaverunt, in omni conſervatione robore & vigore; videlicet Juramenti præſtatione, litterarum & privilegiorum donatione tactis Sacro-Sanctis Evangeliiſ juxta præſcriptam maneriem, tanquam verus & legitimus Hæres & Dominus Juramentum præſtitimus corporale, nos & noſtros Succellores ad hujusmodi Juramenti dationem, & ad omnia & ſingula præmiſſa obſervandum aſtringimus firmiter & obligamus. Et poſtquam præmiſſum fecimus Juramentum, nobiſcum & ſuum fecerunt Juramentum, videlicet probi & ſtrenui Viri, Theodoricus van Boitzelair perpetuus pincerna noſter & Droſſatus Terræ noſtræ Clivenſis, Elbertus van Rolandt perpetuus Marchallus noſter & Droſſatus in Huelſen, Theodoricus de Wylick perpetuus Magiſter Curia noſtræ & Droſſatus Terræ noſtræ in Dinſlaken, Weſſelus van der Loe Magiſter Curia noſtræ & Droſſatus Terræ in Lymersſch & in Embricâ, Henricus van Wylick Droſſatus Terræ noſtræ in der Hetter, præſentibus ibidem etiam venerabili Viro & Domino Siberto van Ryſwick Aldenſelenſi & Clivenſi Præpoſito, Hermannò de Wachtendonck Marchallo noſtro & Droſſato in Cranenburg, Joanne van Aldenboickum Droſſato in Goch, & Henrico van Wylick Droſſato in Hetter Miniſterialibus noſtris, & quam pluribus aliis probis & ſpectabilibus Viris

Testibus ad præmissa vocatis & rogatis. In quorum omnium Testimonium, & ut præmissa inconvulsa maneant & illæsa, hoc præsens Privilegium Sigilli nostri appensione fecimus communiri. Datum Anno millesimo quingentesimo tricesimo nono die Mercurii decimâ septimâ mensis Decembris. De mandato Domini Ducis, Joh. Hoighgl. Sigt. Henricus Olisleg. D. Sigt. Reyd. &c. Nos Joannes Wilhelmus Dux Clivensis, Juliæ ac Montensis, Comes à Marcâ & Ravensberg Dominus in Ravenstein &c. In Ducatu Clivensi, Juliacensi & Montensi, ac Comitatu Marchensi & Ravensbergensi, ac Oppido Embricensi, dicto Wilhelmo Genitori succedens, ipsiusque ac Joannis Avi, Joannis Proavi, Joannis Abavi, nec non Adolphi Clivensium & aliorum Gelrensiùm, Ducum & Comitum nostrorum in dicto Oppido Embricensi Antecessorum, super præmissis literis insertis, traditis & concessis authenticis documentis, vestigia in hâc parte imitari volentes, ac cupientes formam præscriptam ac omnia & singula in eâ contenta, pro ut nosster Genitor, Avus, Proavus & Abavus, Clivenses, & Antecessores Gelrienses Comites & Duces servaverunt, in omni conservare robore & vigore, videlicet Juramenti præstatione, litterarum & privilegiorum datione, tactis Sacro-Sanctis Evangeliiis, juxta præscriptam maneriem, tanquam verus & legitimus Hæres, & Dominus Juramentum præstitimus corporale; Nos & nostros Successores ad hujusmodi Juramenti dationem & ad omnia & singula præmissa observanda astringimus firmiter & obligamus. Et postquam præmissum fecimus Juramentum, nobiscum & suum fecerunt Juramentum, videlicet probi & strenui Viri, Petrus de Aldenboickum Magister Curiaë nostræ, & Drossatus in Lymerseh & in Embricâ, Hendericus de Wytenhorst Drossatus terræ nostræ Clivensis, Joannes van der Horst Marchallus noster & Drossatus in Cranenborg, Joannes van der Reck Drossatus in Dinslaken, præsentibus ibidem etiam Theodoro Knipping Drossato nostro in Hamme, & Welselo van der Loc de Wissen, Ministerialibus & Consiliaris nostris, aliisque pluribus ad præmissa vocatis & rogatis testibus. In quorum omnium Testimonium & ut præmissa

in convulsa maneat & illaesa, hoc praesens Privilegium Sigilli nostri appensione fecimus communiri. Datum Anno Domini millesimo quingentesimo nonagesimo octavo die ultimâ mensis Junii.

De Mandato Domini Ducis

Henricus à Weze D. &c.

W. E. Verwer mppr.

Num. 3.

WOn Gades Gnaden Wy Johans Wilhelm Hertogh to Cleve/ Gûlich und Berg/ Grave to der Marck und Ravensbergh / Herz to Ravensstein / doen kundt vnnnd bekennen avermits desen apenen Brieff / dat Wy hebben gelceest vnnnd geschwoeren by Unser Fürstlicher Ehren und Trouwen / Onse Handt haldende op dat Heiligh Euangelium / dem Praest / dem Deken / dem Capituel und der gemeine Kircken to Embrick / die Privilegien / Handvesten / Vryheiten vnnnd Vorwarden in oeren Privilegien beschreven / vnnnd der alde Gewohnten te halden in aller Manieren als sie die van Onse Vorvaderen beschwaren hebben / vnnnd oen van Ons beschwaren sein / vnnnd sullen innen die halden vast / stede vnnnd unverbruchlich / wie einen frommen Fürsten geboert sonder einigerhandt Argelist; Bund desen Endt hebben met Ons gedaen vnnnd geschwaren omb onser Begeren Will Onse lieve Rhâde vnnnd Getrewen / Peter van Aldenboickumb Unser Hoffmeester vnnnd Amptman in Lyners vnnnd Embrick / Henrick van Wytenhorst Drost Unsers Landts van Cleve / Johan van der Horst Unser Marschalck vnnnd Amptman to Cranenborg / Johan van der Reck Drost Unsers Ampts van Dinylaken / die dit vast / stede vnnnd unverbruchlich gelaest hebben to halden / na aller Macht sonder Argelist. Hier sein aver vnd angewest Onser lieve Rhâde und Getrewen / Dederich Knippingh Unser Amptman tem Hamme / Wessel van den Loe to Bissen. Geschiet sein dese Dingen to Embrick in Sant Martins Kirck in dem Choer / vnnnd in ein Getuige der Warheit hebben Wy Johans Wilhelm Hertogh voorgen. desen Brieff besiegelt in den Jahre Unsers H. Erm duisent vyffhondert acht und negentich den lesten Dag Junij.

(L.S.)

With meins gnädigen Fürsten vnd Herren
Hertoggen ic. Befelch

Henr. van Wisse / Dr.

W. E. Verwer.

Num.

Num. 4.

Privilegia à Gelriæ & Zutphania

Postea

Clivæ Ducibus & Comitibus Capitulo S. Mart. Embricenſ. ac Adjuncta plurima Juramenta quibus Privilegia confirmabant.

Privilegia.

- I. Domini Ottonis Com. Zutphanienſis de Anno 1233. ipſa Aſcenſione Domini.
- II. Domini Reinaldi Ottonis Com. Zutphan. Filii de Anno 1274. in Craſtino Aſcenſionis Domini.
- III. Reinaldi II. Com. Zutphan. & Gelr. de Anno 1333. Sabbatho poſt Michaëlis.
- IV. Reinaldi III. Com. Gelr. de Anno 1346. Feria ſecunda poſt Decollationem S. Joannis Baptiſtæ.
- V. Johan. II. Com. Cliv. occasione impignorationum per Dominum Reinaldum III. Com. Gelr. de Anno 1356. die Beati Ægidii Abbatis.
- VI. Adolphi I. Com. Cliv. occasione impignorationum Mechtildis Comitiffæ Gelr. de An. 1372. in Craſt. S. Matthæi Apoſt.
- VII. Adolphi II. Com. Cliv. ratione impignorationum Dominæ Mechtildis Comitiffæ Gel. de Anno 1394. den 8. Sept.
- VIII. Ejusdem Adolphi II. Primi Ducis Cliv. cum Reinaldus IV. Dux Gelr. & Com. Zutph. reſignaret Dominium Embri-cæ in prædictum Adolph. II. 1403. in die Beati Matthæi den 21. Septembris.
- IX. Joannis III. Primi Ducis Clivæ Privil. 1448. den 28. Sept.
- X. Joann. IV. Secundi Ducis Cliv. de Anno 1481. den 22. Sept.
- XI. Joannis V. Tertii Ducis Cliv. de Anno 1522. Mercurii poſt Vincula Petri.
- XII. Wilhelmi Ducis Cliv. de Anno 1538. 17. Decemb.
- XIII. Joannis Wilh. Ducis Cliv. de Anno 1598. ultima Junii.

Juramen-
ta.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

Privileg.

Privilegia.

XIV. Friderici Wilhelmi Elect. Brand. tanquam Ducis Cliv. Confirmatio Privilegiorum Antecessorum de Anno 1666. den 26. Octobr.

Eduardi Ducis Gelr. Joram. von Anno 1358. des Sonntags nach S. Andreae-Tag findet sich noch im Archiv ohne dem Privilegiens Brieffe.

Juramen.
8.

A. Requisitio Reinaldi Gelr. Ducis ad Capitulum pro recognitione ac confirmatione hujus Urbis judicis von An. 1372.

B. Requisitio Wilhelmi pro confirmando iudice.

Copia des Berichts / so mit oben specificirten Privilegien ahn Sr. Königl. Majestät hochlöbl. Clevischer Regierung am 3. dieses Monaths Octob. Anni 1713. allerunterthänigst eingeschicket.

Allerdurchleuchtigst- Großmächtigster König /
Allergnädigster Herz.

Nachdem auff Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl vom 5. Sept. A. C. Capitulum mir die hieben specificirte Privilegia vorgezeigt / als habe diejenige so am besten lesßbar / und warauf es ahn meisten ahnkommet / unter andern sub Num. 13. Privil. Joannis Wilh. welches nur etne Repetition und Confirmation der vorigen specificirten Privilegien / wie solches mehrentheils ex principio & fine der alten Characteren habe ersehen können / ejusdemque Juramentum sub Num. 7. und Confirmation der Privil. Frid. Wilhelmi ad Cap. pro Recognitione ac Confirmatione hiesiger Richter sub Litteris A. & B. collationiret / und davon hieben gehende Copias authenticas allergnädigst befohlener maessen gemacht / der ich demüthigst bin ꝛc.

Pro Extractu Prothocolli Clementiss. Commiss.

A. W. Lindenbergh.

(e)

Lit.

Lit. O.

Copia Mandati executorialis zu Einlieferung
und Beschwehrung des Estats Geistlichen Güttern
den 17. Martii 1692.

Lit. O.

Nachdem das Cloester N. zu N. der ahm 2. Februarii
ergangener Verodtung zuwieder bishero mit Einlieferung
und Beschwehrung des Estats von dortigen Cloester ungehor-
samblich ausblieben / als wird hiemit Zeiger dieses ein Executant be-
orderet / sich nach gedachten Orth zu verfügen / und so lang auff Exe-
cution bey denenselben zu liegen / bis sie obgedachten Verordnungen
geziement pariret zu haben beschienen haben werden. Cleve im Regie-
rungs-Rath den 17. Martii 1692.

(L.S.)

Freyherz von Diepenbruck /
J. de Beyer, Vc.

Hymmen.

Lit. P.

Extract Neben-Recess de dato Söllen ahn der
Spree den 26. April 1672. §. 12.

Lit. P.

Nädlich weilen Pfalz-Neuburgischen Theils remonstri-
ret worden / das die Catholische Geistliche in dem Fürstenthumb
Cleve und Graffschafft Marck in denen Schatzungen so hoch
abgeschlagen werden / das dieselbe dabey länger unmöglich würden
bestehen können / haben Se. Churfürstl. Durchl. sich gnädigst erklä-
ret / mit Zuziehung Dero getrewen Landt-Ständen auch hierin zu
remediiren / dergestalt das dieser Punct ohne Streit beygelegt wer-
den / und denen Geistlichen erträglich seyn solle.

Lit. Q.

Extract auß der Rheinberdischer Religions-
Conferenz de Anno 1697.

Contributio.

Lit. Q.

Ndem Religions-Neben-Recess de Anno 1672. II. Junii
N. 12. und sonst bey denen nach und nach gehaltenen Religions-
Conferentien deren sämptlichen Römisch-Catholischen hiesigen
Fürsten

Fürstenthums die Erträglichkeit der Contribution wohl ernstlich
 promittiret worden / und dessen Bürlichkeit besagten Geistlichen
 umb so viel de weniger salva vivendi competentia ferner verzogen
 werden möge / weilen vorlängst dargethan ist / und ferner in conti-
 nenti dargethan werden kan / das dieselbige ex eo, das Sie decimam
 omnium onerum patriae abtragen müssen / nicht allein contra Justi-
 tiam distributivam respectu der Mit-Contribuenten Weltlichen /
 sondern auch wieder den berühmten provisionalen Vergleich de
 Anno 1649. vielfältig beschwehret seyn / Se. Churfürstl. Durchl. zu
 Pfalz haben nun hierüber specialiter gnädigst befelcht / das zu He-
 bung sothanen Beschwehrs zum Vorschlag bringen mögte / das De-
 cima (so besagte Geistliche bis dato abgestattet hätten) in Vigelimam
 mutiret werden mögte.

Resolutum.

W Klären sich Herren Chur-Brandenburgische zu be-
 fördern / das bey bevorstehendem Land-Tag in diesem Jahr
 dieser Punct der Land-Tags-Proposition mit eingerucket / und
 ohne einige fernere Ausstellung bey währendem solchem Land-Tag /
 mit Zuziehung der Herren Land-Ständen / dergestalt remediiret
 werde / womit selbiger Punct dabey zu Folge des Recessus vom 10. Jan.
 1673. §. 12. ohne Streit beygelegt / und vor dem neuen Ausschlag de-
 nen Geistlichen erträglich seyn solle.

Lit. R.

Extract der zwischen Kayserlicher Majestät und
 Churfürsten zu Brandenburg unterm 16. Nov. 1700.
 auffgerichteten Conditionen.

5. **W** Ollen Ihre Kayserliche Majestät wan die Chur-
 Pfälzische und andere Religions-Streitigkeiten von de-
 nen A. C. Verwandten ahn sie gebracht werden / dem In-
 strumento Pacis und Reichs-Constitutionen gemäß erörtern laessen /
 Chur-Brandenburg soll auch dieser Streitigkeiten halber denen Catho-
 lischen in ihren Landen nichts entgelten laessen / noch derentwegen Re-
 pressalien oder Thätlichkeiten verhängen.

Ex §. 15. so versprechen auch Se. Churfürstl. Durchl. das in denen
 Eлевischen Landen der Catholischer Clerus, wan dieserhalb bey Ihre
 Klagen einkommen solten / wieder das alte Herkommen und wieder
 die zwischen demselben und Dero übrigen Eлевischen Land-Ständen
 errichtete Recess, noch mit andern Auflagen / als wie es denen Rechts-
 ten und der Billigkeit gemäß / beschwehret / gedachte Recess auch / in
 so weith dieselbe ahn ihnen selbst etwa exorbitant oder erzwingen seyn
 mögten /

mögten / cassiret und geändert werden sollen / maessen derselbe hierin
fals nicht deterioris conditionis als die Weltliche / oder auch als der
Clerus in andern Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen seyn kan mag
noch soll ; zu dem Ende dan Se. Churfürstl. Durchl. die nachtrücklichste
gnädigste Verfügung thuen werden / daß mit Rectificirung der Ele-
vischen Matricul so fort nicht allein der Anfang gemacht ; und die etwa
eingeschlichene Abusus dardurch gehoben / sondern auch darüber als
über eine Richt- / Schnur der Contributionen steiff und fest gehalten
werde.

Lit. S.

Extract aus der Düsseldorfischer Religions-
Conferenz de Anno 1706.

Lit. S.

Das Haupt-Gravamen der Römisch- / Catholischen im
Herzogthumb Cleve und Graffschafft Marck bestehet im Stuck
der Contributionen und Schakungen / gestalt dieselbe nicht
allein über ihr Vermögen kundtbarlicher maessen nicht allein ahn-
gegriffen / sondern so gahr contra justitiam distributivam respectu
der Weltlichen Contribucenten beschwehret werden / dessen Erledigung
zwarh öftters ob Gravaminis notorietatem in denen Religions-Re-
cessen und darüber nach und nach gehaltenen Religions-Conferenzen
versprochen worden / wovon unter andern copeyllich beygehender Ex-
tractus sub N. 1. der Rheinberckischen Conferenz de Anno 1697.
zeuget / wie dan auch von Sr. Königl. Majestät in Preussen / im
Jahr 1701. zu solchem Ende eine gemessene Commission denen res-
pective geheimen Regierungs- und Kriegs-Räthen / auch Kriegs-Com-
missario Hymmen und Bergius aufgetragen worden / dessen Wärck-
lichkeit ist und bleibt aber immer zuruck / ungehindert von diesem Post
das ganze Wesen der Römisch- / Catholischen dependiret / erwogen
ohne Lebens-Mitteln dieselbe nicht subsistiren / folglich die Religion
nicht unterhalten können.

Resolutio.

Soll Commissio beschleuniget und juxta Recessus justitia
administriret und des Endts denen Commissarien aufgegeben
werden / nunmehr die Sache ohne ferneren Zurücksehen zum Schluss
zu befördern.

Lit.

Lit. T.

Extractus Prothoc. Duisbergiensis

Præsentibus DD.

Bergius.

Sommerman.

Præsentibus DD.

Wittgenstein.

Huisken.

Veneris den 18. Martii 1712.

S Et die Contributions-Sach ad causam Cleri Clevischer Lit. T.

Landt- Stände reallumiret / und geben die Chur- Pfälzische Herren Commissarii in dem vorhin abgehaltenem Prothocollo auff die hinc inde abgelaessene aller- und gnädigste Rescripta nicht nur sich bezogen / sondern darneben in heutigem Dato ihre ahnfänglich promittirte Special-Vollmacht de Dato Düsseldorf den 13. Februarii 1712. ad Prothocollum exhibiret.

Herren Königl. Preussische haben nachfolgendes Votum ad Prothocollum übergeben.

Tenor.

Königl. Preussische Herren Commissarii haben ihr Votum dahin ertheilet / das in Sachen des Clevischen Cleri Primarii & Secundarii Klägeren ahn ein- entgegen und wieder die Herren Landt- Stände des Herzogthums Cleve beklagte ahn andern Theil / der beyderseiths gethanen Beschlus von Ampts wegen aufzuheben / und dar- auff der Bescheidt zu ertheilen sene / das Beklagte aus das von dem klagendem Clero gethane Beschwehren in puncto editionis einiger ex antiquo catastro verlangten Stucken / und Klägere auff die von denen Beklagten am 4. Novemb. 1710. übergebene Schrift sich bes- ständig vernehmen zu laessen / dan auch ahn Seithen der Beklagten / auff Absterben weylandt der Frey- Herren von Quad zu Bickerath und von Wachtendonck / sich andere zu dieser Sachen wie sichs ge- bühret zu legitimiren schuldig seyen / und solchemnach so viel in puncto inrotulationis der Acten als auch demnegst in der Haupt- Sachen fer- ner ergehen solle was recht ist.

Herren Chur- Pfälzische Commissarii konten sich von deswegen mit besagtem interlocuto nicht conformiren / das de materialibus causæ ex actis überflüssig constirte / und autoritas gegenwärtiger Commission nicht erleiden thäte / zum Verzug der Sachen ad formalitates vel solemnias Processus zu reflectiren; es wäre Römisch- Catholischer Religion ja dessen Exercitium in hiesigen Landen kundt- bahrlich zu gestatten / folgendts wären zu dessen Unterhaltung dem Clero die Lebens- Mittelen zu laessen / und dieses darumb demehr / das gedachter Clerus ratione bonorum in ordinariis oneribus & extra- ordinariis mit dem Weltlichen concurrirte und darunter keine Exem- ption geniesen thäte / wäre es daher ahn dehme / das untersuchet- würde /

würde/ ob der Clerus deductis oneribus quæstionis aliqualem vivendi competentiam vor sich hätte: darüber dijudiciren zu können/ gleich wie status honorum & onerum zu discutiren/ als wäre der per Dominam Commissarium Justitiæ Rath Hymmen eingezogener Status einzufordern/ und ad hæc acta zu registriren/ und solchemnach in Conformität mit Sr. Königl. Majestät beliebten Modi zu verfahren/ des Endts Herren Chur-Pfälzische Commissarii mit obgemeldter specialer gnädigster Instruction sich alhier eingefunden hätten/ und könnte dehine zuwieder zu mehrerer vergeblicher Weiltäufigkeit in so viel dehweniger condescendiren/ daß der Clerus umb diese Sache so geraume Jahren lamentiret/ und zum öfteren die Beetröstung zur schleunigst rechtlicher Remedirung erhalten hätte.

Lit. V.

Extract aus dem Religions-Bergleich

de Anno 1672. Art. 5. §. 2.

Lit. V.

Nernegst sollen die Römisch-Catholische Geistliche Seculares & Regulares Manns- und Weibs-Personen in ihren Stiffteren/ Collegien/ Pfarren/ Kirchen/ Capellen/ Schulen und anderen abgehörigen Häusern und Wohnungen/ auch gewiedmeten Güthern/ Rheuten und Gefällen alle Geistliche Freyheit für ihre Personnen und für die darzu gewiedmete Gütheren/ wie und wo dieselbe im Lande gelegen/ überall gleich wie die Evangelische genießen/ auch wieder des Landts Gebrauch und Herkommen mit Einquartirung- und Contributionen nicht beschwehret/ viel weniger die Clöster und Geistliche/ welche von täglichen Almoosen leben/ wan sie in die Steuer-Matricul nicht gehören/ dahin wieder Rechte nicht gezogen noch beschwehret/ auch der contribuablen Güther halber/ welche sie vor diesem gehabt/ jeho aber ahn andere Possessores kommen/ nicht besprochen/ sondern die jehige Possessores dazu abnges halten/ und also auch in diesem Stuck denen Evangelischen gleich tractiret und gehalten werden.

Lit. W.

Fridrich der Dritte Churfürst ꝛc. ꝛc.

Lit. W.

Unsereꝛ ꝛc. Nachdem Wir Uns den Inhalt eweres un-
terthänigsten Berichts vom 23. Septembr. jüngsthin gebührend referiren laessen/und dabey gnädigst abngemercket/ was maessen verschiedenen Membris Unseres Clerischen Cleri über die von ihnen mitbeytragenden Contributionen in denen Städten nicht allein die Accise in der Korn-Waage von dem Korn und Gemahl/ so sie zu ihrem eigee

eigenen Gebrauch nöthig haben / zu zahlen auffgebürdet / sonderen auch bey vorfallender Einquartierung Militz einzunehmen und zu logiren zugemuthet werden wolle / Wir aber solches / weilen sie dergestalt duplici onere graviret werden solten / unbillig und sonderlich was die Einquartierung belanget / Unseren mit Chur-Pfalz Ebd. auffgerichteten Religions-Recels ganz nicht gemäß zu seyn befinden;

Als erklären Wir Uns hierin gnädigst / daß der Clerus durchgehends zuforderst nicht allein von aller Einquartierung alle Wege frey und exempt seyn / sonderen auch darinnen / und was die Accise betrifft / also und dergestalt consideriret werden soll / daß wan sie einmahl ihr Schatzungs-Contingent unter dem Clero à part richtig abführen / so dan zu der Städten ihr Contingent / unter der Accise weiter was mit beyzutragen / nicht sollen schuldig noch gehalten seyn / welches ihr also zu verfügen und euch im übrigen hiernach unterthänigst zu achten habt ꝛ. Seyndt ꝛ. Gegeben zu Cleve den ^{2 Oct.} 1692. _{22 Sept.}

Friderich.

E. v. Danckelman.

Ahn Ekevishes Commissariat.

Lit. X.

Friderich der Dritte Churfürst / ꝛ.

Unsere ꝛ. Ihr habt uns jüngsthin unterthänigst zu erkennen gegeben / was gestalt einige der Haupt- und anderen Städten Unseres Herzogthums Cleve sich eigentlich dagegen opponiret hätten / daß der Clerus von denen Accisen und Einquartierungen / so ihnen in denen Städten gleich anderen Bürgern auffgebürdet werden wolte / vermög Unserer desfalls ergangener Berordnung befreyet seyn solte ; Wan Wir nun nochmahl vor billig erachten / daß der Clerus , wan derselbe sein Contingent in den Landts-Schatzungen einmahl zuträgt / in denen Städten zu derselben eigenem Contingent nicht noch einmahl collectiret / und also hierin duplici onere graviret / noch mit denen Einquartierungen belegt werden könne ; so lassen Wir es allerdings bey Unserer deshalb vorhin unterm ^{2 Octobris} 1692. _{22 Septembr.} ergangener Berordnung gnädigst bewenden / und befehlen euch dabey anderweit in Gnaden / weilen ewerem selbst eigenen unterthänigsten Ermessen nach der Nothdurfft sein will / daß denen ohne das meistentheils ruinirten Membris Cleri, so viel immer möglich / unter die Armen gegriffen / und gefüget werde / dahin zu sehen / daß darüber mit allem Nachdruck gehalten / und der Clerus von Städten hierinnen weitem nicht beeinträchtigt werden möge. Wornach ihr euch ꝛ. Eöllen ahn der Spree den 31. Martii 1693.

Lit. X.

Ahn Ekevishes Commissariat.

Lit.

Lit. Y.

Friderich der Dritte Churfürst / 2c.

Lit. Y. **U**nseren 2c. Wir haben Uns den Inhalt ewerer unterthänigster Relation vom 29. Martii jüngsthin gebührendt referiren laessen / und als Wir zuvordrist nöthig gefunden / nach Unserer wie der Zurückkunfft ausm Carls-Baadt in denen Uns zugekommenen Sachen (Theils die Geistlichkeit Unseres Herzogthums Cleve Theils 2c. betrifft) die darinnen ergangene Acta auffsuchen / und alle desfalls dienliche Information vorher einziehen zu laessen; haben Wir befunden / das; / was imo die Exemption von der Einquartirung / und mit bezutragender Accise des Cleri in Städten anlanget / es dabey allerdings zu belassen sen / was Wir bereits unterm ^{2 Octobris} 22 Septemb. 1692. und 31. Martii 1693. dieserwegen gnädigst verordnet / und an euch dabey rescribiret haben / gestalt Wir nochmahlen dafür halten / das; / wan die in denen Städten wohnende Membra Cleri ihr Contingent in denen Land-Schätzungen einmahl zutragen / in denen Städten zu derselben eigenem Contingent (alles deshalb geschehen und von denen Städten beygebrachten Einwendens ungeachtet) nicht noch einmahl collectiret / oder mit Einquartirung belegt werden können. Sollen den 1. Julii 1693.

Ahn das Clevische Commissariat.

Lit. Z.

Bescheid aus den Clevischen Commissariat
betreffend die Zuschubs-Gelder de 6. Febr. 1716.

Allerunterthänigst- demüthigste Ahnzeig und Bitt/
Dechanten und Capituls der Archi-Diaconal-Kirchen zu
Xanten wegen der Zuschubs-Gelder.

Lit. Z. **V**ermög hierin allegirter Verordnung de Anno 1709. bleibt der Clerus nach als vor gehalten in denjenigen / was zu der Landts-Defension gereicht dasjenige zu übernehmen / siehet man also nicht / das; von denen so genannten Zuschubs- oder Verpflegungs-Geldern der Cavallerie mit Fuege einige Exemption prätendiret werden könne / sonderen inhäriret der unterm 29. Martii 1715. den Supplicirendem Capitulo dieserhalb ertheilte Resolution. Signaturum Cleve im Regierungs-Rath den 6. Febr. 1716

Præf. D. D.

Bergius.

Lit. A. II.

Lit. A. II.

Copia eines Berichts der Königlich-Preussischen
Commissarien über die Accis-Freyheit der Clevischen
Geistlichen den 11. Junii 1715.

Allerdurchleuchtigster / 2c.

Auff Ew. Königl. Majestät ahn uns sub dato 25. Aprilis Lit. A. II.
A. C. ergangenen allergnädigsten Rescript betreffend die
Accis-Freyheit der Römisch-Catholischen Geistlichen / und
wie dieselbe etwan denen Evangelischen Geistlichen im Büllich- und
Bergischen in Zahlung der Accisen zu egalisiren seyn mögten / haben
wir mit Dero Geheimben Rath und Vice-Cantleren von Hymmen
allergnädigst befohlener maessen conferiret / demselben auch commu-
niciret was Ew. Königl. Majestät desfalls unterem 16. May A. C. in
hælivè ahn Uns zu rescribiren gefallen hat.

Was nun deren zu Entrichtung des Accis-Besens allergnädigst
abgeordnete Commissariorum Vorschlag betrifft / daß nemlich in
Ansehung der grossen Ungleichheit so sich zwischen denen Evangelischen
Geistlichen im Büllich- und Bergischen / und denen Römisch-Catho-
lischen Geistlichen in hiesigem Lande befindet / nur bloos denen Pastro-
ribus und Capellanen bey denen Kirchen / Cloestern und Stiffteren die
gegenwärtig in der Accis-Freyheit stehen / dieselbe belassen / denen
übrigen Geistlichen aber entnommen werden solte / ist gedachter Vice-
Cantler von Hymmen mit Uns der Meinung / daß solches ohne den
Verträgen und Religions-Recessen zu nahe zu treten / und zu gros-
sen Klagen Ahnlaess zu geben nicht wohl geschehen könne / ahnerwo-
gen in dem Religions-Vergleich de Anno 1672. Art. 5. §. 2. aus-
drücklich versehen / daß die Römisch-Catholische Geistliche wieder des
Landts Gebrauch und Herkommen mit Contributionen nicht be-
schwehrt werden solten / welches Zweiffels ohne dabe sie schon den 10ten
Theil in dem ordinarien Contributions-Quanto von allen ihren Bül-
theren beitragen müssen / Sie wie vormahls bey der Religions-
Conferentz zu Rheinberck Anno 1697. also auch anjehzo gelten / und
darüber viel Geschreyes bey Chur-Pfalß und anderswohe machen
werden ;

Was ferner gedachte Commission in ihrer unterm 1. May A. C.
ans Kantzen abgestatteten / und uns cum Clementissimo Rescripto
vom 16. ejusdem zugesandten Relation gedüncket / daß dem Rhein-
berckis

berckischen Religions-Recels gahr nicht zuwieder / das die Accis- freye
 Clöster und Geistliche zu Verhütung der Unterschleiffe in denen Städ-
 ten allwohe die Accise allbereits introduciret auff ein gewisses gese-
 het werde / darüber müssen wir mit Ew. Königl. Majestät allergnädig-
 digsten Permission allerunterthänigst melden / das was bey vorbe-
 sagter Religions-Conferentz so wohl dieserhalb als anderen in dem
 bengelegten Extractu enthaltenen Punkten wegen / Unser Seits auff
 Chur- Pfälzische Gravamina in Vorschlag gebracht worden / noch
 bishero zu keinem Effect gediehen seye / man auch disseiths so sehr
 auff deren Endtschafft inspaderheit / was der Geistlichen Accise
 betrifft nicht gedrungen / weil man eben keinen grossen Vortheil dabey
 findet / angesehen schon ohne dem die Städte Wesel / Embrich / Rees /
 Calcar / Xanten / Goch / Ueden / ic. Ihre bey sich habende Catholi-
 sche Geistliche durch unterschiedene Judicata und von Ew. Königl.
 Majestät gloriwürdigsten Herren Vorfahren ergangene scharffe Ver-
 ordnungen de facto zur Accise gezogen / welche bey vorgehommener Un-
 tersuchung vielleicht in libertatem restituiret werden müsten / wober
 durch der Accise leicht ein so grosser Abgang verursacht / als ihnen /
 wan alle Geistliche im Lande auff ein Fixum gesetzt würden / ein
 Vortheil zugebracht werden könnte / weswegen wir den allerunterthä-
 nigst ohnvorgreiflicher Meynung seynd / das so lange dieser Punkt
 noch nicht außgemachet / es das beste seye zu Verhütung alles Ge-
 schreys bey jetziger newer Einrichtung die Geistliche Accis- Sachen
 in statu quo zu laessen / wober man jedoch nun allen Unterschleiffen
 vorzubiegen wohl dieses Mittels sich bedienen könnte / das alle Excepto
 famulatio bey denen Geistlichen sich auffhaltende Persohnen so ad
 Corpus Ecclesiasticum nicht gehören auff ein gewisses gesetzt / die
 Ecclesiastici selbst aber von aller Defraudation unter Verlust ihrer
 Freyheit dehortiret werden. Welches / ic.

Ew. Königl. Majestät

Allerunterthänigste

Von Biereck / Masch.

Eleve den 22. Julii 1715.

Lit. B.

Lit. B. II.

Copia Königlich-Preussische Verordnung / daß
 Eлевischer Clerus Accisen zahlen solle gegen geringe Fixa
 de 16. Julii und 20. Augusti 1715.

Friderich Wilhelm König in Preussen / 2c.

Unsere / 2c. Aus dem Copeylichen hiebengehenden Lit. B. II.

Uber Bericht und Gutachten Unserer Geheimben Regierungsrä-
 then von Biereck und Masch ersehet ihr mit mehreren / was
 dieselbe wegen der Eлевischen Geistlichen Accise vor eine Mei-
 nung haben / und wie Sie davor halten / daß man bey dieser Sachen
 hauptfächlich auff die mit Chur-Pfalz errichtete Religions-Recessen
 zu reflectiren habe; Gleichwie Wir nun derenelben Sentiment hierun-
 ter wohlgegründet finden / Wir auch billig darauff bedacht seyn müs-
 sen / daß des Herrn Churfürsten zu Pfalz Ebd. einiger besugter Ahn-
 laess gegeben werde / von den Religions-Recessen / ahn deren
 Beybehaltung denen Protestirenden gar viel gelegen / Jure
 Retorsionis abzugeben; also ist Unser allergnädigste Willens-Mei-
 nung / daß von diesen Catholischen Geistlichen nur allein diejenige /
 welche zur Zeit der Administration der Magistraten die Accise würck-
 lich entrichtet / oder durch bündige Vergleiche und recht kräftige Ur-
 theil selbige zu erlangen / verbunden seynndt / zu Abtragung der Accise
 von euch abgehalten / denen übrigen aber welche Titulum Exemptio-
 nis vor sich haben / oder sich in Possessione libertatis befinden / fals
 sie nicht durch gütliches Zureden und mit gutem Willen zur
 Accise gezogen werden können / bey der bisheriger Freyheit
 gelaessen werden sollen: jedoch also und dergestalt / daß ihnen ein
 proportionirtes Fixum gesetzt & quartaliter ex Cassa baar gezahlt wer-
 den / wogegen Sie aber die völlige Accise ohnweigerlich entrichten /
 und sich des Unterschleiffes bey Verlust des Fixi enthalten müssen 2c.
 Berlin den 16. Julii 1715.

Unsere 2c. Was Wir auff eweren abgestatteten unter-
 thanigsten Bericht wegen der Accise-Freyheit der Catholischen
 Geistlichen ahn die zu Einrichtung des Accise-Wesens verordnete
 Commissarien allergnädigst rescribiret / solches haben Wir euch ver-
 mittelst des Copeylichen Ahnchlusses zu ewerer Nachricht communi-
 ciren wollen. Berlin den 16. Julii 1715.

Ahn **Biereck und Masch.**

Num. 5.

Num. 5. **W** Richter Burghemeister Scepen und Raidt sambt
 By twelff Bedeputeerde Frunde van der Gemeinte der
 Stat Embrick doin kunde und tuigen avermits desen apenen
 Brieff vur ons und onse Naekomelingen / dat soe dese gemelte Stat
 und Gemein Beste in verruckten Jaeren in onverwintlicken Schult/
 van allerley Steuern Schattungen / und der gelycken Besweringe
 soe sich voer und nahe toegetragen hebben / verlopen is / neven den gro-
 ten Jairlicken langst verstandenen Handt Geld / an sulcken Summen
 verstege / dat wy vur unvermoeglick den selven to raden aengesien
 hebben sonder merckelycke Hulpe und Toestand / hebben dairumb ernst-
 lick nae Beghen und Middelen gedacht / wairmit bemelte Stat van
 Last und ewigen Verderven / dair sy dan geweldige herfelt / geredt
 und geseyhet moech werden / und in den Bedencken erfunden / dat onse
 van sulcke Besweringe soo vorgedacht mit einem geringen Penninge
 niet afgeholpen mach werden / dairumb noitwendiger Meinong Loes-
 flucht genomen an die Beerdige und Erbahre Heeren Deken und Ca-
 pittel van Sanct Martins Kerck binnen Embrick / und dieselve frunde-
 lycke ersocht und gebeden (wy wael wy dis ein Beten dragen / dat
 sy in Crafft deren Fryheden und Privilegien sy sulcks niet schuldig
 syn) dat sy dese Sacke in Mildigheit als Mit Verwandten und Na-
 bueren deser Stat behertigen / und sich tot sulcken Unrait und Accise
 nemlick van Said Gemaele to geven / gelyck andere Burgere freund-
 liche inlaiten willen und verwilligen niet langher dan sech neist op een
 ander volgende Jair / sonder einige wieder Berlangen to doeren / dair
 ay dan berurte Deken und Capittel mit Bedencken und vurgehatten
 Raide in Erwegung der swarer Notturfft und verderfflicker Anlig-
 gen deser Statt / soe dem niet ernstlick und mitr den Berck vorkomen
 wurde / hebben umb fruntlickes Neigough so sy toe deser Gemeinen
 Best / Frede und naberliche Eintigheit to erhalten alle Weghe gehabt
 und noch hebben / und einmail der Stat van allem Unrait und Lasten
 erledigt / und gemeine Burgher unbespierlycke Narung und Nuttin-
 ge mögen betterer dryven / und henfort an allen Orten erhalten / und
 toe dem umb unser Bede willen sich hierinne frundlick laiten verneh-
 men / und einhelllick mit ons ingewillicht / sampt andere Ingeseten und
 Burgeren in all sulcke Accise van dat Said Gemael sech Jair lang in
 Behoiff wy vurgebracht to geven / doch mit solcker Bedingung / dat
 wy erkennen sollen / als wy schon Urkondi deses unses versiegelten
 Brieffs / kennen und versieken / dat Decan und Capittel gemelt und
 dere Naekomelingen des noit is geweest / noch ykont niet / noch in
 toe.

toekomenden Tynen schuldig sollen wesen / ten sy dit in minderlinger
 Gunst toegelaiten / und dat nae umganger der nächsten ses involgen-
 der Jairen alsulcke Accise und berurte Beswerong gauß und allinge
 afwesen / und niet langher gegeven sal werden / noch dair van onß
 oder onse Naekomelinge der oder derglycken gesonnen / noch van oen
 gestatt sal werden / allet der vursch. Heren Decans und Capittels und
 oen Naekomelingen Fryheiden Privilegien in cleya und in groit un-
 verlech: Weer oet Saicke dat dese vurgenomene Beswerung in einiger
 Wyse tum deel und sunst under den Burgheren heel gheuen voortgang
 gewonne / sollen vurgedachten Decan und Capittel mit oen Toege-
 wanden ooch onbeswert blyven / und desen Brieff crafftloos wesen /
 det wy obgedachte Richter / Burghemeister / Scepen / und Raide
 sampt wy twelf Bedeputerde Frunde van der Gemeinte in Macht die-
 ses Brieffs gelaiuen vur unß und onse Naekomelingen sulchs also nae
 begarter Meynong toe doin / und mit allen Trewen naetekomen / son-
 der alle Arglist. In Dirkundt der Waerheit hebben wy onsen Statte
 Sigel an desen apenen Brieue doen hanghen / in dem Jaire unsers
 Heeren Jesu Christi Dusendt vyffhondert acht und viertig / op Sanct
 Bartholomai Dach / nemlich op den vierentwintigten Dach Augusti.

(L.S.)

Num. 6.

Copia Sententiæ.

In Sachen Capituli zu Embrich Klägeren eins wieder Num. 6.
 den Burgermeistern / Scheffen und Rath Beklagten / an-
 deren Theils / wird auff fleißige Verlesung und Nachsehung
 der Acten zu recht erlandt / daß Klägere nach Abnleitbung ihrer Privi-
 legien bey der ihnen concedirten Freyheit von der Korn- Waage und
 Accise zu manuteniren seye / gleich Wir hiemit erkennen und ma-
 nuteniren / dabenebens Beklagte in die allhie auffgangene Kosten
 moderatione salva condemniren von Rechts wegen.

Publ. Cleve in Justis Rath

1714. in Octobri

Lit. C. II.

Extract aus dem gemachten Ahnschlag.

In dem Duisbergischen Cloester befinden sich 9. Persohnen
ad 2. Rthlr. facit - 18. Rthlr.

Lit. C. II.

Nachdem Sr. Königl. Majestät unter den 16. Julii aller-
gnädigst verordnet / daß den Dustersehen Cloester in Duisberg
aus erheblichen Ursachen die bey Magistrats-Zeiten gehabte
Accise-Freyheit fernerhin gegönnet / und den zum Cloester gehörigen
Persohnen gewisse Fixa gesetzt / und ex Cassa baar bezahlet / dahino
gegen das Cloester zu Erlegung der völligen Accise angehalten werden
solle / und die denselben zugeschriebene und hiebengehende Fixa sub A.
von Sr. Königl. Majestät allergnädigst approbiret worden; Als hat
die Königl. Accis-Cassa in Duisburg diese 18. Rthlr. gedachtem Cloe-
ster quartaliter à tempore der introducirter Accise, nemlich a 1ma
Januarii C. mit 4. Rthlr. 30. Stüb. baar gegen Quartungen zu bezah-
len / und solche in der Ausgabe des Monaths Septembris von 5. Quar-
talen mit 15. Rthlr. 30. Stüb. in Rechnung zu bringen / dem Cloester
aber von dieser Einrichtung Nachricht zu geben; Datum Goch den
20. Augusti 1715.

Königl. Preussische zu Einführ- und Regulirung des Königl.
Accise-Besens in den Elov- und Märckischen Stätten
verordnete Commissarien

M. Durham. D. Kuster.

Lit. D. II.

General-Königl. Verordnung
Begen Accise der Geistlichen.

Lit. D. II.

Seine Königl. Majestät in Preussen unser allergnädigster
Herr laessen denen Römisch-Catholischen Geistlichen und Elov-
stieren des Herhogthumbs Elove auff ihr sub Dato den 28. Au-
gusti A. C. übergebenes Supplicatum hiemit zur Resolution erhei-
len / weilen es auff eines hinaus laufft / ob die Supplicanten auff ihre
Consumption Frey-Zettul bekommen / oder die Accise erlegen / und
ihnen dagegen ein proportionirtes ahn Geldt baar ex Cassa zurück
ge-

gegeben wird / als welches allein zu Vermeidung der Unterschleiff
introduciret ist / Supplicanten aber in Effectu bey der Freyheit ver-
bleiben / so können Sr. Königl. Majestät nicht absehen daß ihnen dar-
unter wieder die Recessen zu nahe geschehe / wollen auch dannenhero
mit dergleichen unbefugten Queruliren / welches nichts als eine bloose
Caprice zum Grund hat / nicht mehr behelliget seyn / wovnach selbe
sich gehorsambst zu achten. Sign. Berlin den 10bris. 1716.

B. Wiesel.

Lit. E. II.

Friederich Wilhelm König in Preussen / 2c.

Unsere / 2c. Wir haben eweren Bericht vom 19. des vori- Lit. E. II.
gen Monats betreffend des Catholischen Pastoris zu Buderich
Ignatii Wittemsen Accise-Freyheit erhalten / und wir ermelten
Priester vermög der Religions-Recessen mehr nicht als
eine Gleichheit mit denen Reformirten pretendiren kan /
er aber auff 2. Persohnen Jährlichs 5. Rtlr. der Reformirter Predi-
ger hingegen auff 7. Persohnen nur 12. Rtlr. empfängt / also ein hö-
heres Fixum als dieser wegen der Accise-Freyheit genießet / so habt
ihr ihme der Gebühr zu bescheiden und ihme zur Ruhe zu weisen-
Seyndt / 2c. Berlin den 4. Martii 1717.

Auß Sr. Königl. Majestät
allergnädigsten Special Befehl.

Dennhoff. Jngen. Kamecke. v. Grumkav. Erätsh. Floto.

Lit. F. II.

P. S.

Auch Hochgelehrte Rätthe liebe Getreue / ist wegen des Lit. F. II.
Capittuls zu Cranenburg Unser allergnädigster Will / daß aus
denen in eweren P. S. vom 24. des vorigen Monats abhän-
gigen Ursachen / mit denselben wegen der Accisen es eben so
wie

wie mit dem Capitul zu Lanten gehalten / was bis zu Ende dieses Jahrs auff Rechnung geschrieben worden / gänzlich erlaessen / von Anfang künfftigen Jahrs aber dem Capitul die verwilligte Fixa gezahlet / hingegen alle dessen Consumptions - Stücken gleich wie die anderen Einwohner veracciset werden sollen. Ut in Rescripto :
Berlin / den 23. Decembris 1717.

Friderich Wilhelm.

F. W. v. Grumkaw.

Ahn

Tit. Durham Smettach
und Kuffer.

Lit. G. II.

Allerdurchleuchtigster / ꝛc.

Lit. G. H.

WAs Ew. Königliche Majestät ahn uns sub Dato 25 Aprilis A. C. ergangenen gnädigstem Rescripto betreffend die Accise - Freyheit der Römisch - Catholischen Geistlichen / und wie dieselbe etwan denen Evangelischen Geistlichen im Gültich und Bergischen in Bezalung der Accisen zu egalisiren seyn mögten / haben wir mit dero geheimben Rath und Vice - Cantzleren von Hymmen allernädigst befohlener Maessen conferiret / demselben auch communiciret / daß Ew. Königl. Majest. desfalls unterem 16. Maii Anni currentis inhærive ahn uns zu rescribiren gefallen hat : wos nun deren zu Einrichtung des Accise Weesens allernädigst ahngeordneter Commissariorum Vorschlag betrifft / daß nemlich in Ahnsehung der grossen Ungleichheit / so sich zwischen denen Evangelisch - Geistlichen im Gültich - und Bergischen und denen Römisch - Catholischen Geistlichen in hiesigen Landen befindet / und bloos denen Pastoribus und denen Cappellanen bey denen Kirchen / Clösteren und Stiffteren die gegenwärtig in der Accis - Freyheit stehen / dieselbige belassen / denen übrigen Geistlichen aber entnohmen werden solte / ist gedachter Vice - Cantzler von Hymmen mit uns der Meynung / daß solches ohne deren Vertrag und Religions - Recessen zu nahe zu treten / und zu grossen Klagen Ahnlaes zu geben / nicht wohl geschehen könne / abnerwogen in dem Religions - Vergleich de Anno 1672. Art. 5. §. 2. außdrücklich versehen / daß die Römisch - Catholische Geistliche wieder des Landts Gebrauch und Herkommen mit Contributionen nicht beschwe-

beschwehret werden solten / welches Zweiffels ohne dabe sie schon den
 10ten Theil in den ordinarien Contributions-Quanto von allen
 ihren Gütheren beitragen müste / sie wie vormahls bey der Reli-
 gions-Conferentz zu Rheinberck Anno 1697. also auch ahnjeto gel-
 ten / und darüber viel Geschreyes bey Chur-Pfalz und anderwohe
 machen werden : was ferner gedachte Commission in ihren unterem
 1. Maii C. aus Fanten abgestatteten und aus dem Clementissimo
 Rescripto vom 16. ejusdem zugesandter Relation gedencket / daß dem
 Rheinberckischen Religions-Recess gar nicht zuwieder daß die Accise-
 freye Clöster und Geistliche zu Verhütung der Unterschleiffen in
 denen Städten allwohe die Accise allbereits introducirt / auff ein
 Gewisses gesetzt worden / darüber müssen wir mit Ew. Königl.
 Majestät allergnädigster Permission allerunterthänigst melden / daß
 was bey vorbesagter Rheinberckischer Religions-Conferentz so wohl
 dieserthalben / als anderer in dem beygelagten Extractu enthaltenen
 Puncten wegen dieserseits auff Chur-Pfälzische Gravamina in Vor-
 schlag gebracht worden/nach bisshero zu keinem Effect gediehen seye/man
 auch disseiths so sehr auff dero Endtschafft / insonderheit was der
 Geistlichen Accise betrifft / nicht gedrungen / weil man eben keinen
 grossen Vorthail dabey findet / ahngesehen schon ohne deme die Städte
 Weesl / Embrick / Rees / Calcar / Fanten / Boch / Uedem &c. ihre
 bey sich habende Catholische Geistliche gegen unterschiedene Judicata,
 und von Ew. Königl. Majest. gloriwürdigste Herren Vorfahren ergan-
 gene schärfste Verordnungen de facto zur Accise gezogen / wel-
 che bey vorgehomer Untersuchung vielleicht in libertatem restituiret
 werden / ihnen wan alle Geistliche im Lande auff ein Fixum geset-
 zet würden / ein Vorthail zugebracht werden könte / weswegen wir
 der allerunterthänigst unvorgreiflicher Meynung seynd / daß so lang
 dieser Punct noch nicht ausgemachet / es das Beste seye / zu Verhü-
 tung alles Geschreyes / bey jehiger neuen Einrichtung die Geistliche
 Accise-Sachen in statu quo zu laessen / wobey man jedoch nun alle Un-
 terschleiffe vorzubiegen / wohl dieses Mittels sich bedienen und die bey
 ihnen sichauffhaltende Persohnen / so ad Corpus Ecclesiasticum nicht
 gehören / auff ein Gewisses gesetzt / die Ecclesiastici selbst aber von aller
 Defraudation unter Verlust ihrer Freyheit dehortiret würden/welches
 zu Ew. Königl. Majestät allergnädigster Dijudication allerunterthä-
 nigst gestellet seyn laessen / die wir mit tieffestem Respect und unab-
 lässiger Treue Zeit Lebens verharren

Ew. Königl. Majestät.

Allerunterthänigste

Von Biereck / Masch.

Elebe den 11. Junii 1715.

(8)

Lit. H.

Lit. H. II. & J. II.

Friederich Wilhelm König in Preussen / 2c.

Lit. J. II. **U**nsere 2c. Was Wir auff eweren abgestatteten unter
thänigsten Bericht wegen der Accis-Freyheit der Catholischen
Geistlichen ahn die zu Einrichtung des Accis-Wesens verordnete
Commisarien allergnädigst rescribiret / solches haben Wir euch ver-
mittelst des Copeylichen Ahnschlusses zu ewerer Nachricht communi-
ciren wollen. Berlin den 16. Julii 1715.

Ahn

Biereck und Masch.

Lit. K. II.

Friederich Wilhelm in Preussen.

Lit. K. II. **U**nsere 2c. aus dem copeylichen bengehenden Bericht und
Gutachten unserer geheimben Rätthen von Biereck und
Masch erschehet ihr mit mehrerem / was dieselbe wegen der
Elevischen Geistlichen Accise-Freyheit vor eine Meinung haben / und
wie sie davor halten / das man bey dieser Sache hauptsächlich auff die
mit Chur-Pfals errichtete Religions-Recessen zu reflectiren habe /
gleich wie Wir nun derenselben Sentiment hierunter wohl gegründet
finden / Wir auch billig darauff bedacht seyn müssen / das des Herren
Churfürsten zu Pfals Ebd. nicht einiger befügter Ahnlaess
gegeben werde / von denen Recessen / ahn deren Beybehaltung
denen Protestirenden gahr viel gelegen / Jure Retorsionis abzugehen /
als ist Unsere allergnädigste Willens Meinung / das von denen Ca-
tholischen Geistlichen nur allein diejenige / welche zur Zeit der Admi-
nistration der Magistraten die Accise würcklich entrichtet / oder durch
bündige Vergleiche und Rechtskräftige Urtheil selbige zu erlegen ver-
bunden seyndt / zu Abtragung der Accise von euch abgehalten / denen
übrigen aber / welche Titulum Exemptionis vor sich haben / oder sich
in Possessione libertatis befinden (falls sie nicht durch gütiges Zureden
und mit gutem Willen zur Accise gezogen werden können) bey der
bischhigen Freyheit gelaessen seyn sollen / jedoch also und der gestalt /
das ihnen ein proportionirtes Fixum gesetzet / und quartaliter ex
Cassa baar bezahlet werde / wogegen sie aber die völlige Accise ohn-
weigerlich entrichten / und sich alle Unterschleiffe bey Verlust des Fixi
enthalten müssen. Berlin den 16. Julii 1715.

Ahn Durham / Schmettach und Küster.

Lit.

Lit. L. II.

P. S. Cleve den 31. Julii 1716.

Hochabgenöthigte erwiederte allerunterthänigste Remonstration des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten D^{is} Lengell, wegen der Floch-Länderen der Clevischen Geistlichen. 2c. 2c. 2c.

Worauff resolviret in der Regierung.

MEilen von der Düffelt die eingekommene Relationes Lit.L.II. mitführen / daß allda keine Gründe / ohne was zu Ritter-
Sizen gehörig / vor anderen Exempt seyn / bey Umblegung der Stewren auch keiner vor dem anderen beschweret / sonderen die Proportion observiret wird / solgliche keine Gravamen wieder die Religions-Recessen vorhanden / so inhäriret man vorigen Resolutionen / wie dan das Abgeben / als wan der Nachlaß so denen Evangelischen Geistlichen wiederfähret / dem Römisch-Catholischen Clero auffgebürdet werden solle / unrichtig / und allerdings ungegründet ist.
Signatum Cleve in Commissariats-Rath den 31. Augusti 1716.

D. Bergius, A. W. Munt.

U. Bredenbach.

Lit. M. II.

Allerunterthänigste erneuerte Remonstration, Klage und Bitte des Capituli zu Cranenburg in Puncto ihrer schatzfreyen Flochlandereren in der Düffelt und zu Infflich.

Contra

Die Schatzungs-Erheber und andere Novatores daselbsten.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster König / Allergnädigster Herz /

Were Königliche Majestät ist es allergnädigst beandt / Lit.M.II. wollen sich sonsten hiedurch darabn allerunterthänigst erinnern laessen.

Wie das denen Römisch: Catholischen Geistlichen in den Religions- Vergleich siethlich versprochen seye/ das sie wieder die alte Gewohnheit und des Landes Brauch mit denen Schatzungen nicht beschweret werden sollen.

Gleich wie nun aber nach des Landes Gewohnheit und alten Gebrauch in dem gesambten Amte von der Duffelt/ die Flochlanderreyen von denen Schatzungen frey geblieben; hingegen aber die Schatzungen nur über die schatzbahre Einhabere deren Höfen und Kotten seyn ausgeschlagen worden.

Das Capitulum von Cranenburg auch/ da es ihre meiste Ländereyen im Zysstischen und an anderen Ortheren in der Duffelt hat/ nach Betrag ihres Einkommens welches es von diesen Flochlanderreyen und sonst hat/ welche vermög Königlicher Verordnung verschiedentlich angegeben und aufgenohmen worden/ in der Quota Clericali à parte abgeschlagen wird/ gefolglich aller Billigkeit nach/ es mit dem gemeldten Capitulo in Regard dieser ihrer Flochlanderreyen bey dem alten Landes Brauch und Gewohnheit der Schatzfreyheit belassen werden solle.

So wollen dannoch diesmahlen wieder alle Billigkeit und geradt wieder obgemeldte Religions-Recessen in der Duffelt und zu Zysstich auch Wyler solche alte Landes Gewohnheit und Gebrauch dem klagendem Capitulo zu Cranenburg zu mercklichem Beschwer abgestellet/ und ihre von undenklichen Jahren frey gewesene und gebliebene Flochlanderreyen in denen Schatzungen mit abgeschlagen/ und dieselbe/ da andere von Alters hero Schatzpflichtige ex Officio ohne gerichtliche Kosten darauff abzuwenden pflegen executiret zu werden/ von dem Capitulo mit solcher Rigueur bengetrieben werden/ das man auff jedem Stuck verkauffenden Viehes 40. Stüber zum Urath setzen wollen/ wan dan nun das Capitulum auff solche Weise doppelt beschwehret wird/ in deme es in ihre Quota Clericali nach Betrag ihres Einkommens/ welches es nach dem alten Landes Gebrauch und Gewohnheit von solchen Flochlanderreyen hat haben können/ tragen/ und dan diesmahlen dem Amte schatzbahren Eingeseffenen dabenebenst von eben diesen ihren Schatz freyen Flochlanderreyen ihren Last solten müssen helfen tragen/ solches aber dem Capitulo gang und zunahlen unmöglich gefolgt/ dasselbe auff die Weise zu Grund gehen mus.

Als gelanget ahn Ew. Königl. Majestät gedachtes Capituli nebst Wiederholung aller ihrer vorigen Beschwerden allerunterthänigste Bitte/ dieselbe allergnädigst geruhet wollen zu befehlen/ das es mit dem

dem Schatzungs-Beszen in Regard ihrer Flocklanderereyen in der Duffelt und zu Infflich wie auch Byler bey dem alten Landts-Gebrauch und wohl herbrachter Gewohnheit belaeffen / und es Einhalts der Religions-Recessen dawieder nicht beschwehret / sonderen wan die schatzbare Bewohner ihrer Höffen und Kotten / wie von Alters bräuchlich / ihre Schabunge bezahleten / diese ihre Flocklanderereyen weiter unbesprochen gelaessen / und alle vorgenommene unbillige Executiones unentsgeltlich wieder auffgehoben werden sollen / alles salva Actione ratione Interesse & damani contra Authores hujus novationis. Darahn ꝛc.

Resolutum.

Man kan von der sowohl im Ampt Duffelt als Herligk. Infflich mit Zuziehung der Interessenten gemachter Einrichtung bey dem Steuer- und Collect-Beszen nicht abgehen noch dabey Aenderung verahnlaeffen / sondern laßt es bey dem formirten Heb-Zettul bewenden. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 25. Aug. 1719.

Lit. N. II.

P. S. Den 23. Septembris 1713.

Allerunterthänigst- abgenötzigtes Memoriale und Bitte des Thur-Pfälzischen Raths und Residenten D. Lengell, wegen die dem Hn. Probst zu Cleve / dem Capittul zu Cranenburg / dem Vicario St. Antonii zu Cleve / und anderen Geistlichen zuständigen Schatz-freyen Ländereyen in den Kirspel Mehr. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Derauff wird zur Resolution ertheilet / daß / weilen die angehende Freyheit der Ländereye-Quæstionis nicht genugsam erwiesen / im Gegentheil aber die Beerbten / die Contribuabilität / und das zwischen denen in Mehr (ohne was zum Ritter-Sitz gehörig) gelegenen Gründen desfalls kein Unterscheid vorhanden / behaupten wollen / man die ahn diesem Orth der Sachen Beschaffung nicht auffheben könne / wan dan hiebey communicirt wird / was andere Evanaelische Geist- und Weltliche Underthanen hierüber zur Resolution erhalten / mit welchen die Römisch-Catholische allerdings

Lit. N. II.

Dings in diesem Stück gleich tractiret und nicht prägraviret / oder wieder denen Religions-Recess beschwehret werden sollen. Signatum Cleve im Regierunge-Raht den 9. Octobris 1713.

Lit. O. II.

Nochmahlige höchstabenöthigste Remonstracion und Bitte cum Adjuncto Num. 2. der Abdisin und Capitularinnen des fast desolaten Ablichen Cloesters Schleidenhorst / wegen Immunität ihrer Weide in dem Ambt Limmers. 2c. 2c. 2c.

Ist darauff resolviret.

Lit. O. II. **W**eilen bekanten gemeinen und Landt Rechtens das Filcus Fundatam Intentionem vor sich habe / von allen Gütern welche keine ad omnia genera onerum extendirte Privilegia vorweisen können / die Landes-Defensions-Stewren einzufordern / absonderlich wan Instrumenta publica, so die Contribuabilität bewehren gleich allhier vorhanden / so kan das Cloester Schleidenhorst die Exemption der Weide-Quæstionis durch die hierin abgeföhrte Motiven nicht behaupten / sonderen ist gehalten nach Ahnleithung der alten Heeb-Zettulen / das Contingent so lange abzuführen / als es die Exemption denen Landt-Tages-Recessen und Königl. Verordnungen gemeesch nicht beweiset. Signatum Cleve im Regierunge-Raht den 14. Decembris 1711.

Lit. P. II.

P. S. den 7. Augusti 1713.

Allerunterthänigstes Memoriale und Bitte des Churfürstlichen Rahts und Residenten Doct. Lengell, wegen der dem Herrn Probst zu Cleve / Capittul zu Granenburg Vicario St. Antonii zu Cleve / und anderen / 2c.

Resolutio.

Lit. P. II. **W**eilen aus denen vorhin beygelegten Documentis so viel erhellet / daß die Pänderey Quæstionis wie sie denen Geistlichen Beneficiis zugeeignet / von voriger Landes-Herrschaft

Schafft erst befreyet worden / verfolglich selbige vorhero contribua-
 ble gewesen / sonst Sie keines Privilegii bedürfft / dergleichen
 Privilegia aber in denen Haupt- Landt- Tages- Reccessen in so weith
 aufgehoben seyndt / über deme der Bawermeister new behaupten
 will / das die Pächtere von diesen Stücken auch vorhero gleich
 von anderen Ländereyen contribuirt haben / so kan man che und
 bevor des Commissarii Bericht eingekommen / und besser au-
 gewiesen worden / das die Geistliche vor anderen Königl. Unterthas-
 nen loci graviret seyn / verlangenden Restitution halber nichts ver-
 suegen.

Signatum Cleve im Regierungs- Rath den 7. Augusti 1713.

Lit. Q. II.

P. S. Cleve den 17. Septembris 1718.

Allerunterthänigste Vortrag- Klage und Bitte
 des Capituli zu Cranenburg /

Contra

Den Schatzungs- Receptoren zu Zufflich /
 Summum periculum in mora.

Allerdurchleuchtigst- großmächtigster König /
 allergnädigster Herr / ꝛc.

Wer Königl. Majestät muß Capitulum zu Cranenburg Lit. Q. II.
 allerunterthänigst klagendt vorstellen / wie das der vermeinter
 Schatzungs- Receptor zu Zufflich sich abmächtslich unterstehen wolle /
 auff den 14. dieses 18. Stück Viehes zu 686. Rthlr. Gerichtlich distra-
 hiren zu laessen ;

Wann nun aber Capitulum zu folge Landts Brauch / und dar-
 rauff gewilligten modo collectandi für seinen schatzbahren Pächte-
 ren ihrer Höfen / die Schatzung haben bezahlen laessen / oder dasern
 bey vornehmender Liquidation darahn noch etwas ermangelen sollte /
 solches stündlich abführen zu laessen erbietig ist / und gemeldtes Capi-
 tulum in einen anderen modo collectandi als Landts bräuchlich ge-
 wesen / nicht geheelen / weder ihre schatzfreye Pächtere von ihren
 Floch-

Flochländereyen mit Schatzung besetzen laessen kan/ zumahlen in denen Religions-Recessen deutlich enthalten / das die Geistliche wieder des Landes Brauch mit Schatzung nicht beschwehret werden sollen.

Also vermag auch gemeldtes Capitulum aus einem solchen veränderten Modo Collectandi nicht executiret werden/ und zuwahren umb so viel deweniger das ihme der nach diesem jederzeit und noch wieder spröchenen novo Modo Collectandi etwa ringerichteten Heeb-Zettulen von diesem Jahr bis auff heutige Stunde annoch nichts communicaret seye/ welche in dan weiter beschwehrllich hinzukommet/ das diese unzulässige Distractio nicht allein schlechter Dingen hat vorgenommen werden wollen / sonderen auf jedem Stück Viehes annoch 40. Stüber und also zusammen zwölff Reichsthaler für Gerichts- Gebührrüssen haben einbehalten werden wollen / welches fürwahr in Schatzungs Sachen ein allzugrosse Auflage ist.

Ahn Ew Königl. Majestät gelanget derohalben des Capituli zu Cränenburg allertnterehängigste Bitte / Dieselbe allernädigst gerathen wollen / diese obgemeldte Distractio hinwiederumb de plano zu cassiren / und dem Receptori zu befehlen / das er sich mit solcher Quota der Schatzung vergnügen solle / welche nach dem Landes-bräuchlichen vorigen Modo Collectandi ihme von denen Schatzbahren Pfächteren des Capituli Höffen zu Zufflich gebühren mag / und solchem nach die Schatz-freie Pfächtere dessen Flochländereyen unbeeinträchtigt weiter frey laessen solle / damit nicht das Capitulum zum Vertrag seiner Quota in der Decima inutil gemachet / oder darinnen wieder die Religions-Recessen beschwehret werden möge.

Resolutum.

Werauff inhæret man / so viel die newe Einrichtung der Zufflichen Matricul und Heeb-Zettuls betrifft / mehrmahls ertheilten Resolutionen in specie der vom 17. Septembris 1717. und wird supplicirendes Capitulum sich darnach von selber zu bescheiden wissen.

Ubrigens aber hätte der Richter loci Dr. Timmer nicht allein die schon vorhin verordnete Einsendung des diesjährigen Ausschlags und Heeb-Zettuls zu beschleunigen / sonderen auch dessen Inspection auff Verlangen denen Interessenten zu verstaten / und daneben über das Angeben von geforderten Gerichts-Gebührrüssen / dahe dergleichen Distractiones ex Officio geschehen sollen / seinen Bericht abzustatten. Cleve in Commissions-Rath den 17. Septembris 1718.

Pf. D.D. Münz. Bredenbach. Hymmen.

Lit.

Lit. R. II.

Extract aus der Rheinberdischer Religions-
Conferenß de Anno 1697.

Resolutio.

I.

Ad I^{mum}

Domainen.

S viel die Fundationes ange-
het/ bleibt bey dem Recessu,
auch solle es im übrigen secundum
tenorem deren Obligationum re-
motâ Reductione, dafern solche
in der Obligation nicht reserviret
ist/ gehalten/ und die Geistlichkeit/
biß sie nach Abnleithung gemeldter
Obligationen in Capitali & In-
teresse befriediget / bey dem Genus
gelaessen/ oder restituiert/ auch der
ihnen competirender Rückstand
erstattet werden.

Es beschwerten sich verschiedene
in Actis benente Römisch-Cas-
tholische Geistliche / daß von eini-
gen Jahren her durch die Domai-
nen Commission nicht allein
contra Recessus & Justitiam son-
deren wieder Sr. Churfürstlichen
Durchleucht Eлевischer Hochlöbl.
Regierung zu zweymahlen inhæ-
sive ertheilte Resolution höchst ge-
litten.

Lit. R. II.

Lit. S. II.

Ungefährliche Specificatio der Geistlichen
Welche durch die Domainen-Commission oder ex post
durch anderwehrtte Berordnungen einen Abgang
der Gefällen gelitten haben.

Capittul zu Eleve in unterschiedlichen Posten oder Forderungen.

Lit. S. II.

- Capittul und Vicarii zu Reese.
- Cloester Marien-Baum in verschiedenen Korn- und Geldt-Rhenten /
und sonderlich auch wegen einer abgelöster Pfandschafft einer
Wenden die Bennep genant.
- Cloester Marien-Blum similiter wegen Korn- und Geldt-Rhenten.
- Cloester zu Buderich wegen Korn- und Geldt-Rhenten.

Patres Jesuitæ in Embrich und Xanten wegen verschiedenen Geld-
Rhenten.

St. Ursulae Convent zu Calcar.

Canonici Regulares zu Udem.

Eloester Hagenbosch.

Pastor und Vicarii zu Calcar.

Patres Dominicani in Calcar.

Stift Newo Eloester.

Frater-Herren zu Emmerich und Creutz-Brüder dahieselbst.

Vicarii in Xanten.

PP. Minoritæ zu Duisberg und mehr andere von welchen nichts ist
vorkommen.

Der Abgang aber bestehet darin.

1. Daß die Geld-Rhenten bestunden in alter Münz / alten
Schilden / Goldgülden und alten Thalern / welche reduciret wahr-
ren; das Alte Schild zu 1. Rthlr. 17. ahn statt 1. Rthlr. 51. Stüber / der
Goltgl. ahn Platz 1. Rthlr. 15. Stüber auff 50. Stüber / und der alte
Thaler oder Rthlr. auff 42 Stüber / und nach diesen reducirten Werth
seynd abgelagt / unahngesehen in den Religions-Recess de 1697.
verglischen worden / daß die Capitalia juxta Tenorem Obligationis
& sine Reductione solten abgelegt werden.

2. Daß die Korn-Rhenten / welche vor diesen von der Ambts-
Cammer sehr hoch haben redimiret werden müssen / als in specie
ein Malder Roggen gegen 50. Thlr. und ferner nach Proportion der
Maess; jezt unter den billigen Werth in Capitali restituiret werden.

3. Daß die letzte zwey Jahren Pension de 1720. und 1721. durch
einander geworffen / und dafür von der Ambts-Cammer einmahl für
all nur ein Jahr Pension zahlt worden.

Lit. T. II.

Privilegia Ducis Joannis Wilhelmi

Collegio Embricensi concessa

Anno 1592. Die 6. Julii.

*Dei Gratia Joannes Wilhelmus Dux
Clivensis, Juliae & Montium, Comes
à Marcka & Ravensberg, Dominus
in Ravenstein, &c.*

Notum facimus, quod cum Dilectus nobis Decanus Embricensis suo & Capituli Nomine, non sine dolore nobis aperuisset Collegiatae Ecclesiae nostrae Scholam, olim & Magistrorum eruditione & Discipulorum frequentia florentem, penitus nunc collapsam cum magno Reipublicae incommodo esse; cum propter horum Temporum calamitates tum quod idoneis destitueretur Rectoribus & Lectoribus, rem tanti ponderis è qua Ditionum nostrarum incolumitas & omnium Ordinum salus dependet, minimè negligendam duximus: Sed omnia media opportuna inquirenda, ne Juventus, quae Reipublicae Seminarium est, suam tam necessariam hoc praesertim tempore institutione destituatur;

Lit. T. II.

Et quia eodem Referente audivimus diu multumque aptos Regentes & Doctores quæritos non inveniri, tam propter talium Virorum inopiam, quam proventuum Scholae assignatorum tenuitatem, utriusque autem incommodo occurrere posse, si quos hanc tempestate maximè ad id munus idoneos non solum Sacri Romani Imperii Principes Catholici tam Ecclesiastici quam Sæculares, sed & ipsa Cæsarea Majestas censent Religiosos Viros Societatis Jesu, quorum industria ipsi quoque Capitulo probaretur, præfatae Scholae, nostro accedente Consensu, præficerent, & ad illorum honestam sustentationem (cum illi omnia gratis præstent vigore instituti sui) è singulis sex Canonicorum Collegiis Ducatus Clivensis una, quæ primò vacaret præbenda attribueretur. Utrumque nobis vehementer placuit & eo quidem magis, quod multò ante illorum Religiosorum diligens in informanda Juventute

studium & singularem industriam, compertam haberemus. Quare Cæsareæ Majestatis & Reliquorum Romani Imperii Principum Catholicorum Exemplum secuti, eosdem Religiosos dictæ Societatis in Civitate nostra Embricensi præfata Scholæ præficiendos censuimus, & è singulis sex Canonicorum Ducatus nostri Clivensis Collegiis, unius præbendæ primò vacaturæ proventibus confovendos eo usque, dum eis de necessario vitæ subsidio aliunde provisum fuerit. Volumusque omnino eadem illos libertate gaudere in his terris nostris, quâ passim in Cæsareæ Majestatis atque aliorum Imperii Principum provinciis gaudent ac fruuntur, nec minùs liberè hic quam alibi sui laudabilis instituti approbati munia citra ullius prohibitionem obire, neque à quocumque ordinis vel conditionis fuerit impediri seu molestari: quod non dubitamus uberem fructum in subditos nostros ex his manaturum. Mandamus proinde omnibus ac singulis Satrapis, Judicibus, Consulibus, Scabinis, Præconibus, reliquisque nostrarum ditionum subditis, ut dictos Religiosos protegant, defendant ac tueantur, quosvis eos molestantes ac impedièntes convenientibus modis coercendo & puniendo.

In cujus rei fidem hanc paginam manu nostrâ Subscriptam & Secreti nostri appensione munitam desuper dedimus in Civitate nostrâ Dusseldorpiânâ Anno à Nativitate Salvatoris Milleesimo quingentesimo nonagesimo secundo, Die sexta Mensis Julii.

Joannes Dux Cliviæ Juliæ & Montium &c.



Henr. à Weze D.C. mpp.

Franc. Masschop

Copia

Lit. V. II.

Copia Concessionis Clementis Papæ VIII.

Collegio Embricensi pro Unione s. Canonicatum de
Anno 1593. Die 23. 7bris.

Clemens P. P. VIII.

AD perpetuam rei memoriam ex Apostolicæ Sedis benignitate provenire dignum est, ut Religiosi qui pro Fide Catholicâ retinendâ, studium & operam suam ad Dei Gloriam & Populorum salutem impendunt, in eorum necessitatibus congruum suscipiant relevamen; cùm itaque sicuti Dilectus Filius Modernus Provincialis Provinciæ Rheni Societatis Jesu nobis nuper exponi fecit, ut in oppido Embricensi, Trajectensis Diœcesis Collegium dictæ Societatis ad Dei laudem & animarum salutem incipiatur, Dilectus Filius Nobilis Vir Dux Clivensis designavit quinque primo vacaturas Præbendas in quinque Collegiatis Ecclesiis Ducatus Clivensis, nempe unam in Sancti Victoris Martyris Xantensis & alteram in B. Mariæ Virginis Resensis, tertiam in ejusdem B. Mariæ Virginis Clivensis, quartam in Sancti Martini Cranenburgensis oppidorum, quintam denique in sancti Clementis Pontificis & Martyris in Pago Wisselensi Colonienfis Diœcesis, quarum tres ultimæ Ecclesiæ à Principibus Cliviæ antiquitus fundatæ fuerunt, & de illorum jure patronatus existunt. Nos pium dicti Ducis Consilium in Domino plurimum collaudantes, Supplicationibus dicti Provincialis in hac parte inclinati, dictas quinque Præbendas ex nunc, si vacant, aut earum aliqua vacat, seu cum primum eas aut earum aliquam per obitum, seu quamcunque dimissionem vel amissionem illas ad præsens obtinentium seu detinentium, aut alias quoquo modo vacare contingerit, eidem Collegio, postquam illud institutum seu erectum, aut institui & erigi inceptum fuerit, Apostolicâ Auctoritate tenore præsentium perpetuò unimus annectimus & incorporamus, ita quod liceat Rectori & Collegialibus

Lit. V. II.

Corporalem, realem & actualem possessionem earundem
 Præbendarum, ac illis forsan annexorum juriumque ac
 pertinentiarum suorum omnium, ac quorumcunque pro-
 pria Authoritate & nullius ad hoc requisitâ Licentiâ liberè
 apprehendere, illarumque fructus redditus, proventus, Jura,
 obventiones & emolumenta percipere exigere & levare,
 ac in communes dicti Collegii usus & utilitatem convertere
 non obstante Nostrâ De Unionibus committendis ad partes:
 Vocatis quorum interest & exprimendo vero valore, nec
 non Lateranensis Consilii novissimè celebrati, Uniones perpe-
 tuas; nisi in Casibus à Jure permissis fieri prohibentis, aliisque
 Constitutionibus & Ordinationibus Apostolicis, nec non di-
 ctarum Ecclesiarum Juramento, Confirmatione Apostolicâ
 vel quavis firmitate aliâ roboratis, Statutis & Consuetudi-
 nibus cæterisque contrariis quibuscunque: Datum Romæ
 apud Sanctum Marcum sub Annulo Piscatoris die XXIII.
 Septembris M. D. X. C. III. Pontificatûs nostri Anno
 tertio.

M. Vestrius Barbianus.

Collationata & auscultata est præsens Copia cum suo vero
 integro & illæso Originali, eidemque de verbo ad ver-
 bum Concordans reperta, per me Wolfgangum Komhar-
 dum ab Oppenhemio Sacris Apostolicâ & Imperiali Authori-
 tatibus publicum & in Archivo Rom. Cur. Descriptum No-
 tarium ac Causarum Sæ Moguntinæ Sedis scribam Juratum,
 quod Attestor hæc manûs meæ propriæ Subscriptione;

Wolfgangus Komhardus Not.

in Fidem mpp.

Lit. W. II.

Copia Mandatorum Cæsaris Ferdinandi.

Ahn

Slevische Rhäte und Capitulen /

Wegen der sechs Præbenden der Patrum Jesuitarum zu
Embrich de 20. Aprilis 1637.

Ferdinand der dritte von Gottes Gnaden erwählter Lit. W. II.
Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. etc.
Ehrliebe / Gelehrte / Liebe / Betreue: Uns haben die Patres
Societatis Jesu in Unterthänigkeit klagendt angebracht / und ihr habt
euch ohne das guter maessen zu erinnern / welcher gestalt Weylandt
des Hochgebohrnen Unsers lieben Betters und Fürstens Johann
Wilhelms Herzogen zu Sülich / Eleve und Berg Lbd. seelig / noch in
Anno fünfzehnen hundert zwey und neunzig denen Patribus Societatis
Jesu in gemeldtem Fürstenthumb ein Collegium fundiret / und zu
dessen Unterhalt gewisse Einkommen aus der Schlüterey zu Eleve / so
wohl / als einen jedwederen von denen sechs Collegiat-Kirchen die
Fructus unius Præbendæ vermittels Päbtl. und Kayserl. Confirmâ-
tion verordnet / Dero auch andere gutherzige Leute mit allerhand
Donation und Stiftungen dergestalt eyfferig nachgefolget / das ge-
dachte Patres nach obgesetzten fünfzehnen hundert zwey und neunzigsten
Jahrs ihrer Vocation alsobaldt abgewartet / auch darinnen mit Un-
terrichtung der Jugend daselbst so wohl / als in denen abgelegenen
Provinzien guten Nutzen geschafft hätten.

Und obwohl Sie bey solchen Einkommen und Gefällen billig ge-
schützet und handgehabet werden sollen / so würden doch die Collegia
mit Contribution- und anderen Kriegs-Lasten dermaessen hoch be-
schwehret / das Sie von erneldter Præbende eben so wenig / als nur
etliche Jahr hero von ahngeregter Schlüterey empfangen und genossen /
dan es würde auch dahin getrachtet / wie obbesagt ihnen cedirtes Jus Pa-
tronatus zum vierdten streitig gemachet und entzogen werden mögte /
und wie dan Sie die Patres bey dieser Beschaffenheit aus Mangel / des
ihnen auff solche Weis entzogenen nothdürfftigen Unterhalts endtlich
zu entweichen gezwungen würden / als haben Uns dieselbe dies Orths
umb Unsere Kayserl. Hülf in unterthänigsten Gehorsamb ahngeruffen
und gebetten :

Wan wir nun solch der Supplicanten billiges Begehren nit allein
der Landts- Fürstlichen Foundation, sondern auch denen Rechten
und Reichs-Constitution gemeess befinden / und wir ihnen umb desto
mehr verhältnüßlich zu seyn uns schuldig erkennen. Als

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und wollen / daß ihr obgemelten Patribus obangezogenes hinderständiges und ins künfftig fallendes Depütat, aus obberührter Schlüßeren zu Cleve aufsehbahrluch zu zahlen und liefferen laesser / auch bey denen Capitulen obgemeldeten sechs Collegiat-Kirchen / und bey welchem sonst mehrernennete Supplicanten einige Ahnsforderung und Gefälle zu suchen haben / darab seyet / damit denselben solche so lang unweigerlich und richtig abgestattet / bis das Collegium durch anderwerthliche Foundation mit gnugsamben Unterhalt versehen werden möge.

Ahn dem bestättiget Ihr hochgedachter Herzog Johann Wilhelm Ebd. wohlgemeinte Intention / vollziehet dabeyneben derselbste Willigkeit Unseren gnädigst gefälligen Willen und Meinung / und Wir verbleiben Euch mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen; Geben in Unserer Stadt Wien den 20. Aprilis 1637. Unserer Reiche des Römischen im ersten / des Hungarischen im zwölfften / und des Böheimischen im zehenden.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Johann Downer.

Ahn
Fürstl. Clevische Ráth.

Lit. X. II.

Lit. X. II.

Ferdinand der dritte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. etc. Ehrfahme / Liebe / Andächtige: Ihr habt euch guter maessen zu bescheiden / welcher Gestalt als Beylandt des Hochgebohrnen Unseres freundtlichen lieben Vatters und Fürsten Johannem Wilhelmem Herzogen zu Sällich / Cleve und Berg Ebd. selig / noch in Anno fünfzehnhundert zwey und neunzig denen Patribus Societatis Jesu in jetztem meldtem Fürstenthumb Cleve ein Collegium zu Emmerich gestiftet / Sie denselben neben anderen ihnen damahls verschafften Unterhalts / auch von einer jedwederen der sechs Collegial-Kirchen die Einkommen einer Præbende vermittelst Sr. Päbstl. Heiligkeit Confirmation darzu verordnet haben.

Nun haben Uns besagte Patres in Unterthänigkeit klagendt abgebracht / wie daß / obwohlen Sie von Anfang solcher Foundation Ihren Beruff dergestalt eyffrig abgewartet / daß sie mit Unterrichtung der

Jugendt / und sonst den daselbst sowohl / als in den umliegenden Pro-
vincien grossen Nutzen geschafft hätten / so wolte doch Ihnen nun eine
zeithero solch Einkommen verweigert werden / dannhero und damit
sie nicht endlich aus Mangel nothdürfftigen Unterhalts zu entweichen
gezwungen würden / uns umb Unsere Kayserl. Hülff in unterthänig-
sten Gehorsam angeruffen und gebetten..

Wan Wir dan solch der Supplicanten Begehren nicht allein
Billigkeit und obgedachter Landts. Fürstlicher Foundation gemeess be-
funden / sondern es auch denen Rechten und Reichs. Constitutioni-
bus zuwider lauffen thäte / wan Ihnen das Ihriges auff solche Weis
entzogen werden sollte.

Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst und wollen / das Ihr
bey so erzehlter Beschaffenheit darob seyd / damit mehrermehlten
Patribus die von obernten Præbenden noch unbezahlt hinderstän-
dige und hinführo eingehende Gefälle alsbald abgestattet und ordentlich
gereicht werden.

Hieran vollziehet neben derselbst Billigkeit Unseren gnädigsten
Willen und Meynung / und habt Uns benebenst mit Kayserlichen
Gnaden wohl bengethan; Geben in Unserer Stadt Wien den 20.
April Anno 1637. Unserer Regierung des Römischen Reichs im
ersten / des Hungarischen im zwölfften und des Boheimischen im
zehenden.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Johann Dotzner.

Lit. Y. II.

Copia Mandatorum factæ privationis

Der sechs Præbenden der PP. Jesuiteren zu Embrich

de 20. Januarii 1706.

Et novæ Collationis Præbendæ Xantensis

de 16. Julii 1717.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm

König in Preussen / ꝛc. ꝛc.

Jede Getreue: Demnach Unseren Vorfahren / als Her-
zogen zu Cleve zu Etablirung der Schulen zu Embrich dahigen
Jesuiter. Collegio sechs Præbenden / und wären aus jedem
(i) Capi- Lit. Y. II

Capitulo eine / den 6. Julii 1592. und deren Revenues, besage der
 Abnlag so lang zugelegt / bis daß selbe bestehen / und zu seiner Sub-
 sistence und Unterhalt anderwerths Mittel haben werde. Gleich wie
 Wir nun aus dem Etat der zu solchem Collegio gehörigen Güter
 wahrgenommen / auch kundtbahr daß dasselbig seinen Unterhalt son-
 sten überflüssig habe / und gahr wohl subsistiren könne / und Wir
 dahero allergnädigst resolviret / dieselbe nunmehr zurückzunehmen /
 vacant zu declariren / denen Capitulis welchen dieselbe vormals
 entzogen worden hinwiederumb zu incorporiren.

Als befehlen Wir euch allergnädigst / daß ihr solches dortigem Je-
 suiter-Collegio bedeuten sollet / damit dasselbe sich weiter der Reve-
 nues solcher sechs Canonicaten nicht annesse / oder dieselbe empfangen
 laesse / gestalt Wir ehstens andere damit allergnädigst providiren wer-
 den. Seyndt euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserem
 Regierungs-Rath den 20. Januarii 1706.

Abn statt und von wegen allerhöchstgemelte
 Sr. Königl. Majestät.

(L.S.)

Conrad von der Reck.
 Vt. G. W. v. Raab.

H. Wortman.

Lit. Z. II.

Inscriptio.

Dem Ehrbahren unserm Richteren zu Embrich
 und lieben getreuen Heinrich Witten.

Den 28. Januarii 1706. den Inhalt dieses P. Pro-
 curatori Ingen bekannt gemacht.

Lit. Z. II. **I**n Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in
 Preußen etc. etc. Ehrbahre / Liebe / Andächtige und Getreue.
 Euch wird vermuthlich bekandt seyn / was mehrmahlen wegen
 der sechs Præbenden / so das Collegium Societatis zu Embrich zeit-
 her

her Anno 1592. bis hiehin genossen / vorgewesen : Nachdem bey der in Anno 1706. zu Düsseldorf gehaltener Religions-Conferenz dieferhalb resolviret worden / daß der Status besagter Societät examiniret / und immittels es in statu quo gelassen werden solle / so ist solche Commission nunmehr zum Effect gebracht worden / und hat man dabey befunden / daß nicht nur der Numerus der Jesuiten (gestalt in denen Jahren 1592. und so ferner etwa zu 5. ad 7. nun aber die Kanonische mit eingeschlossen bis zu 25. in der Zahl vorhanden) sondern auch die Reditus dermassen von Zeit zu Zeit sich vermehret / daß schon vorlängst der Casus, da diese Societät ad meliorem Fortunam kommen / und mit gnugsamer Subsistenz auffer diesen Präbenden versehen / als unter welchen austrücklichen Beding besagte Präbenden in gemeldtem 1592. Jahr concediret worden / extiret.

Wir haben dannhero keinen ferneren Abstandt hierunter nehmen / sondern auff gründliche eingekommene Information der Sachen in unserm Hofflager allergnädigst resolviren wollen / obengenerete sechs Präbenden nunmehr ad Statum primævæ Foundationis als jeden zu dem gehörigen Capitulo bringen und vacant erklähen zu laessen.

Befehlen euch solchemnach hiebey in Gnaden / daß ihr euch darnach also achten / und diejenige so wegen solchen erledigten Canonicate sich melden mögten / abhero verweisen / auch sub Poena dupli gemeldte Jesuiten solchen Präbenden halber ferner nichts ausfolgen laessen / sondern denjenigen / so von Uns damit providiret werden wird / gebührend admittiren und introduciren sollet. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserem Regierungsrath den 8. Januarii 1717.

Abn statt und von wegen allerhöchstgemeldte
 Sr. Königl. Majestät

Vt B. Himmen V.C.

J. Motzfeldt.

(i) 2 Lit.

Copia Collations - Patent auff ein Canonicat
zu Xanten für Theodoren Treut.

Lit. A. III.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen / etc. Thuen kundt und fügen Männiglichen insonderheit denen Ehrbahren Unseren lieben andächtigen und getrewen Dechanten und sämtlichen Capitalaren der Collegial - Kirchen zu Xanten hiemit zu wissen / was gestalten Beslandt der Durchleuchtigster Herzog Johann Wilhelm Christmildesten Ahndenckens in Anno 1592. denen Jezuiten zu Embrich die Reditus von sechs Canonicaten aus den sechs Capitulis in Unserem Herzogthumb Cleve biß darahn mit Mittelen würde versehen seyn / ratione informandæ Juventutis zugeleget habe. Nachdem nun dieselbige der Zeit aus wenigen und biß 1595. etwa neun Membris bestanden / anjesho aber zu 21. und 24. in der Zahl abgewachsen / und mit gnugsahmen Mittelen versehen seyndt / absonderlich wan auff die Zeit der Donation gesehen wird / dannenhero Anno 1705. solche bereits eingezogen worden.

Dieweil aber durch den Anno 1706. auffgerichteten Religions - Recels Unseres Herren Batteren Majest. Glorwürdigsten Ahndenckens eine Untersuchung der Renthen zugestanden / welche Wir durch Unsere darzu abgeordnete Commissarios verrichten laessen / und auff das eingetommene Prothocollum ferner kein Bedencken gefunden gedachte Præbenden in Januario als in Nostro Turno einzuziehen ; Als haben Wir solchem nach Theodorum Treut mit dieser eröffneter Præbende allergnädigst providiret und begnädiget: Thuen auch dasselbe hiemit und Krafft dieses / und befehlen euch demnegst allergnädigst / daß ihr gemeldten Theodor Treut für eweren von Uns rechtmäßig providirten Mitt: Canonicum erkennen und halten / ihme Stallum in Choro & Locum in Capitulo einräumen / auch zu gebührlchen Zeiten die zu solcher Canonicat gehörige Renthen und Einkommen nemlich vom 1. Januarii A. C. ihm folgen und entrichten laessen sollt. Urkundlich unter Unser eigenhändiger Unterschrift und auffgedruckten Königlichen Gnaden - Siegel. Geben zu Berlin den 6. Julii 1717.

Friderich Wilhelm.



Von Pringen.

Præf. Adm. Rever. D. Decano
in Copia per Theod. Treut
den 6. Decembris 1717.

Lit. B. III. & C. III. &c. &c. &c.

Mutatis Mutandis.

Copia Collations-Patent auff ein Canonicat zu Cranenburg für Johann Henrich Türck.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen Marg: Graff zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erb: Cammerer und Churfürst / etc. etc. Thuen kundt und fügen männiglichem insonderheit denen Ehrbahren unseren lieben andächtigen und getreuen Dechanten und sambtlichen Capitularen der Collegiat-Kirchen zu Cranenburg hiemit zu wissen / was Gestalt Weyland der Durchleuchtigster Herzog Johann Wilhelm Christi: mildesten Andenckens in Anno 1592. denen Jesuiten zu Emmerick die Reditus von sechs Canonicaten aus den sechs Capitulis in Unseren Herzogthum Eleve / bis darahn mit Mittelen wurden versehen seyn / ratione informandæ juventutis zugeleget habe / nachdem nun dieselbe der Zeit aus wenigen und bis 1595. etwa neun Membris bestanden / anjeko aber zu 21. und 24. ahn der Zahl ahngewachsen und mit gnugsahmen Mittelen versehen seyndt / absondertlich wan auff die Zeit der Donation gesehen wird / dannenhero Anno 1705. solche bereiths eingezogen worden / dieweil aber durch den Anno 1706. auffgerichteten Religions-Recess Unseres Herren Batteren Majest. glorwürdigsten Andenckens eine Untersuchung der Renthen zugestanden / welche Wir durch Unsere darzu angeordnete Commissarios verrichten laessen / und auff das eingekommene Protocollum ferners kein Bedencken gefunden / gedachte Præbenden in Januario jungsthin als in No- stro Turno einzuziehen / als haben Wir solchemnach Joannem Henricum Türck mit dieser eröffneter Præbende allergnädigst providiret und begnädiget / thuen auch dasselbe hiemit und Krafft dieses / und befehlen demnechst Euch allergnädigst / das Ihr gemeldten Joannem Henricum Türck für eueren von Uns rechtmässig providirten Mit- Canonicum erkennen und halten / ihme Stallum in Choro & Locum in Capitulo einräumen / auch zu gebührlichen Zeiten die zu solcher Canonicat gehörige Renthen und Einkommen nemlich vom 1. Januarii A. C. ahn folgen und entrichten laessen sollet; Urkundlich unter Unserer eigenhändiger Unterschrift und auffgetruckten Königl. Gnaden: Siegel / gegeben zu Berlin den 6. Julii 1717.

Friderich Wilhelm.



M. E. von Pringen.

Lit. D. III.

Specificatio

Deren / so die sechs dem Collegio Societatis zu Embrich de facto entzogene Canonicaten / zum höchst- straff- bahren Despect Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz / von der Clevischen Regierung nummario precio abn- erkauft / und dardurch mehrere grobe Inconvenientien verahnlasset, haben.

Lit. D. III.

1. Theod. Treut hat gekaufft die Canonicat zu Xanten.
2. Becker Fil. Embr. zu Emmerich.
3. Zu Cranenburg N. Turck.
4. Zu Wiffel N. Ancherman.
5. Zu Cleve Alexander Bliem.
6. Zu Rees Anthon Terschuren /

hic obiit in Martio 1720. Mense Smi. Electoris Palatini.

Lit. E. III.

Extract Religions - Vergleichs de Anno 1672. Art. 10. §. 26.

Lit. E. III.

MAs aber die Collation und die Vergebung der Präla- turen / Canonicaten / Præbenden und anderen Geistlichen Be- neficien ahnbelanget / welche in mehrgedachten Herzogthumben Göllich / Cleve / Berge / auch Graffschafften / Marck und Ravensberg zu des Landts Fürsten Collation gehörig / soll es damit nachfolgens der Gestalt unveränderlich gehalten werden / daß auff denjenigen Stiffo- teren dabe alle Collationes der Herrschafft völlig gebühren Ihro Chur- fürstl. Durchl. zu Brandenburg und Dero Descendenten diejenige Be- neficia, so im Januario, Martio, Majo, Julio, Septembri & No- vembri verfallen oder ad Manus Principum resigniret werden / also auch Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Neuburg und Deroselben Descen- denten diejenige so im Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octo- bri und Decembri fallen oder resigniret werden / zu vergeben zustee- hen / auff diejenigen Stiffteren aber dabe die vorige Landts Herr- schafften sechs Monath hergebracht / dabe sollen Ihr. Churfürstl. Durchl. und Dero Descendenten drey Monath / und des Herren Pfalz-Gräfe- fens Fürstl. Durchl. und Deroselben Descendenten auch drey Monathen derge-

dergestalt reserviret seyn / daß Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ahn denselben Orthen im Januario, Majo und Septembri Ihr. Churfürstl. Durchleucht aber im Martio, Julio & Novembri die Collation ohne Beschwer und Verminderung gemeldter Beneficien und Renthen wie oben gedacht zu exerciren / der also von Ihro Ehre Fürstliche Durchl. oder Fürstliche Durchl. Provisus auch schuldig seyn mit Vorzeigung seines Collation-Patents des anderen Placitum zu erhalten / wie dan ohne Vorzeigung solcher Collation und darauff erfolgten Placiti, die Prælati und Capitula die Provisos zur Possession nicht admittiren noch gestatten sollen;

Lit. F. III.

Decretum Regiminis

Wegen abgeschlagener Appellation, item näherer Pœnal- und Executions-Befehl in Causa Intrusionis des Canonici Theodori Treut,

Contra

Capitulum Xantense de 31. Julii und 1. Augusti 1720.

Copia pt. Xanten 1. Augusti 1720. ahn Hrn. Richterem Münz /

Allerunterthänigstes Instanz-Memoriale sambt noch und abermahliger Bitt Canonici Theod. Treut

Contra

Capitulum zu Xanten. 20. 20. 20.

Resolutum.

Dieses wird ahn dem vorhin angestellten Commissarium mit dem Befehl remittiret / daß wessen in diesen Beneficial-Sachen Appellatio unstatthafft / er vorigen Verordnungen zufolge verfahren / und solche zur Würcklichkeit stellen solle. Signat. Eleve im Regierungs-Rath den 31. Julii 1720. Lit. F. III.

Vt Joh. Rickers,
Pollman.

N. von Forell.
Copia

**Copia anderwehrter allergnädigster Commis-
sion ad Causam Canonici Treut.**

Contra

E. E. W. Capituls zu Xanten de 31 Julii. 1720.

Bist Seiner Königl. Majestät hochpreißlicher Lan-
des-Regierung anderwehrter allergnädigster Commission de
Dato 31. Julii A. C. wohdurch in hac Causa Beneficiali die Ap-
pellation Unstattschafft erkandt worden / wird einem Wohl- Ehrwür-
den Capitulo allhie solches hiebey mit Vorzeigung des Originalis
nicht allein bekandt gemacht / sondern auch zufolg der voriger all-
gnädigster schon insinuirter Commission de 10. Julii, nechsthin aber
eins aufferleget in Zeit von zweymahl 24. Stunden allergnädigst de-
cidirt, und verordneter Massen den Canonicum Theodorum Treut
nunmehr ohne einigen ferneren Aufschub ad Residentiam Canonicalem
zu admittiren und thme alle Reditus nach Verlauff der zwey erste-
ren Carens Jahren verfallen / dabey ausfolgen zu laessen / auch dabey
nebens die 50. Sgl. Brüchten so in vortiger Commission dictirt /
und worinnen wegen nicht gelebung in 8. Tagen schon das Capitulum
declarirt ist / zu gleich an mit Commissario erlegen / mit der aber-
mahliger Verwarnung / das in nichts Gelebungs- Fall die allergnä-
digste befohlene Execution und Bentreibung der declarirter Brüchten
der 50. Sgl. mit gesuchter militairen Handstärkung sonst geschehen
und anstehenden Montag auff Capitul Kosten fürgenohmen werden
müste und solte / wornach sich zu achten und für Schaden zu hüten.

Diederich Schmits Nuntius auch mit obiger fernerer allergnä-
digster Commissions Vorzeigung in Originali Copiam hujus dem
Herrn Portario Canonico de Puz also fort zu insinuiren und hierab
hierunter zu berichten hat. Signatum Xanten den 1 Aug. 1720.

V. C. Joh. Müntz.

**Decretum Secundum Commissionis in Be-
neficial-Sachen Canonici Theod. Treut.**

Contra

Ein Wohl- Ehrw. Capitul zu Xanten 1. Aug. 1720.

Lit. G. III.

Copia.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm
König in Preussen / ꝛc.

Herbahre Liebe Andächtige und Getreue: Es beschwehret sich der von Uns abgeordneter Canonicus Bliem in der Ahnlage / daß er ohnerachtet willig alle Præstanda zu præstiren / von euch nicht abgenommen werden wolle; Wir befehlen euch dannenhero in Gnaden / daß ihr Inhalts seines Patents ihm zulaessen und introduciren / oder schärffere pœnale Verordtung gewertigen sollet. Seyndt euch übrigersin Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in Unseren Regierungs-Raht den 15. Januarii 1720. Lit.G. III.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgemi.
Seiner Königl. Majestät.

J. W. Fr. v. Blaespiel.
Vt. Johann Kickers.

Wortman.

Ahn Dechant und Capitul zu Cleve
Insin. den 16. Januar. 1720.

Lit. H. III.

Nochmahlige unterthänigste Bitte
Pro Pœnali Mandato Alexandri Bernhardi Bliem
Canonici Clivenfis. &c. &c. &c.

Resolutio.

Diesem Capitulo wird bey Straeff 25. Goldtgulden befohlen / vor riger Verordtung unausgestellt zu geleben. Signatum Cleve im Regierungs-Rhat den 19. Januarii 1720. Lit.H. III.

Vt. Himmen C.

Joh Kickers.

Præsentatum & lectum Cleve in Capitulo
den 22. Jan. 1720.

Wortman.

Lit.

Lit. J. III.

Abermahliges allerunterthänigstes Memoriale
und Bitt des Canonici zu Cranenburg.

Johann Henrich Torck.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster König/
Allergnädigster König und Herz /

Lit. J. III. **S** B. Königl. Majestät allergnädigster Befehl vom 22.
Decembr. des hingelegten 1717. Jahrs zu Introduction und In-
stallation der eingezogener Jesuiten Canonicat zu Cranenburg
ist dahigem Dechanten lauth abnitigenden Originalen Receptisse vom
23. ejusdem so forth präsentiret worden.

Alldieweilen ich aber als von Ew. Königl. Majestät damit aller-
gnädigst providirtet Canonicus dazu bis hiehin nicht gelangen können.

Derowegen gereicht Abn Ew. Königl. Majestät meine allerunter-
thänigste Bitt Dieselbe allergnädigst geruhen wollen / vorgedachten
Dechanten und Capitulo bey scharffer Pœn abermahls zu befehlen /
das Deroselben allergnädigsten Befehl vom 22. Decembris neßthun
alsoforth werckstellig machen / darab innerhalb acht Tagen dociren
solle. Darüber ic.

Resolutum.

Derauff wird Sr. Königl. Majestät Richterem zu Cranenburg
ernstlich abnbefohlen / das er dem Capitulo mit Vorbehalt der
verwürckter 25. Goldgl. nochmahls bey Straeff 100. Goldgl. in-
jungiren solle / diesen Provisum ohnweigerlich zu admittiren. Signa-
tum Cleve im Regierungs Rath den 10. Januarii 1718.

Vt. Hymnen.

Vt. Motsfeldt.

Wortman.

Krafft allergnädigsten Befehls de dato Cleve den 10. Januarii
A. C. aus der Königl. Clev. und Märckischer Geheimben Regies-
rung wird hiemit dem Capitulo mit Vorbehalt der verwürckter
25. Goltgl. bey Straeff von 100. Goltgl. abnbefohlen / Supplicanten
nunmehr vor künfftigen Donnerstag unweigerlich zu admittiren / und
davon zu dociren. Signatum ut supra.

Vi Commissionis Johann Jf. Ernst.

Präsentatum in Capitulo den 13. Januarii 1718.

Lit. K. III.

Extract Religions-Vergleichs de Anno 1672.

Art. 7. §. I. & 2.

§. 1. **S**o viel das Herzogthumb Berg abngehet / sollen die Augspurgische Confessions - Verwandte Reformirter Religion, Lit. K. III.
 ahn nachfolgenden Dertheren die Exercitia Publica, Kirchen / Capellen und Schulen / mit denen darzu gehörigen Pastorat-
 Kirchen / Küsterey, und Schul-Rhenten Wiedenhöffen / Vicarien
 und deren Auffkömbsten / immaessen sie solche bis dato exerciret / inne-
 gehabt und genossen / auch künsttighin unbeeinträchtigt haben und
 behalten ;

Als

- | | |
|--|--|
| 1. Zu Elberfeldt. | 2. Zu Cronenberg. |
| 3. Zu Hilden. | 4. Zu Haen. |
| 5. Zu Baldt. | 6. Zu Somborn. |
| 7. Zu Langenberg. | 8. Zu Neviges. |
| 9. Zu Mülheim an der Ruhr. | 10. Zu Bulfrath. |
| 11. Zu Bermerkirchen. | 12. Zu Duhn. |
| 13. Zu Radt vorm Baldt. | 14. Zu Sohlingen. |
| 15. Capellam S. Antonii auff der
Tonnes-Heyden / mit der
Vicaren S. Antonii. | 16. Capellam S. Reinoldi bey
Sohlingen. |
| 17. Capellam auffm Hoff zu
Windtrath. | 18. Zu Schöler. |
| 19. Zu Huckeswagen. | 20. In der Stadt Düsseldorf. |
| 21. In der Stadt Ratingen. | 22. Zu Homberg. |
| 23. Zu Belbert. | 24. Zu Gressfrath. |
| 25. Zu Duffel. | 26. Zu Medtman. |
| 27. Auff der Urdenbach. | 28. Zu Mülheim am Rhein. |
| 29. Zu Ober-Cassel. | |

§. 2. Auff den Adelichen Häußern:

1. Auffm Haus Penney.
2. Auffm Haus zum Spich.
3. In der Delling zu Oleye.
4. Zu Bawyr zu Erckrath.
5. Auffm Haus Dorp.
6. Auffm Haus Rott und Elsfeldt.

Dergestalt wan schon herneyst diese Adliche Häuser ahn Rö-
 misch-Catholische kommen oder transferiret werden / oder der Besitzer
 seine Religion ändern / das dannoch auff solchen Fällen die Gemeindef
 so alsdann dahieselbst sich befinden wird / ahn oder bey denselben / oder
 doch neygstegelegenen Orth / ihren Gottes-Dienst mit Besuch und Anhö-
 rung

zung der Predigen / und Administrirung des Abendmahls und der
Tauf / auch Ehe- & Einsegnung / nach wie vor ungehindert üben und
darin continuiren könne.

Hernächst soll ihnen den Reformirten restituirt werden:

1. Das Exerctium publicum zu Brüten cum Annexis &c.

Lit. L. III.

Durchleuchtigster Churfürst /
gnädigster Herr / 2c.

Lit. L. III.

Duß auff das gnädigstes Befelch des Inhalts (aus was
Autorität die Reformirte zu Kettwig vor der Brügggen Ber-
gischen Lands / ihre Schuhl ahngefangen und halten) so den
20. Apr. empfangen geschwinder nicht geantwortet / werden Ew. Churf.
Durchl. mir Angesicht meiner bis hiehin anhaltender Leibs- & Schwach-
heit in Gnaden verhalten ; Berichte derohalben hiemit unterthänigst /
das obzwarren das Haus Hugenoet in der Kettwischer Pfarr ge-
hörig / und das Haus in welchem die jetzige Schuhl gehalten wird /
dem Haus Hugenoet ahnklebig / ich dennoch die geringste Wissen-
schafft niemahlen gehabt / von einer öffentlichen Schuhlen / doch wohl
äusserlich vernohmen / das bald hier bald dorth ein Heck- oder Winkel-
aber keine öffentliche Schuhle gehalten wurde / also hat vermuthlich
das Reformirte Consistorium zu Kettwig aus eygener Autorität
solche Schuhl ahngefangen. Darahn

Ew. Chur- Fürstl. Durchleucht

Presentatum im Geistl. Rath
den 30. Julii 1714.

Allerunterthänigster
L. E. D. Hugenoet.

Lit. M. III.

Prothocollum über Haltung der Reformirter
Schuhlen zu Kettwig für der Brügggen Bergischer
Seithen.

Luna den 15. Januarii 1714.

Coram

Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoff- & Cammer- Rathen
und Richteren Scholl.

Lit. M. III.

In Befolg ausgelaessener Citation erscheinen Johann
Henrich Ellscheid Instructor zu Kettwig für der Brügggen / so
dan Wilhelm Bettman und Jacob Quattelsbaum / respective
Ältester

Aeltester und Provisor der Evangelisch- Reformirter Gemeinden in
Kettwig/ und wollen ferneren Vortags gewärtigen.

Wie denenselben nun das gnädigste Mandatum publiciret/
und in Krafft dessen dem Instructoren das ferneres Schulhalten bis
auff weitere gnädigste Verordnung inhibiret worden/ exhibiret der
selb loco concessorii. Attestation unter des Predigeren Engels Hand
und Consistorial- Siegel von gestrigen dato, und sagen vorgeschr.
Aeltester Bettman und Provisor Quattelbaum, das sie dieser Seiths der
Ruhren für Kettwig ein eigenes Schul- Haus nicht gehabt noch auch
de praesenti hätten/ sonderen bald hier bald dorten eine Stube zum
Schul- Haus heuren müssen/ inmaessen das Haus dabe jetzt die
Schul gehalten würde/ nicht der Gemeinden sonderen Ihrer Excell.
dem Herren Cangler von Hugenpoet zuständig wäre/ und sie nur eine
Stube daraus jährlich vor vier Rthlr. gepachtet/ und solcher Gestalt
die Instruction der Jugendt über Menschen Bedencken bis daher ohne
Contradiction gelitten worden seye.

Pro Copia Prothocolli

Höffgens/ Berichtschr.

Lit. N. III.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm
König in Preussen.

L. D. Ihr erinnert euch unterthänigst / was wegen der Lit. N. III.
Kettwigschen Schulen und Occasione derselben verweiger-
ten Bawes/ Wir euch unterm 15. Septembr. vorigen Jahrs
in Gnaden befohlen/ Wir haben indessen auch mehrmahls so wohl
Chur- Pfalz Ebd. als dessen Regierung zu Düsseldorf belanget/ das
Beschwehr der Kettwigschen Schulen zu heben/ und nach den Reli-
gions-Recessen darunter zu verfahren; Gleichwie aber alles frucht-
los/ so ergeheth ohn euch Unser nachmahliger allergnädigster Befehl/
das ihr daigen Jesuiten eine Zeit von 14. Tagen abbestimmen sollet/
zu befürdern/ das die gedachte Kettwigsche klaglos gestellet/ und
die Inhibition ihres Schul- Bawes auffgehoben werde/ bey Entste-
hung dessen/ und dabe solches ante effluxum terminum bey euch nicht
beschieden werden solte/ habt ihr mit würcklicher Schließung obbe-
rührter dahigen Jesuiten- Schul ohne Erwartung ferneren Bescheidts
zu verfahren. Wir versehen Uns dessen also. Geben Cleve in Unse-
rem Regierungs- Rath den 24. Febr. 1716.

An statt ic.

von Pabst.
Pollman.

Abn
Richteren zu Emmerich Lindenbergh.

Wortman.

Nebengehender allergnädigster Befehl wird den Herren P. P. Jesuiten cum termino von 14. Tagen zur Beförderung Sr. Königl. Majestät dabey mentionirten allergnädigsten Willens communiciret / bey Entstehung dessen allerhöchstgedachte S. Kon. Maj. allergnädigster Befehl executiret werden mögte. Emmerich den 29. Febr. 1716.

Fiat Insinuatio & Relatio desuper

V. C. Lindenbergh.

Lit. O. III.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König.

Lit. O. III. **A**ltes Diener. Wir haben eweren allerunterthänigsten Bericht vom 31. Julii jüngsthin wegen der Jesuiten-Schuhl empfangen und verlesen; Wir committiren euch darauff in Gnaden / daß ihr denen Jesuiten directè oder indirectè nicht Schuhl zu halten den Straff von 100. Gold-Gulden auffgeben / auch daß darunter kein Unterschleiff geschehen möge / dahin sehen sollet. Geben Cleve in Unserem Regierungsrath den 5. Augusti 1716.

Ahn statt ic. L. H. Graff von Bilant.
Vt. J. v. Mohlfeldt.

Ahn
Richteren zu Emmerich Lindenbergh.

von Forel.

Dieses wird hiemit denen Herren Jesuiteren zu dem Endt communiciret / damit selbige allergnädigst befohlener maessen / weder in ihrem Collegio, weder per Praefectos, oder sonst keine Schuhl bey abgedroheter Straeff halten mögen. Emmerich den 12. Aug. 1716.

Lindenbergh.

Lit. P. III.

Resident Lengel zu Cleve wegen Sperrung des Gymnasii zu Emmerich.

Präsentatum den 6. Novembris 1716.

Durchleuchtigster Churfürst /
gnädigster Herz.

Lit. P. III. **A**uff erhaltene Nachricht / daß Se. Königl. Majestät in Preussen Ew. Churfürstl. Durchl. schriftlich versichert / daß das Gymnasium zu Emmerich ahm ersten dieses wiederumb

umb solte eröffnet werden / hab bey hiesiger Regierung deßhalb mündtlich und schriftliche Erinnerung gethan / aber darauß abhullegenden Bescheid erhalten / welches Ew. Churfürstl. Durchl. in aller Unterthänigkeit hiemit hab ohuverhalten / und in Erwartung Dero gnädigsten Befehls in getrewester Devotion verharren sollen

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsambster Diener

Henr. Lengel.

Eleve den 4. Nov. 1716.

Allerunterthänigstes Memorial des Churfürstl. Rathes und Residenten D. Lengel, umb allergnädigste Eröffnung der P.P. Jesuiter-Schulen zu Emmerich.

Resolutio.

Weil das allergnädigste Königl. Rescriptum so heut dato eingeloffen mit sich führet / daß dan allererst die Schule zu Emmerich in vorigen Standt zu herstellen / wan vorhero das Gravamen zu Ketwich gehoben / als wird der Churfürstl. Rath und Resident sich von selbstem hierunter wissen zu bescheiden / und dahin sehen / daß zureichendt vom cessirenden besagten Gravamine durch den Evangelisch-Reformirten Predigern zu gedachtem Ketwich dociret werden möge / gestalt man so dan darauß also forth nicht ermanget wird / in Ansehung der hiebey gelegter Schreiben / verlangter maessen die Gebühr verfügen zu laessen. Eleve im Regierungsrath den 2. Novembris 1716.

Præs. D. de Bilandt.

Rickers.

Pollman.

Lit. Q. III.

Extract Religions-Vergleich de Anno

1672. Art. II. §. I.

Mit aber auch alles dasjenige was in diesem Vergleich gleich der einer oder anderer Religion zur Sicherheit oder Besse-
ren verordnet ist / desto unverbrüchlicher gehalten werden möge / ist verglichen und reciprocè versprochen / daß wan demselben über kurz oder

Lit. Q. III.

oder lang contraveniiret werden solte / das festhaltende Theil sich gegen sothane Contravention des Juris Retorlionis, bis so lang dasjenige was neuerlich geschehen wieder abgeschaffet gebrauchen möge / und dasselbe vor kein unzulässiges Gegen-Mittel von niemand ausge- deutet werden solle / jedoch soll solche Retorlion eher nicht vorgenom- men werden / bis durch zusammen geschickte Rätthe von beyden Thei- len behörige Information eingezogen und Untersuchungen geschehen / und darauf von Ihrer Ehr. Fürstl. Durchl. oder Ihrer Fürstl. Durchl. expressen Befehl ahn Dero Regierung ergangen.

Lit. R. III.

Extract Religions- Vergleich de Anno
1672. Art. 3. per totum.

So viel nun die Geistliche Jurisdiction in dem Herzog-
thumb Cleve und Graffschafft Marck ahnbelanget / haben sich
höchstgemeldte Ihre Ehr. Fürstl. Durchl. dahin erkläret / das
es damit immerhin folgender Gestalt gehalten werden solle / woben
es auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg / ob sie gleich von Ihrer Ehr.
Fürstl. Durchl. in dieser Geistlicher Jurisdiction- Sachen ein anderes
desideriret gehabt / ihres Orths zu lezt bewenden laessen.

§. 1. Erstlich sollen die Officiales zu Xanten / zu Emmerich und
zu Soest / wie vor Alters mit qualificirten Subjectis bestellet / und
eine moderirte Taxa Jurium berahmet werden.

§. 2. So sollen die Officiales, mit Zuziehung zweyer ihnen ge-
selliger einheimischer Rechts- Gelehrten / und zwar in denen Distri-
cten und Sachen / in welchen sie von Alters bis hiehin ihr Officia-
lat exerciret / die Gebühr Rechtens erkennen / als wan eine Pers-
ohn auff eine Römisch- Catholische die Ehe präteridiret und zu erken-
nen / ob die Ehe- Versprechung denen Rechten nach gültig seye oder
nicht? und dan ob und wie weith dieselbe racione graduum oder
sonsten zulässig oder nicht? jedoch dergestalt das dem Landts- Fürsten
die Dispensation vorbehalten bleibe / wie auch der Officialis zu er-
kennen / ob die Ehe quo ad mensam & thorum oder sonst bestän-
dig / das übrige bleibt Ihrer Ehr. Fürstl. Durchl. als Landts- Für-
sten / wie bissher observiret worden; solte aber in dergleichen Matri-
monial- Sachen zwischen Evangelischen und Römisch- Catholischen
einiger Streith entstehen / soll der Actor forum rei zu folgen / und
die Judices einem jeden nach seiner Religions- Rechten zu urtheilen
schuldig und gehalten seyn.

§. 3. Wan Testamenta von Römisch- Catholischen Priesteren
als Testatoribus auffgerichtet seyn / alsdan erkennet der Officialis ob
sie beständig / und die Formalia, welche die Rechte erfordern da-
bey

ben in acht genohmen / und hat ein dergleichen Testator von seinen Patrimonial-Güthern nach Ordnung der gemeinen Rechten eigenes Gefallens zu disponiren / doch daß daraus kein manus mortua werde / was er aber bey dem Beneficio erworben / soll er schuldig seyn der Kirchen oder denen Armen zu zuwenden und zu laessen / und hat der Officialis dahin zu sehen / daß demjenigen welchem etwas vermachtet / wie nichtweniger der Kirchen und Armen das Ihrige ohne Saumnus abgefolget werde / solte aber von Weltlichen Persohnen denen Römisch-Catholischen Kirchen und Armen etwas vermachtet seyn / alsdan wird der Weltliche Richter erkennen und exequiren / diese Execution auch keines Weges verzögern / sonderen ex Officio vielmehr aber ad Instantiam, welche etwa vom Officialen geschieht / dieselbe in gesetzter Frist Rechtens beschleunigen und werckstellig machen.

§. 4. Es sollen ahn diese Officiales auch gehören die Beneficial- oder Geistliche Lehn-Sachen / und ob der Präsentatus oder Beneficiatus qualificiret / und zu dem Beneficio und Investitur zu admittiren seye oder nicht? jedoch daß diejenige welche von dem Landts-Herrn als Patrono beneficiiret und präsentiret worden / nicht abgewiesen werden / wan aber der präsentirter Persohnen halber etwas erhebliches zu erinnern / soll solches unterthänigst berichtet und dar-auff diesem Recels gemäß bescheidt erwartet werden; solte aber zwischen Weltlichen Patronen/ratione Juris Patronatus, Dotationis, oder Präsentationis oder in anderen Fällen Streit vorkommen / alsdan soll die Cognition oder Decision dem Landts-Herrn verbleiben.

§. 5. Für dem Officiali sollen auch gehören die Erkändtnus über Geistliche-Güter / welche von Alters oder inner hundert Jahren hero vor mortificiret gehalten worden / was aber derselben Besitz und Verpfachtung abgehret / wie auch wan zwischen einem Weltlichen und Geistlichen Streit vorkommt / ob das Gut mortificiret seye oder nicht? in solchen Fall soll die Erkändtnus bey dem Weltlichen Gericht verbleiben.

§. 6. Wan ein Geistlicher oder Weltlicher ahn einem Geistlichen Actione personali Ansprach zu haben vermeinet / so sollen sie diese ihre Actionem personalem für das Officialat ahnbringen / wan aber ein Geistlicher einen Weltlichen belangen will / so bleibt bey der gemeinen Regul, Actor sequitur forum rei, und soll dem Geistlichen Kläger ahn das Weltliche Gericht schleunig und unpartheyisch Recht wiederfahren.

§. 7. Endtlich sollen wahrn die Geistliche Ubertretter und Verbrecher von ihren in Eley- und Märckischen Landen sendenden / und durchaus von keinem anderen frembden Geistlichen / auch auff keines anderen frembden Geistlichen Befehl die Censuram Ecclesiasticam leyden / Ihrer Churfürstl. Durchl. und in Dero Nahmen der Regierung aber noch als vor frey bleiben / dergleichen Verbrechen wie auch
 (1) anders

andere Römisch-Catholische Unterthanen in quibuscunque delictis, nach Abweisung der Rechte gebührendt abzuweisen und zu bestrafen / auch die davon fallende Geld-Brüchte vor sich zu behalten.

§. 8. So mag sich auch ein jedweder / welcher sich beschwehret befindet / von dem Officialat ahn Ihre Churfürstl. Durchl. Hoff-Gericht wenden / und daselbst seine Sach weiter ausführen.

Wan nun die Sach vorm Hoff-Gericht instruiret ist / soll ihnen frey stehen / entweder dahieselbst sprechen zu laessen / oder aber eine oder andere Parthey zu begehren / daß die Acta prævia in rotulatioue sumptibus petentis zur unpartheyischer Erörterung in vorher gesetzten Sachen ahn eine Juristen-Facultät / welche der Römisch-Catholischer Religion zugerhan ist / ausgestellt / in denen übrigen Sachen aber soll nach Inhalt der Land-Tags-Recessen / Privilegien und wie es bishero üblich und gebräuchlich gewesen / verfahren werden.

§. 9. Decani und Capitula behalten über die zu dem Capitulo behörige Leuth die Cognition in Civilibus in prima Instantia, von denen Bescheidern aber / welche Dechant und Capitula ertheilen / mag sich der beschwehrte Theil / wie in kurz vorhergehenden S^o disponiret / ahn das Hoff-Gericht wenden.

Lit. S. III.

Copia Mandati

In Causa

Des Freyherrn von Wittenhorst zu Sonßfeldt / Dechant und Capitul zu Rees / Ratione Pastoralis zu Haltern /

Item

Decretum in Causa der Catholischen zu Niederrweniger /

Contra

Lutherischen Predigern zu Linden /

in puncto transmissionis actorum.

Friderich Wilhelm König.

lit. S. III.

Unsere gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hochwohlgebohrner / Wohlgebohrne / Beste / Hochgelehrte Rätthe / besonders Lieber und liebe Getreue. Wir befehlen euch auff des Freyherrn von Wittenhorst hieben gehendes Memorial in Gnaden / die Acta wegen der Halderischen Pastoral-Sachen / contra das Capitulum zu

zu Rees und den Pastoren Kluck / umh selbige nachzusehen und hier
näher examiniren zu laessen können / mit dem fürdersambsten anhero
zu schicken / seyndt euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl bey-
gethan. Berlin den 22. Septembris 1721.

Auff Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl

Hgen. Brunkow. Low. Ploto. Enghausen. Krauts.

Ahn die Eleyische Regierung.

Präsentatum Cleve den 21. Octobris 1721.

S. R. M. ad Causam Wittenhorst.

Pastor und Gemeine zu Halderen & Capitulum Resense.

Lit. T. III.

Allerunterthänigst = erwiedertes Memoriale und
Bitt pro Mandato inhibitorio arctiori pœnali cum Adj.
sub A. des Römisch-Catholischen Pastoris und Gemeinde
zu Niederweniger /

Contra

Den Richteren zu Hattung Dr. Märcker.

Resolutio.

MAn hat zwahrn resolviret die Acta obgleich Suppli- Lit. T. III.
canten zu rechter Zeit die Ausstellung nicht gebetten / ad ex-
traneos zu verschicken / wan Supplicanten coram Prothocollo sich
erklären werden / das dieselbe ahn eine Evangelische Universität ver-
schicket werden mögen. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den
17. Martii 1716.

Präsent. DD. Hymmen.

Mosfeldt.

Rickers.

Polman.

Lit. V. III.

Resolutio Regis Prussiae de dato Berlin

den 15. Martii 1715.

Pro Decano & Capitulo Embricensi wegen der Accis-
Freiheit.

Lit. V. III.

SE. Königl. Majestät in Preussen unser allergnädigster
Herz laessen Decano und sämtlichen Capitularen des Stiffts
S. Martini in Emmerich / auff ihr wegen der Accis-Freyheit
jüngsthin ohne dato übergebenes Memoriale, hierdurch zur gnädig-
ster Resolution ertheilen / weilen der Magistrat zu Emmerich von des
Elevischen Hoff-Gerichts am 23. Octobris 1714. ausgesprochenem
Urtheil appelliret / und Se. Königl. Majestät welche inzwischen die
Accisen übernahmen / Dero Hoff-Fiscale Moesen abnbefohlen / die
Appellation bey dem hiesigen Ober-Appellations-Gericht fortzuse-
hen; als haben Supplicanten sich darnach zu achten / und fernere Ver-
abnlaessung aus gedachtem Ober-Appellations-Gericht zu erwarten /
wohieselbst Se. Königl. Majestät dem Process den freyen und unge-
hinderten Lauff laessen werden. Signatum zu Berlin den 15. Martii
Anno 1715.



Fr. Wilhelm.

J. J. E. Grumkow mppr.

Sententia publicata Cleve beynt Königl. Hoff-Gericht
den 23. Octobris 1714

In Sachen Capituli zu Emmerich Klägeren eins / contra Rich-
teren / Burger-Meistren / Scheffen & Consorten Beklagte
anderen Theils / wird auff flehige Nachsehung und Verlesung der
Acten zu recht erkant / das Klägere nach Abnleitung ihrer Privile-
gien bey der ihnen concedirten Freyheit von der Korn-Wage und
Accisen zu manuteniren seyn / gleich wir hiemit erkennen und manu-
teniren / dabenebens Beklagte in die alhie auffgangene Kosten mode-
ratione salva condemniren von Rechts wegen.

Lit.

Extract Religions - Vergleichs de Anno

1672. Art. 5. §. 4.

Ihre Churfürstl. Durchleucht vergönnen auch hiemit Lit. W. III
 gnädigst das die Geistliche in denen vorher gedachten unierten
 Herzogthumben und Graffschafften / nachdem es nöthig seyn
 wird / die Ordens-Clöster und Kirchen zu visitiren / ehe und bevor
 Sie aber diese Particulair-Visitationes vornehmen / sollen Sie solches
 und jedweder der nöthig hält zu visitiren Ihrer Churfürstl. Durchl.
 oder in Dero Abwesen Dero Regierung in Zeiten es unterthänigst
 und gebührlich zu wissen machen / damit jemandt verordnet werden
 könne / welcher wegen vor oft Höchstgemeldter Ihrer Churf. Durchl.
 als Landts-Fürsten der Visitation beywohne / sonsten aber dahin sehe
 und Acht habe / das nichts geschehe / oder von denen Geistlichen wel-
 che bey denen Visitationen seyndt und visitiren / etwas vorgehomen
 werde / welches der Landts-Fürstlicher Hoheit / Gottmäsigkeit und
 Jurisdiction entgegen / nachtheilig und präjudicirlich / und wollen
 Ihre Churf. Durchl. jedesmahl Ihrentwegen einen / der Römisch-
 Catholischen Religion zugethanen Visitatoren auff Ihre Kosten ver-
 ordnen / welcher dah / wan Sachen vorgehen / die ad interius Con-
 clave gehören / und wan die Censura Ecclesiastica vorgehomen wird /
 sich so lange absentiren / und diesen Actibus nicht beywohnen soll ;
 Die Weltliche Obrigkeit soll in dem was von den Römisch-Catholi-
 schen Visitatoribus ihren Geistlichen Rechten / auch der Regularium,
 Ordinum, Satzungen / Regulen und Statuten gemäß des Visitati oder
 Correcti, Lebens-Handels und Wandels / Verhaltens und Abstrae-
 fens halber statuiret ist / nicht verhindern noch auffhalten / weniger
 die Corrigendos, vel Correctos dawider schützen ; Wosern auch
 der Visitatus Corrigendus vel Correctus darüber ahn die Weltliche
 Obrigkeit / ohne gnugsahme und erhebliche Ursach sich wenden würde /
 derselb abgewiesen / und denen ihm vorgesezten Geistlichen Visita-
 toribus, in Vollenziehung der Execution gegen den per Censuram
 Ecclesiasticam Correctum die Handt biethen und behülfflich erscheinen.

Lit. X. III.

Extractus Rheinberckischen Execution und
Neben-Recessus vom 7. Martii 1682.

Lit. X. III. **S**o viel aber Articulo 8. §. 4. Visitationem Ecclesiasticam abhinge-
het / ist darüber folgender Gestalt näher verglichen / wie das die
Visitationes von denen im Landt wohnenden Geistlichen / in denen
unirten Landen ohne Adjunction eines Commissarii geschehen mö-
gen / dergestalt / das die Clevische Marck- und Ravensbergische Römisch-
Catholische durch die in denselben Landen wohnende Römisch-
Catholische Geistlichen / und die Sulich- und Bergische Evangelische
durch ihre in denselben Herzogthumben wohnende visitiret werden mö-
gen / ohne das sie sich bey der hohen Landts-Obrigkeit umb Ad-
junction eines Commissarii anzugeben nöthig haben / nur das sie sich
in die dem Landts-Fürsten zustehende Jurisdictionalia nit einmischen;
Wan aber im Lande nicht wohnende Geistliche visitiren wollen / sol-
len sie sich denen Religions-Recessen gemäß anzugeben / und nach In-
halt der Religions-Vergleichen zu verfahren haben.

Lit. Y. III.

Decretum Regiminis in Puncto Visitationis
des Cloesters zu Buderich de 22. Junii 1712.

Präsent. Cleve den 22. Junii 1712.

Allerunterthänigst Zuesß-fällige Bitt
Patris Rectoris und Geistlicher Schwestern des Convents
zu Buderich.

Lit. Y. III. **D**ieses wird denen Gegentheilen mit dem Bescheid zu-
gestellt / das sie die Puncta warüber die Visitation geschehen
solle / hieselbst zu Vermeidung der Kosten einbringen / inzwischen hät-
ten die benente Visitatores mit der ihnen befohlener Visitation abzu-
stehen. Signatum Cleve in Regierungsrath den 22. Juny 1712.

Präf. DD. de Reeck.

de Strunckede.

Rickers.

Masch.

Lit. Z. III.

**Königl. Preussisches die Jura Episcopalia und
in specie das Jus confirmandi die Abten und andere
Superioren betreffendes Edictum.**

Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen.

Ich habe Getreue. Nachdem Wir nicht ohne sonderbahrer Lit. Z. III.
Bestrembung in unserem Hoff-Lager abgemercket / daß biß-
hero die Stifter und Clöster in hiesigen Unseren Landen / die Con-
firmationes der Aebten / Abdisinnen und Dominarum, ungleichen
anderer Prälaturen und Dignitäten nicht bey Uns gesucht / so finden
Wir theils wegen Unseres darunten versirenden Juris Episcopalis,
theils aber wegen der Geistlichen Stifter Interesse und Besten / aller-
dings nöthig zu seyn / daß wan bey denenselben einige Prälaturen oder
Dignitates per modum electionis wieder vergeben werden solten /
alsdan jedesmahl jemandt aus Unserer Regierung dabey zugegen
seyn / nicht zwahn umb sein Votum mit zur Wahl zu geben / oder
den Suffragis eligentium ihre habende Libertät zu nehmen und ein-
zuschräncken / sonderen nur dasjenige / was Wir als Landts-Herr &
Supremus Episcopus bey dergleichen Electionen zu der Stifter Be-
sten zu erinnern haben / gebührendt zu beobachten / auch sonst dahin
zu sehen / daß mit dem Scrutinio und anderen Requisitis decenter &
canonice verfahren werde / und gleich wie alle per electionem er-
nente Prälaten / Aebte / Abdisinnen und dergleichen von Uns specia-
liter hinkünfftig confirmiret werden müssen / also ist billig / daß wan
von denen Capitulis in ihrem Turno einige andere Beneficia oder
Præbendæ conferiret werden / alsdan dergleichen Confirmation eben
so wohl bey Uns darüber gesucht werde / welche Wir auch / wan ein
solcher Provisus secundum Statuta sich legitimiren kan / soforth er-
theilen wollen / es haben auch die Stifter und Clöster ohne Unter-
scheid der Religion sich so viel weniger zu entziehen / solche Confirma-
tionen zu suchen / weilen wie bekant bey denen Römisch-Catholischen
niemandt citra placitum Episcopi zu dergleichen Beneficiis gelangen
kan / und Wir zu denen in Unseren Landen vorhandenen Capitulis,
wo nicht mehrere doch gewiß eadem Jura haben / welche die Römisch-
Catholische Bischöffe bey denen Ihrigen exerciren; Solchemnach be-
fehlen Wir euch hiemit in Gnaden / daß ihr diese Unsere alleran-
digste Willens-Meinung denen Stiffteren und Clösteren zu ihrer Ver-
haltung in dem euch abvertrauten Ampt bekent machen / so wohl et-
nen als anderen die aus Unserem Hofflager erhaltene Confirmation
in Zeit von 6. Wochen zu produciren / oder annoch zu suchen auffle-
gen / und falls in Zeit von zwey Monathen solche nicht beybringen / sie
quæ

qua tales nicht weiter erkennen / auch demnegst von dem Ungehorsam zu näher Verordnung eueren allerunterthänigsten Bericht abstaten sollet. Seyndt ic. Eleve in Unserem Regierungs Rath den 8. Junii 1712.

Lit. A. IV.

Königl. Preussisches Edictum betreffend die Abstellung der Heiliger Mutter Gottes und S. Joannis Fest-Tage.

Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen.

Lit. A. IV.

Webe Getreue. Nachdem Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen in Unserm Hofflager wahrgenommen / daß die Joannis- und Marien-Feste in Sauff- und Müßigungs-Tage degeneriren / Wir aber nicht gestatten können / daß dergleichen Tage / ob sie gleich von der Antiquität mehr aus Unwissenheit und Aberglauben als wahrer Gottseligkeit ahngeordnet worden / in Uppigkeit zugebracht / und die Unterthanen von ihrer ordentlichen Arbeit abgehalten werden; als haben Wir aus Landts-Väterliche Vorsorge allergnädigst resolviret / daß sothane Feste auf den negst vorhergehenden oder nachfolgenden Sonntag / wan selbige ahn andern Tagen einfallen / verlegt werden sollen; Solchemnach befehlen Wir euch hies mit in Gnaden / daß ihr diese Unsere allergnädigste Verordnung von der Tazhel publiciren laesset / und darauff mit Nachdruck halten sollet. Seyndt euch mit Gnaden gewogen. Geben in Unserem Regierungs Rath den 15. Junii 1712.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgemeldte
Sr. Königl. Majestät

Lit. B. IV.

Extract Religions-Vergleichs de Anno 1672.

Art. 5. §. 6.

Lit. B. IV.

Nernegst so mögen Ihrer Churfürstl. Durchl. Römisch-Catholische Unterthanen frey- und unverweigert die Römisch-Catholische Feyr-Tage in ihren Kirchen und Häusern feyeren / auch Processiones ahn welchen Orthen sie hergebracht / nebens andern ihren Ceremonien behalten / und soll ihnen darin von denen Augspurgischen

spurgischen Religions-Verwandten Reformirten oder Lutherischen in vorgedachter Ihrer Churfürstl. Durchleucht Landen keine Hinderung noch Eintrag geschehen / zur Aergerniß keine Ursach gegeben / vieltwe- niger sie beschimpffet oder andere Insolentien wieder sie verübet / auff allen unverhofften Fall aber derjenige / welcher solches dennoch thuet / ohne Verzögerung gebührendt und wie ers verdienet gestraeffet werden.

Lit. C. IV.

Extract Neben-Recess de Anno 1666.

§. 8. **M**ie imgleichen dem Römisch-Catholischen NB. Lit. C. IV. Ordinario, Archi-Diaconis, Prælatis, Capitulis, Provincialibus, Aebten / Prioren und anderer Geistlicher Obrigkeit / auch Praesidibus & Moderatoribus Synodorum aut Classium zuge- laessen seyn solle / denen Geistlichen Rechten / auch eines jeden Orden und Regul zusolg / ad visitationem correctionem vitae & morum, auch Einführung und Unterhaltung Geistlicher Disciplin zu verfahren.

§. 9. Und solle die Weltliche Obrigkeit in deme was von der ei- ner oder der anderer Religion obgemeldten NB. Ordinario, Archi- Diaconis, Prælatis oder Superioribus denen Catholischen Geistlichen Rechten oder der Regularium, Ordinum, Satzungen / Regulen und Statuten / auch der Evangelischen Kirchen-Ordnung gemeess des Vi- sitati Lebens / Handels und Wandels / Verhaltens und Abstraf- sung halber statuiret ist / nicht verhindern noch auffhalten / weniger die Corrigendos vel Correctos gegen ihre Superiores schützen und sich zu widersehen verahnlaffen / sonderen wosern der Visitatus, Cor- rectus vel Corrigendus darüber ahn die Weltliche Obrigkeit provo- ciren wurde / derselb abgewiesen / und denen ihme vorgesetzten Geist- lichen Visitoribus & Superioribus in Vollziehung der Execution gegen den Correctum die Hand biethen und behülfflich seyn.

Lit. D. IV.

Contract Religions-Vergleichs de Anno 1672.

Art. 5. §. 5.

Man Römisch-Catholische Geistliche präsentiret werden / Lit. D. IV. so mögen sie von ihren Oberen / welche in vorgedachtem Lande seyndt / nach Römisch-Catholischer Ordnung und Gebrauch die Insti- tution und Investitur gebühlich suchen / und sich also zu denen Benefi- ciiis qualificiren / gestalt dan ohne solche vorbergehende und produ- cirte Qualification Ihre Churfürstl. Durchl. keinen Römisch-Catholi- schen Geistlichen admittiren wollen.

Lit. E. IV.

Extract Religions - Vergleichß de Anno 1672.

Art. 10. §. 23.

Lit. E. IV. **S**onsten aber einer jeder Religion Weltlicher Obrigkeit unbenommen / ja austrücklich vorbehalten seyen / durch sich selbst oder ihre darzu verordnete Commissarien über ihrer Religion zugehörige Güther / Renthen und Gefälle / zu Beförderung mehrern Ehren Gottes und bessern Kirchen-Dienst / wie solches denen Catholisch-Geistlichen Rechten oder der Evangelischen Ständen Juribus und approbirten Kirchen-Ordnung gemeeß ist zu verordnen und zu disponiren / darüber jedoch der Patronen Wille und Consensus (dafern die Renthen zu einem Beneficio Juris Patronatus gehörig) vor allem eingehohlet und erlanget werden solle.

Lit. F. IV.

Durchleuchtigster Churfürst /
 Gnädigster Herz.

Lit. F. IV. **Z**W. Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Rescripto vom 10. Jan. dieses Jahrs / in Sachen des Probstens zu Eleve gegen die Erben Nies / zu gehorsambster Belegung haben wir die beyrn Hoff-Gericht verhandelte Acta abgefördert / und so baldt möglich gewesen mit Fleiß durchlesen / auch daraus beygehenden Summarischen Extract gemacht / welcher ahnzeiget / daß Anno 1645. der damahlige geheimbte Regierunge-Rath Henrich Nies beyrn Regierunge-Collegio abgehalten / daß ihme verstattet werden mögte / das verfallenes und lediges Probstens-Haus zu repariren / und so lange Pfandts-weise vor die Interelle des verwendeten Capitals zu bewohnen / bis ihme dieses wieder abgelegt würde / welches ihme zugestanden / und Consensus Decretum unter Condition, daß wegen Vacantz der Präpositur zwey aus Mittel des Capituls die Reparations-Kösten unter ihrer Hand beglauben solten / darüber ertheilet / auch kurtz hernach Consensus Capituli cum clausula salvo tamen jure præpositi ausgewürcket worden / wie solches dem einige Zeit hernach zur Präpositur gelangten Graessen von Grimberg bekandt worden / hat er zweyen Verfohen

nen Vollmacht gegeben / der Liquidation der Reparations-Kösten in
 seinen Nahmen benzuwohnen und zu schliessen / welches er ratificiren
 wolte / inzwischen war gedachte Liquidation vor zweyen von der Re-
 gierung dazu deputirten Commissarien und des Probsten beyde Ges-
 vollmächtigten schon abgeleget und ein Contract darüber auffgerich-
 tet / Vermöge welches die Probstey mit einem Capital von 951. Rthlr.
 beschwehret / und dem Rath Nies nicht allein dessen Vergrößerung
 wegen gewisser annoch ahnzwendender Reparation und der künfft-
 igt nöthigen Impensen Bezahlung aus der Probstey gefallen / son-
 deren auch ein Stückfass Wein für seine Mühe / wie auch die Prae-
 ferenz in der Alienation und alle Probsteyliche Güther zum Unter-
 pfandt / also ein weit mehreres als der Regierung und Capituls Con-
 sens, auch des Probsten Vollmacht mit sich geführet / versprochen wor-
 den / ohne daß jemandt anders als die Commissarien und ein Secreta-
 rius sothanen Contract unterschrieben / noch von Seithen des Capi-
 tuli jemandt dabey seyn wollen / weswegen der nach einigen Jahren
 succedirte Probst de Tlerclas, als die Erben Nies ihre Bezahlung
 gefordert / dagegen protestiret / und daß der Contract so wohl / als
 Consens der Regierung und Capituli wieder alle Rechten steffen / also
 unbündig und ihme als Successori nicht präjudiciren konten / soute-
 niret / worauff es zum Procels beym Hoff. Gericht gedvhen / welches
 nach einiger Jahren Verlauff dem Propst die Bezahlung der 951.
 Rthlr. cum Interesse von Zeit quitirten Possession des Hauses zu / denen
 Erben Nies aber das Stückfass Wein cum regressu erga manda-
 tarios definitivè aberkant / in übrigen Punkten wegen der ferneren
 Reparation interloquendo näheren Beweis aufferleget / worauff
 der Probst der Sachen abzukommen / umb Consens ein gewiß Prob-
 steyliches Bau-Guth zu verkauffen / abgehalten / auch so wohl von
 der Regierung als Capitulo erlanget des Einhalts / daß davon diese
 und vom Überschuss andere Probstey-Schulden abgeföhret werden
 sollen / da er aber gemeldtes Guth nicht bald verkauffen können / und
 unter der Rechten Preiß nicht alieniren wollen / und dadurch die Be-
 friedigung der Erben Nies einige Monath verzögeret / haben diese beym
 Hoff. Gericht Potestatem distrahendi ausbracht / auch endtlich des
 Probsten Protestiren und Oblation des Guths in solutum unge-
 achtet würcklich vor 800. Rthlr. publicè verkauffet / wovon aber über
 200. Rthlr. abn Distractions-Kösten und wegen vom Pfächter prä-
 tendirter Melioration zuruckgehalten / also daß die Niesische Erben
 noch nicht völlige 600. Rthlr. davon auff Abschlag bekommen / daher
 sie fernere Distraction der Probsteylichen Güther gebetten / und Abn-
 fangs auch erhalten / so aber nachgehendts auff gethane Remonstra-
 tion des Probstes / welchergestalt ihme so wohl in der Sentenz zuwehe
 geschehen / als auch bey der Distraction des Bauren-Guths se non ci-
 tato nulliter verfahren / und fernere Distraction wieder alle Rechte
 lauffen würde / wieder suspendiret / und nach einigen Zwischen-Par-
 theyen gewechselten Schrifften Anno 1669. abermahl eine Sentenz

eröffnet / welche die Distraktion des Waldtmanns Hoff bekräftiget / und dem Probsten in Puncto nullitatis propter non factam citationem, denen Erben Nies aber in Puncto liquidationis näheren Beweis aufserlegt / endlich Anno 1670. zum drittemahl hierunter interloquendo gesprochen / und zuletzt die Erben Nies in dem Genuß aller Probsteylicher Güther Einwendens und von der Chur-Pfälzischen Regierung in Consideration des Religions-Vergleichs de Anno 1675. geschעהener Intercession ungeachtet / bis hiezu gehandthabet worden / wann nun solcher Gestalt die Sache vornemblich auff noch folgende Haupt-Stücke / die übriger Kürze halber / vorbenzuziehen abkommet.

1. Ob in Rechten bestehen könne / daß vacante Præpositurâ auff Anhalten des Raths Nies von der Regierung Consensus constituendæ Hypothecæ im Probstey-Hause ertheilet werden könne / da des Raths Nies Commodität mehr als necessitas oder utilitas Ecclesiæ in Consideration kommen mögen?
2. Ob des Capituli Consensus Præpositurâ vacante und cum clausula salvo jure Præpositi ertheilet / sufficient sene / ad Hypothecam in Bonis Præpositi constituendam?
3. Ob ein Contractus könne genennet werden / welcher nicht consensu utriusque partis geschlossen?
4. Ob solcher den Probst binden könne / welcher dazu keine Vollmacht gegeben / noch ex post ratificiret / sondern vielmehr mit einem schriftlichen Protest disapprobiret / sondern nur die beyde Persohnen / so in seinem Nahmen dabey gewesen / zur Liquidation authorisiret?
5. Ob der Contract weiter als der Regierung und Capituli Consensus lautet / Krafft haben könne?
6. Ob contra tenorem Consensus die bey der Liquidation ohne Attestirung der zweyen Canonicorum vorbrachte Rechnung abgenommen / und der Contract darnach formiret werden könne?
7. Ob der Contract sine subscriptione contrahentium gültig?
8. Ob nicht als lenfalls die nöthige Reparationes ohne Verhypothesirung der Probstey-Güther aus denen Jährlichen Intraden genohmen werden müssen?
9. Ob nicht zufolge Verordnung de Anno 54. des Statthalters und Regierung / nach Abzug der Interesse der Uberschuß der Miete zu Mortificirung des Capitals dem Pfandhalter anzurechnen?
10. Ob auff vom Probst erhaltenem Consens zu Alienirung eines Guths die Erben Nies bey Verzögerung des Verkaufs Præposito non citato, die Subhastation verstatet? und
11. Distraktionis wie auch illiquidæ Meliorationis-Köste davon abgezogen?
12. Fernere Distraktion der Güther decretiret.
13. Endlich der Genuß aller Probsteylicher Befälle den Erben Nies ohne vorhergangene Lequidation der ferneren annoch unadjudicirten Reparations-Kösten sambt Interesse bis auff diese Zeit zum Präjudiz der succedirenden Probsten in die Hände gegeben werden können / als geben Ew. Churf. Durchl. hohem Erwegen Wir in tiefstem Respect ahnheimb / ob Dieselbe gnädigst vor gut finden wollen / umb beyde Theile in Ruhe zu setzen / die verhandelte Acta von hiesigem Hoff-Gericht abzufordern / und ahn eine Juristen-Facultät zum Rechtlichen Spruch auszustellen / damit demnegst diesem so lange

lang protrahirten Streith endlich abhülffliche maesse gegeben werden möge. Wohmit Ew. Churfl. Durchl. Wir Gottes Obsicht zu lang gesegneter Regierung uns aber zu Dero Höben Gnaden unterthänigst empfehlende ersterben als

Durchleuchtigster / Großmächtigster

Churfürst / gnädigster Herz /

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste Treuegehorsambste

Zu Dero Cleve- und Märckischen Commissariat
verordnete Rätthe und Commissarii

P. M. F. v. Blaspiel mppr. P. Friedeborn. B. Bergius.

Cleve den 5. May 1699.

Lit. G. IV.

Präsent. Cleve den 17. Junii 1699.

Serenissimus

Ad Causam

Probsten zu Cleve

Contra

Erbgenahmen Nies.

Fridericch der dritte Churfürst / ꝛc.

Unseren gnädigsten Gruss zuvor Wohlgebohrne / Beste / Lit. G. IV.
Hochgelehrte Rätthe / liebe Getreue. Was Unser Clevisches
Commissariat in Sachen des Probsten zu Cleve / gegen die
Erben Nies ex Actis Pflichtmäßig berichtet / und Unserer Resolution
anheim gestellet / das zeigt beykontmende Relation und Beylage ;
Wann Wir nun dessen Gutachten gnädigst placidiret ; Als befehlen
Wir euch hiemit die desfalls verhandelte Acta von dortigen Hoff-Ge-
richt abzufordern / und ahn eine Juristen- Facultät zum rechtlichen
Spruch auszustellen / damit dieser so lang verzogener Rechts- Streit
dermahleins geendiget und die Parthenen auseinander gesetzt werden
mögen. Seyndt euch mit Gnaden gewogen. Edllen den 29. May 1699.

Fridericch ꝛc.

P. v. Fuchs.

Ahn Clevische Regierung den 17. präsentiret.

Resolutum.

Derauff wird resolviret das die Acta abgefodert / und dieselbe / wann es verlanget wird / inrotuliret und ad Impartiales Extrancos ausgestellt werden sollen / in Conf. Regiminis den 17. Junii 1699.

Lit. H. IV.

Extract aus der Rheinberdischer Religions-Conferenß de Anno 1697.

Alt-Sevenaer.

Vicaria B. M. V. in der Pfarr-Kirchen zu Alt-Sevenaer davon juxta Foundationem ein zeitlicher Pastor und Communicat daselbst Collatores seyndt / ist vor etwa 20. Jahren lauth Beylagen & ex Jure Devoluto vor diesmahlt Matthia Woldenburg Catholico von Ihro Churfürstl. Durchl. conferiret worden / weilen aber die Foundation mitbringt / das wan ein Beneficiatus nicht personaliter residiret / und die Diensten in gemeldter Pfarr-Kirchen nicht versrichtet / denen Collatoribus solle frey stehen einen anderen Qualificatum abzuordnen / und dan gemeldter Woldenburg sich darzu nicht qualificiret / auch vor etliche Jahren propter amentiam inqualificable worden; Als begehren Pastor und Gemeinde daselbst un-
 terthänigst / das Sie Vigore Foundationis einen anderen abordnen / und in jure suo conferendi, wie vor diesem geschehen / nicht turbiret mögen werden; juxta Recels. Art. 10. §. 22.

Resolutio.

Quatenus ita soll verordnet werden / das der Beneficiatus durch einen anderen die nöthige Diensten versehen laesse / und bleibet dato casu ratione Juris Patronatus beyim Recels Art. 10. §. 22.

Lit. J. IV.

Extract Religions-Bergleichs de Anno 1672.

Art. 10. §. 22.

Sollen auch die Patroni und Collatores so Geist: als Lit. J. IV.
 Weltliche von dem Landts-Fürsten oder dessen Regierung und
 Beampten in ihrem Jure conferendi nicht gehemmet noch be-
 schränkter werden / jedoch auch nicht bemächtigt seyn die Præbenden /
 Beneficia, Capellen / Vicarien / welche nach obgemeldter Regel des
 allgemeinen Friedens-Schlusses und dieses Bergleichs denen Catholischen
 oder Evangelischen verbleiben / ins künftige anderen Kirchen / dan zu
 welchen dieselbe von Anfang verordnet und von denen Catholischen oder
 Evangelischen Beneficiatis Anno 1624. genossen und bedienet worden /
 oder anderen Usibus, dan darzu dieselbe fundiret / zu appliciren / we-
 niger ahn eine andere Religion, dan welche dieselbe in Anno 1624.
 obgemeldter maessen gehabt / oder deme es Vermöge dieses Bergleichs
 verblieben / zu conferiren oder zuzuwenden.

Lit. K. IV.

Extract Düsselдорffischer Religions-Conferenß
 de Anno 1706.

Ist vor einigen Jahren Vicaria B. M. V. zu Alt: Se Lit. K. IV.
 venær durch Absterben des Vicarii Woldenburg vacant worden /
 hierüber ist in Anno 1697. zu mehrgemeldetem Rheinberck sub N. 5.
 beygehender maessen verglichen / daß wan gedachter Woldenburg zu
 sterben kommen solte / alsdan der Pastor und Gemeinde die Præsentation
 eines anderen Vicarii, zusolg denen Religions-Recessen Art. 10.
 §. 22. zu verrichten haben solten / es ist aber dieses nicht allein gedach-
 ten Pastoren und Gemeinden dato casu nicht gestattet / sondern so
 gar gemeldtee Vicarie, Vermög dessen / daß das Jus Patronatus
 die Evangelisch-Reformirte acquiriret hätten / dem Reformirten
 Schulmeisteren de facto zugewandt / nicht allein wieder die Litter
 obgedachter Ahnlag sonderen auch den Religions-Recessum ex Anno
 1672. oberwehnten Art. 10. §. 22.

Resolutum.

Diesfalls soll nähere Information eingezoget / und nach Befinden
 dem Recels gemeess darunter remediret werden.

Lit.

Lit. L. IV.

Extract Religions - Vergleichs de Anno 1672.

Art. 10. §. 25.

Lit. L. IV.

Dafers auch ins künfftig einer der Catholischer Religion, oder Augspurgischer Confession Reformirter oder Lutherischer Religion zugethaner Prælatus, Canonicus, Canonessa, Parochus oder Beneficiatus seine Religion oder Confession verändern wurde/ sollen sie der Prælatur, Præbenden / Pfarz oder Beneficii eo ipso verlustig seyn / und dasselbe einem anderen solcher Religion, zu welcher dasselbe vermöge Instrumenti Pacis und dieses Vergleichs gehörig / unausgestellt und ohne Real-Beschwehrung / wie oben gedacht/ wieder conferiret werden.

Lit. M. IV.

Extractus Libri Statutorum Ven. Capituli

Embricensis, Canonicos ordine quemque suo, prout sibi successerunt designans.

Principium.

Henricus Benn.

Lit. M. IV. Petrus Bögell investitus Anno 1640. 27. Junii obiit 2. Febr. 1656.
Matthias Woldenburg investitus Anno 1656. den 6. Febr. cui per Resignationem successit Henricus Olysleger cui &c.

Pro vero Extractu libri Statutorum uti præfertur

Eberh. Oering Not. Publ. Ven. Capituli
Embr. Secretar. 1708.

Lit. N. IV.

Lit. N. IV. **E**Go infra-scriptus Testor, Matthiam Woldenburg Anno 1648. den 19ten Aprilis admissum esse ad Sodalitatem B. M. V. in Gymnasio Soc. Jesu Embricæ, ut videre est in libro in quo omnium Sodalium Nomina à centum Annis & amplius signata asservantur, adeoque convincitur evidenter, illum jam tum fuisse Romano-Catholicum &c. Embricæ 4. Maii 1708.

Conradus Koch. Soc. JESU,
p. t. Gymnasii Præfectus

Lit.

Lit. O. IV.

Inderschreven tydlicker Pastor van de Roomsche Catholische Gemeende der Stadt Zevenaer bekrachtige met deesen/ dat Heer Matthias van Woldenberg Vicarius B. M. V. tot Oldzevenaer / so lang hy hier gewoont heeft / alle Zyt op Sonn- en heylige Dagen als oock door de Weeck de Roomsche Catholische Kercke alhier gefrequentiert / en het Ambt der Heyligen Messen (nae syne geringe Kennisse die hem de Heere gelaeten heeft) behoorlick bygewoont heeft / oock dat hem etliche Reysen is toegestaen / op Paschen ten Hoestydt te gaen / het welck van hem met eene uiterlicke Christlicke Eerbietsamkeit volbrocht is.

Zevenaer den 30. Septemb. 1697.

Rutgerus Balth. a Lackhuisen
Pastor Zevenaerensis.

Lit. P. IV.

Extract aus den Privilegien der Stadt Calcar von Grave Adolph.

W Adolph Grave van Cleve maken kondt und kenlyck allen Luyden die desen Brief sullen sien of hoeren lesen / dat Wy omb rechte Gonste die Onse live Stadt van Kalker / und Unse Burgere der vorsk. Onser Stadt Ons bewysst und gedaen hebbe / und noemals doen moegen / derselver Onser liever Stadt und allen Onsen Burgeren die daer nu in wonachtigh syn / und daer umber meir in woonen sullen / und daer bescheidelicken te Burger ontfangen werden sullen / mit gueden voirdachten Rade Ons selfs Onse maghe Briende und Ons gemeinen Raits gegeven hebben verleent und verneiget / geven / verleenen und vernynen all sulke Vryheit / as sie van Greve Diederig alden Onsen lieven Alde Baeders den Gott genedigh sy haden / bis in synen Doit mit Greve Diederix vurs. und van oen aen Uns / as an syne rechte Erven bracht / also as die Vryheit van Woerde toe Woerde hiernae beschreven staen / die Wy aen by Onser lyfflicker Trouwen und in Gedstatt voer Ons und Onse rechte Nakomelingen gelassen alle Wege te halden.

Clausula Concernens

Van den Koeur op Jaers Tagh.

Dirt hebe Wy Onsen liven Burgeren vurs. toegegeven und verleent / dat sy alle Jaire op Jaers Dagh dat Ons Heeren Besnydinghe geheiten is / kiesen sullen eenen Burgermeester und Rade /

Notandum
quoad fu-
dicem.

Schepene und Boden und andere Ampt: Luiden/ der Onser Stadt te
doen heft und oeur nutt syn/ „ und eenen Richter die also vroe as sy
„ oen gekoeren hebben van Ons gestedigt is/ und den sullen Wy sie
„ digh halden.

Die Bestedinge van all Ons Rechten voirt meer/ „ so gelaven
„ Wy Onsen lieven Burgeren vurs. by Onser lyfflycker Trouwen und
„ in Gedtstatt/ as vurs. ys/ oen alle dese Vreyheit vurs. und Punt-
„ cten die in desen Brieve/ die sy van Ons und van Onsen Aldern
„ hebbe/ wulcker Ruine dat sie syn/ in alder Manieren/ dat die spre-
„ cken und gelegen syn/ sonder Wedersseggen eweglyet und unimer-
„ meer voir Ons und voir Onse rechte Naekoemelinghe onvorbrecklich
„ te halden/ und gelaven oen mede by derselven Trouwen/ dat Wy
„ nummermeer die von de sullen sueken noch vinden/ die Onsen vurs.
„ Burgeren in enyiger Wysh aen desen Puncten und Brieven/ die
„ vurs. syn/ moegen hinderen of schaiden in eenigh Getuigh konde
„ in ewighe Wairheidt all deser vurs. Dingen.

So hebbe Wy Adolff Greve vurs. Onsen Segel mit Onsen vol-
kommen Wille und Wesen und Unsen Toedoen aen desen Brief doen
hangen: Alle dese vurs. Dingen sien geschiet in Antworde int Tegen-
wordigheit edelre Lunden und erfahme Herren Engelbrecht Greve
van der Marcke/ Ons lieven Broeders Heren Conraits Heren te
Sassenberg/ Heren Gomparts Heren te Alpen und Bagets te Colne/
Heren Henrichs van Best/ Heren Dederichs van Monnemte/ Heren
Johan Burdels van Dorrenwalde/ Ridderen Diederichs van Lim-
borg und Diederichs uyt den Benne/ Knapen und anders veel gueder
Lunden Ons Raids Ons ic. Mage und Onse Brynde die hieraen und
over waeren/ dair dese Dingen und Puncten geschiden/ gelicht und in
Manieren as vurs. ys. Gegeven in den Jait Ons Heren dusent dree-
hondert acht und t'festigh op den Dreydagh Onsen Vrouwen. Dag
Conceptio.

Lit. Q. IV.

Extract aus den Statts-Rechten und Privilegien
der Statt Calcar.

Lit. Q. IV.

W Schepenen tho Calcar fugen openbarlich/ dat dy
Statt und die Burger to Calcar gefreyet sein/ overmits
Privilegien und verkaren Rechten/ die onse Boer- Baderen
mit waerhafftigen Kunden aen ons gebracht hebben/ die van Boer-
den tot Boerden hiernae beschreven staen/ die wy noch bisher so heb-
ben gebracht vor gute alde Gewonte/ und voor onse verkaren Steden
Rechten.

Van den Coir op Jairs-Dagh.

Dat onse Burger tot Calcar die binnen Calcar wonachtig syn / alle Jahr op Jahrs-Dag de geheten is de Besynninge ons Herren / plegen te kysen Richter und Burgermeister / Schepen und Rath.

§. 33.

Van den Coir op Jairs-Dagh.

Vort op Jairs-Dagh sal men kysen nae Gelegenheit der Steden Rechten und naer Inhout der Privilegien / „ Richter / Burgermeister / Schepen / Ratsluden / Bode en andere Amptluden / die onse Statt te doine heeft / as oock die Privilegien Inhalden de Burgermeister / Schepenen en Raetsluden settende vort ast noot is Eysenmeisters / Wegenmeisters / Coermeisters / Portener und andere Amptluden totten den vollen Ambt tot unser Stadt Dienst und orber als voors. is.

§. 165.

Van den Coir-Richters / Burgermeisters / Schepen Rath / Bode en wie der und wanner sie en doin sullen.

Alle Jahr op Jairs-Dag pleget die Coir te geschien na der alter Gewoonten in deser Manieren dat de Bode all des Morgens vroe tsamen halen de twelf Knaben die voir den lekten Coir gedaen hebben int verleden Jahr / und die Twelf sonder Arglist sullen vort kysen / twelf andere Knaben / die op oiren Eedt den Coir doen sullen / „ te kysen Richter / Burgermeister / Schepen / Rade und Bode als voors. is und as die gecaren syn / sollen sy tot den Ampten oir Eede doen geveel as voors. „ die van Boerde tot Boerden hier na bescreuen staen / vant der Statt Rechten syn.

§. 197.

Van eenen vreyen Coir op Jairs-Dagh.

Vort meer hebben wy onse lieve Burgere voors. toe gegeven und verleent / dat sy alle Jahr op Jahrs-Dag dat ons Herren Besynninge geheten is / kysen sollen / „ eenen Burgermeister und Rade / Schepen und Bode und andere Amptluden daer onse Statt te doin heeft / und oir nütt syn und een Richter de also vroe als sy ven gekoren hebben / van uns gestedigt is / und den sullen wy stedig halden.

§. 168.

Des Richters Eedt.

Datt vort meer hint Jairs-Dag to of Godt geefft datti levet Richter wesen sult des Greve van Cleve (modo Hertogen) und der

Statt van Calcar / und richten sult alre maect den Armen als den
 Ricken nae Scheyen Bondenis / die van der Statt wegen daer toe ge-
 koren syn / und na Gelegenheit der Städte Rechten / und de Städte
 Rechten halten sult / und onsen Burgeren then Rechten sitten sult /
 na aller uwer Macht und des Heeren Recht forderen sult / doch datt
 „ wel Genaden doen muet / „ und die Statt und der Scheyen Heimb-
 „ licheit also lange als ghy levet helen sult / also ferre als gyt mit ewen
 „ vyff Sinnen best verwaeren kondt / sonder Arg und List datt Godt also
 „ helpe en alle Heiligen. NB.

§. 166.

Der twelff Knapen Eedt de den Coir doen sollen.

Datti „ kysen sult Richter Burgermeister / Scheyen / Rade und
 Bode na Gelegenheit / der Stede Rechten und Breve der Stadt van
 Calcar und des niet laten en sult / noch umb Lyfde noch leet / noch umb
 Mageschap noch umb Schwagerschap / noch umb Gave / noch umb nie-
 mande Angst / also verre als ghy mit ewen vyff Sinnen best verwaeren
 condt sonder Arglist / datt u Godt also helpt und alle Heiligen.

§. 203.

Van Alderstatt Koeren und verlaehren Rechten.

Doort meer geven wy onseren lieven Burgeren voorf. bey onser
 lyfflicher Trauen all oir Koeren und oir verkaren Rechten / als sy die
 noch tot her to gebracht hebben / „ so welleke Handen dat sy syn die
 „ sig met onser to Calcar magen halden / dat willen wy dat nu vast
 „ und stede sy sonder ons oft imants Wedersegger sonder Arglist. NB.

§. 206.

Van Huldinge und Beloeffte des Fursten von Cleve
 als men oir te Calcar hilt.

W Johann van Gottes Gnaden Herzog van Cleeff
 und Grave van der Marck ic. Macken kondten kentlick allen
 Luiden / dat Wy met Rade onsens Sels / onsens Raedts und
 Brynden gegeben vernieudt und verleent hebben / geven vernien und
 verleenen „ onser liever Statt van Calcar und alle onse lieve Burgere
 „ te Calcar de nue syn of namaels daer tot Burgeren entsangen wer-
 „ den / alle sulcken Handen / Rechten und Freyheit / as die Privilegien
 und Breven inhalden / de om onse lieve Alde Vader Greve Adolp van
 Cleve Zeligen Gedachten von Tydes gegeben und verleent hefft / und
 wilner de Hooggeboren Fürst onse lieve Gemeinde Heer und Vader
 Herz Adolp Herzog van Cleve und Grave van der Marck / den Godt
 gnädig so / oin nagegeben vermet / verleent und bestediget hefft / „ de
 „ Wy oin geseckert und gelavet hebben / in guden Trauen und mit
 „ opgerichteten Bingeren und gestanede Eede ten Heiligen gesworen
 „ hebben

„ hebben / vast / stede und unverbrücklich to halden / und By hebben
 derselven onser Statt und Burgeren umb Diensten Wil die sie ons in deser
 Colischen Rede gedaan hebben / eer onse Herz und Bader astlievig wardt/
 und oock umb Gunsten die sie ons nue naegedaen hebben ond beurvet/
 mede verleent und verscreven / verleenen und verscrieven overmits dese
 selben Brieff vor Uns und Unseren Erven und Nakommen / dat so duche
 oin na Onsen Doden enen neuen Heer to empfangen gnädigst geböden
 fall / dat de Onser Statt und Burgeren voors. eer sie oir tot oiren Hee-
 ren empfangen und halden / Ede van Trauwen doende werde / sal al sulche
 Eede und Geloiff den als voors. stain vor Burgermeister und Schepen
 und Rath in der Tyt to Calcar op dat Rath : Huns aldaer Lyffelick
 doen / und oin deser gleiche Brieven daraff geven fall sonder Arglist ;
 Hier waeren an und over Onse Rait und Freunden mit Nahmen Elbert
 van Alpen / Onse Drost in Onse Lande van Cleve / Ott van Wyllic /
 Thys van Tyll onse Erkemmerling / Bendingh onse Huns Schencke /
 Gerrit van Tyll und mehr andere : In Urkunt Ons Segels aen des-
 sen Brieff gehangen ; Gegeven in den Jahren Ons Herren Dunsent
 vierhundert negen en vierzig / op den Freytag Sant Valentins Tag
 des Heiligen Martelaers.

(L.S.)

Lit. R. IV.

Copia von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Bran-
 denburg / als Herzogen zu Cleve / der Stadt Calcar er-
 theilten Reversalis vom ²⁰/₃₀ Octobris 1689.

Mir Friderich der dritte von Gottes Gnaden Marckgraff Lit. R. IV.
 zu Brandenburg des Heyl. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und
 Churfürst / (tit. tot.) ic. ic. Thuen kundt und bekennen hiemit / vor Uns /
 Unsere Erben und Nachkommende Herzog zu Cleve / als Uns Bur-
 germeister / Scheffen und Rath Unserer Stadt Calcar unterthänigst
 „ vorbringen / auch in Originali produciren laessen / „ welcher Gestalt
 „ Beylandt Unser Vorfahre Herr Johann Wilhelm zu Cleve / Gütlich
 „ und Berge Herzog / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu
 „ Ravenstein. Alle ihre und der Burger schafft daselbst gehabte Rechte /
 „ gute Gewonheiten / Brieffe / Privilegia und Freyheiten / so sie vom
 „ Beylandt Dero Vorfahren Graffen und Herzogen zu Cleve / und
 „ Marck vor Uns noch aus sonderbahren Gnaden erlanget und herge-
 „ bracht / sub Dato auff Abend Nativitatis Joannis Baptistae den 23.
 „ Junii 1598. gnädigst confirmiret und bestättiget / welche Privi-
 „ legia auch nachgehends Unseres in Gott ruhenden Herrn Vatteren
 (n) 3 „ gnä

„ gnädigst Christmildten Andenckens den 25. Octobris 1666. erme-
 „ wert / und Zeit dem dieselbe noch ferner vermehret und erweitert /
 „ das Wir demnach auff obgedachte Burgermeister / Scheffen und
 „ Rath Unser vorgemeldter Stadt Calcar beschehenes unterthänigsten
 „ Anhalten allsolche von Höchstgedachten Unseren Hochlöbl. Vorfahren
 „ Graffen und Herzogen zu Cleve / Gülich / Berge und Marck erhaltene/
 „ und vom Graffen zu Graffen / und von Herzogen zu Herzogen confir-
 „ mirtte auch in denen gegebenen Reversalen bestätigte / und bis hiehin
 „ ertheilte Privilegia, Freheiten / Brieffe und Rechte / wie das abn-
 „ geregte Reversalen sub dato pridie Nativitatis Joannis Baptistæ 1598.
 „ und die vom 25. Octobris 1666. auch andere desfalls ergangene Ver-
 „ ordnungen mit mehreren nach sich führen / „ gleichfalls gnädigst
 „ confirmirt und bestätiget haben / thun auch solches hienit
 „ und Krafft dieses dergestalt / und also das nicht allein obgedachte
 „ Burgermeister / Scheffen und Rath / sondern auch allen und jeden
 „ Bürger und Einwohner derselben Stadt / „ die jeko allda seyndt / oder
 „ hinführo sich daselbst Häuslich nieder laessen / und als Bürger dar-
 „ innen zu wohnen begeben mögten / „ vorahngeregte Rechte / Brieffe /
 „ Privilegien und Freheiten / wie selbige von mehr höchstgedachte Un-
 „ seren Hochlöblichen Vorfahren / bevorab abn gedachte dato auff
 „ Abendt pridie Nativitatis Joannis Baptistæ 1598. und folgendts den
 „ 25. Octobris 1666. auch sonst zu anderen Zeiten confirmirt / und
 „ bestätiget worden / unbehindert genieffen und gebrauchen / auch
 „ dawider von Unserer Regierung, Hoff, Gerichts, Rätthen / Beamb-
 „ ten und Bedienten jekigen und künfftigen bey denen Uns geleisteten
 „ Pflichten im geringsten nicht beschwehret werden sollen / welches
 „ Wir ihnen in Krafft dieses Brieffs in der allerbeständigsten Formb
 „ vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / Churfürsten zu Bran-
 „ denburg und Herzogen zu Cleve / bey Churfürstlichen Würden und
 „ guten Glauben festiglich zu halten / und Sie dabey zu schützen und
 „ zu handthaben gnädigst versprechen. Urkundtlich haben Wir die-
 „ ses eigenhändig unterschrieben / und mit Unseren abhngenden
 „ Churfürstl. Insiigel wohlwissentlich bekräftigen laessen. So gesche-
 „ hen und geben zu Cleve den 22. Octobris ein tausendts sechs hundert
 „ neun und achtzigsten Jahrs.

Friderich.



Eberhard Danckelman.

Lit.

Lit. S. IV.

Extract Prothocolli Calcariensis

Deren

Welche ab Anno 1610. bis 1630. zu Calcar Richter
gewesen seyndt ;

- Anno 1610. Richter Gerlach von den Stein. Lit. S. IV.
- 1611. Richter Gerlach von den Stein.
- 1612. Richter Herman von Hden.
- 1613. Richter Herman von Hden
- 1614. Richter Herman von Hden.
- 1615. Richter Gerlach von den Stein.
- 1616. Richter Gerlach von den Stein.
- 1617. Richter Herman von Hden.
- 1618. Richter Herman von Hden.
- 1619. Richter Gerlach von den Stein.
- 1620. Richter Gerlach von den Stein.
- 1621. Richter Gerlach von den Stein.
- 1622. Richter Gerlach von den Stein.
- 1623. Richter Gerlach von den Stein.
- 1624. Richter Gerlach von den Stein.
- 1625. Richter Gerlach von den Stein.
- 1626. Richter Gerlach von den Stein.
- 1627. Richter Gerlach von den Stein.
- 1628. Richter Herman von den Stein.
- 1629. Richter Herman von den Stein.
- 1630. Richter Bruno von Hden.

Pro extractu Prothocolli

M. Schmitz Secret.

Lit. T. IV.

Bericht Rath und Residenten Langel /

Wegen der Clevischen Regierung beschehenen Eingriff.

In Anordnung deren Magistraten zu Calcar / Buderich / Gennep /

Dienstlacken und Zonsbeck / contra Statum Anni 1624.

Durchleuchtigster Churfürst /

gnädigster Herr / 2c.

S B. Churfürstl. Durchl. wird annoch gnädigst erinnert Lit. T. IV.
 lich beywohnen / und sonsten die Acta mit mehrerem nachwels
 sen / daß ich wegen der zu Calcar eingetrungener zweyen Reformirten
 Schefe

Scheffen und deren prætendirten Vorrang vor den Scheffen Råthen / verschiedentlich unterthanigst berichtet / und was Ew. Churfürstl. Durchl. Hochlöbl. Süllich- und Bergische Geheimbte Regierung darauß mehrmahlen ahn hiesige Eлевische Regierung geschrieben / und deren Unbesuegsfahmtheit für Augen gestellet ;

Ob ich nun wohl der Hoffnung gelebet / daß ermeldte Eлевische Regierung darauß einige Reflection würde gemacht / und ihre unju- stificirliche Repræssalien umb destomehr abgestellt haben / als nicht allein vorhin ahngewiesen worden / daß vor und nach Anno 1624. zu Mettmann Catholische Schenen und Magistrats- Personen gewesen / sonderen auch / daß allda jeho noch vorhandene zwey Catholische Scheffen nicht von Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst ahngeordnet / sonderen bereits vor fünff ad sechs Jahren von der Mettmannischen Gemeinde selbst erwehlet worden / und sie ihre Functiones ohne Contradiction verrichtet haben.

Daher hingegen mehrgemeldte Eлевische Regierung von Zeit zu Zeit in vielen Eлевischen Städten / inspecie zu Buderich / Dinslaecten / Genney / Udem / Sonsbeck so viele Reformirte in die Magistraten und Scheffen- Stellen (unahngesehen in Anno 1624. deren keine / oder doch wenige darinnen gewesen) de facto eingesetzt / daß fast keine Catholische darin übrig geblieben ;

So hat dannoch oftgemeldte Eлевische Regierung allen von den Calcarischen Magistrat / und mir gescheneuen Remonstrationen ohngeachtet / von obgemeldten Repræssalien nicht desistiren wollen / sonderen auff blossen Bericht des Richters zu Alten- Calcar Bachman und obgemeldter zweyer Reformirten Scheffen sub Dato den 26. Januarii und 11. Februarii A. C. mit Vorbehalt 25. Goldtgl. Brüchten dem Magistrat bey gedoppelter Straeff befohlen / nichts / wie es auch Nahmen haben mögte / ohne Zuziehung der Reformirter Scheffen vorzunehmen / mehrgemeldter Richter Bachman aber ist darauß den 13ten Aprilis , nulla probata Contraventione , gleichwohl de facto zugefahren / und hat vermittels einiger zugezogener Bauren sambt dem Botten mit einem Schmits Hammer dem Burgermeisteren in seiner Behausung dergestalten intimidiret / daß aus Furcht / daß sein Haus forciret und geplündert werden solte / er zu Abwendung des vor Augen schwebenden Gewalts / die von besagten Richteren Bachman in Termino von dreuen Stunden zu zahlen auffgelegte 25. Goldtgl. Brüchten (unahngesehen weder er noch Magistratus darin per Decretum declariret gewesen) würcklich hat ausreichen müssen.

Welchemnach die Clevische Regierung sub Dato den 22. Aprilis dem Magistrat zu Calcar aufgegeben / alle nach dem 28. Januarii dieses Jahrs abgehaltene Prothocolia dergestalt / daß er allezeit mittel Ande erhalten könte / keine mehr zu haben / auff den 25. Dito zu Cleve zu produciren / und zugleich die beyde Scheffen Rätthe Lic. Hellendorn und Schmitz / samdt denen zweyen Scheffen intrudirten Reformirten Scheffen bey zehen Goldg. Straeff zu sistiren ; obwohl aber dieselbe in Termino cum Prothocolis erschienen / und keiner Contravention haben überwiesen werden können / so hat der Bürgermeister den noch bis auff heutige Stundt die Restitution der obgemlt. maessen / durch comminirte offenbahre Gewaltthat erzwingener 25. Goldgl. Brüchten nicht obtiniren können ;

Dahe aber Ew. Churfl. Durchl. hierab gnädigst erschen / daß solcher gestalt nicht allein die Catholische Religion in der Stadt Calcar immer beschwehret / sondern auch die Catholische Magistrats-Personen und Gemeine vermittels schwehren Brüchten enerviret werden wollen / bey so gestalten Sachen aber die Aufhebung der Repressalien noch so baldt nicht zu hoffen seyn dörrfte / wie solches und ein mehreres die ahn Ew. Churfl. Durchl. specialiter unterthänigst deputirte zwey Scheffen Rätthe Licentiatus Hellendorn und Schmitz ferner mündtlich unterthänigst referiren sollen ; so haben Ew. Churfl. Durchl. unterthänigst unmaessgeblich ahnheimb geben sollen / ob Dieselbe gnädigst gutfinden mögten / dem Magistrat der Bergischen Stadt Elberfeldt oder Sohlingen / oder etwa einer anderen Reformirter Religion , alles Ernstes aufzugeben / bey der Clevischen Regierung in einer gewissen darzu präfigirender Frist zu befürderen / damit zu Calcar die intrudirte zwey Reformirte Scheffen revociret und abgestellet / und also die Repressalien aufgehoben werden / sonst zu gewärtigen / daß allda auch einige Catholische Scheffen ahngeordnet werden sollen. In unterthänigster Erwartung Ew. Churfl. Durchl. gnädigsten Befehls bin Lebenslang in allergetreuesten Devotion

Ew. Churfürstl. Durchl.

Cleve den 24. May 1718.

Unterthänigster Gehorsambster Diener

Henr. Lengel.

(9)

Lit.

Lit. V. IV.

Rescriptum.

Daß der Burgermeister zu Calcar D. Mahler das Stadt-
Siegel und Schlüsselen ausgeben solle bey 100. Goldtgl.
Straeff de 30. Novembris 1716.

Lit. V. IV.

Nachdem Ihr. Königl. Majestät aus Dero Hochlöbl. Re-
gierung in Dato den 30. Novembris die Burgermeister Be-
dienung und was derselben ahnklebet betreffend / nachfolgend
des näher allergnädigst rescribiret und befohlen.

Copia.

Friderich Wilhelm König in Preussen / 2c. 2c.

Brbahr Rath / lieber Getreuer 2c. Wir haben eweren
allerunterthänigsten Bericht von heutigen Dato wegen des
abgestandenen Burgermeisters Mahler empfangen und daraus
ersehen / daß ihr denselben aller Bürgermeisterlichen Functionen zu
enthalten / auch die Schlüsselen / Stadt-Siegel und was sothaner
Bedienung ahnklebet / also forth ahn Händen des jetzigen Burgermei-
stern Bachman bey Straeff von 100. Goldtgl. zuzustellen ahnbefohlen
und derselbe keine Parition geleistet habe. Wir befehlen euch darauff
näher in Gnaden / daß ihr derselben Ahngesicht dieses vorigen Bescheids
zu geleben / nochmahlen aufflegen / ihme in Persona, oder in Abwe-
senheit ahn seinem Hause das Decretum insinuiren laessen / und in
weiterem Ungehorsams-Fall ihme vor die Brüchte executiren und
zum Gehorsamb anhalten sollet; Versehen Uns dessen also und seyndt
euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unseren Regierunges-
Rath den 30. Novembris 1716.

Ahn statt und von wegen / 2c.

L. R. Graff von Bylandt.

Vt. Johann Ryckers.

von Forell.

Es wird dem unterm 27. dieses hierunter ertheiltem und
ihme Dr. Mahler insinuirtem Bescheids inhäriret / und dem-
selben in Krafft vorstehender allergnädigster Commission bey noch-
mahliger Straeff von 100. Goldtgl. ahnbefohlen / daß er Ahngesicht dieses
und

und längstens vor 4. Uhren auff diesem Nachmittag die Schlüssel /
Stadt-Siegel und was mehr der Burgermeisterlichen Bedienung
ahnlebet / ahn den nunmehr abgeordnetem Burgermeisteren Bach-
man behändigen und zustellen laessen solle/oder sonst zu gewärtigen/ das
vor obige Brüchten allergnädigst befohlener maessen mit würcklicher
Execution bey ihme verfahren werde. Signatum Calcar den 1. De-
cembris 1716.

Vig. Spec. Commissionis.

J. A. Bachman.

Der Ambts-Bott wird beordert/
dieses ahn Hn. Mahlers Haus
zu insinuiren/ und davon hierun-
ter zu referiren. Calcar als oben.

J. A. Bachman.

Lit. W. IV.

Attestatio des Calcarischen Scheffen Petri / das
ohnerachtet das Stadts-Siegel und Schlüssel offeriret /
dannoch mit gewaldthätiger Execution wieder den Ca-
tholischen Burgermeister verfahren worden/
den 6. Decembris 1716.

Ich Unterschriebener Jacobus Petri Scheffen der Stadt
Calcar zeuge und bekenne hiemit / das ahn 3. Decembris,
negsthin des Nachmittags Zuffer Mahlers von mir als sie
allein zu Haus gewesen verlangt habe / bey Herrn Richter Bachman
zu gehen und in ihren Mahmen / nachdeme der Stadt-Bott Johann
Mehlen (wie mir gesaget worden) zweymahl auch darumb dahie ge-
wesen / erwiederlich zu ersuchen / das mit vorhabender Execution wes-
gen Extradirung des Siegels und Schlüssel anstehen und Ausstandt
verleihen mögte / bis darahn ihr Bruder / so noch heut von Cleve er-
wartet wird / zu Haus wäre / dan sie auch willig wäre mittel Andes
zu behalten / das nicht wisse woh das Siegel oder Schlüssel wären /
weilen es ihr nicht abngienge ; wan aber wieder alles Verhoffen dieses
Begehren nicht solte Platz greiffen / so müste von aller Gewalt und
grosser Ungelegenheit ahn zierlichsten proteltiven/wie geschehen / war-
auff aber von gedacht. Hr. Bachman nichts habe erhalten oder effectui-
ren können / deswegen mich zugleich wieder nacher Mahlers Haus
begeben / umb die Antwort zu referiren / nemblich dem ahnwesenden
Ambts-Botten Ordre gegeben seye mit seiner Commission ohnauß
gestellet zu verfahren / welcher sich dahin verfüget / allwohe als die
Thür

Thür zu gefunden / verschiedene mahlen geklopffet / und als nicht er-
 öffnet worden / ist gemilt. Bött weggegangen / und wenig darnach mit
 einer Aze zurück gekommen / damit unzählbare Weise die Thür forcir-
 ret / bis darahn die Klincke sich ganz entsetzt und unbrauchbar wor-
 den / welches mittel Ayses also geschehen zu seyn erhalten kan ; Ur-
 kundtlich eigenhändiger Unterschrift. Calcar ahm 6. Decemb. 1716.

Jacobus Petri.

Lit. X. IV.

Attestatio des Calcarischen Burgermeister-Bot-
 ten / über die wieder den Catholischen Burgermeistern
 bewürckte Execution de 7. Octobris 1716.

Lit. X. IV.

Ich Johan Eylen Stadt-Bött attestire hiemit / daß
 als mir von Sr. Königl. Majestät bis fernerer Verordnung ab-
 gestellter Hr. Burgermeister Bachman ahm 1. dieses auffgege-
 ben worden / bey Burgermeistern Mahler das Stadt-Siegel / Schlüs-
 sel und was sonst in Händen hätte / bey 100. Goldg. Straeff ab-
 zufordern / wie geschehen / worauff Juffer Mahlers geantwortet /
 Zeit Besteren acht Tag den 23. Novembris ihren Bruder nicht geses-
 hen noch gesprochen zu haben / wolte auch mittels Ayses bestätri-
 gen / daß sie nichts von das Siegel / Schlüsseln noch anderen Stadt-
 Sachen wüste / ferner bezeuge und bekenne hiemit / daß ahm Donner-
 tag den 3. dieses des Morgens und Nachmittags wiederum auff Er-
 suchen Juffer Mahlers von Herrn Commissario Bachman Ausstandt
 zu verleihen begehret habe / bis jemandt von denen Herren zurück kä-
 me / auch ihren Bruder heut erwarten thäte / sonst aber präsen-
 tirte des anderen Tags einen Expressen nacher Cleve abzufertigen
 umb darnach vernehmen zu laessen / dan sie wäre noch wie vorhin wil-
 lig mittel Ayses zubehalten / daß davon keine Wissenschaft hätte / dan
 ihr die Sachen auch nicht abngiengen / und fals keinen Ausstandt ge-
 ben wolten / und mit Gewalt verfahren würde / sie ahm zierlichsten
 dagegen protestiren thäte / worauff aber das geringste nicht erhalten
 können / demnach aber ahm 4. dieses haben die abwesene Scheffen
 Sebastian Stelers und Petri mich zu dem Herrn Commissario Bach-
 man geschicket / und demselben wissen laessen / daß die Schlüsseln und
 Siegel so gefordert worden in der Scheffen-Kisten auff dem Rath-
 Haus gesehen hätten / und wie bräuchlich allda in Abwesenheit der
 Burgermeister vorhanden wären / und sobald sein Hr. Sohn zu Haus
 kommen würde / solche bekommen könnte / worauff von Herrn Com-
 missario geantwortet wan er nicht alsobaldt ausgeben würde / alsdan
 die Köther / so mit dem Amts-Böten in des Herrn Bachmans Haus
 gewesen / die Execution zu verrichten / es solle die Thür in tausend
 Stück

Stück geschlagen werden / und vor 100. Goldtgl. darans hohlen sollen /
 wan es verlangter maessen gebracht würde / wolte mit executiren
 einhalten / und konte Hr. Mahler wegen der Brüchten zu Cleve sich ab-
 melden / welches gemeldte Scheffen also referiret haben / worauff
 nachdeme sie darüber mit Hrn. Bachman gesprochen / nach das Rath-
 Haus gegangen / das Siegel und Schlüsselen in eine Schachtel zu-
 vitschiret / umb solches Hrn. Commissario zu übergeben / wie durch
 mich also fort geschehen zu seyn / mittel Ayds zu behalten urbiertig ;
 Calcar ahm 7. Decembris 1716.

Johan Eulen Stadt- & Boff-

Lit. Y. IV.

Copia Supplicæ, welche der Catholischer Bur-
 germeister zu Calcar den 7. Decembris bey der Clevischen
 Regierung übergeben / aber darauff keine
 Resolution erhalten.

Allerdurchleuchtigster großmächtigster König /
 Allergnädigster Herz / ꝛc.

NJe grausahm und Un-Christlich wider mich / meiner Lit. Y. IV.
 Schwestern und absenten Bruderen zu Calcar am Hause den
 Erbgenahmen Mahlers insgemein zuständig von Dero Rath
 und Richteren Bachmans ahm 3. Decembris jüngsthin verfahren wor-
 den / ein solches werde Ew. Königl. Majestät unumbgänglich allerun-
 terthänigst wehemüthig zu klagen cufferst genöthiget / dasz obschon ver-
 möge meiner bey Ew. Königl. Majestät ahm 3. Decembris jüngsthin
 übergebener höchst-abgenöthigter allerunterthänigster Ahnzeitig und
 Bitte pro Inhibitione & Clementissimo Mandato so nachmahlen hies-
 hin erwiederet wird / Sonnen-klar ahn Tage / dasz das Stadt- Siegel
 und Archive- Schlüsselen bey mir nicht / sonderen bey den Magistrat
 oder auff dem Rath- Hause vorhanden gewesen / derohalben Dero Rath
 und Richter Bachman obschon ihme solches alles bekandt gewesen / dan-
 noch allen so von Scheffen Petri als Stadts- Botten gethanen Ver-
 sicherungen / dasz die Stadt- Schlüssel und Siegel auff dem Rath- Haus
 vorhanden / gebettenen Ausstandt auff einen Tag und geschעהener Protec-
 tion ungeachtet mit solcher Gewalt am Hause zu Calcar durch Dero
 Amts- Botten Hieronymum Jansen bey meiner Abwesenheit zu
 Cleve mit Aufschlagung der Thüren zu meiner und der meinigen
 gänzlich Prostitution so lange unauffhörlich verfahren worden / bis
 endlich die Klinge von der Thüren abgesprungen / und die dahin von
 dem Amts- Botten gebrauchte Aere zerbrochen / gleich wie die ver-
 übte

äbte Gewalt / also ahn der Thüren annoch von jedermänniglichen mit
 mehrerem zu ersehen / und obgleich dabeneben von zweyen Scheffen
 und Stadts- Botten ahn 4. Decembris darauff zu Vorbiegung alle
 ler weiteren Execution und Verfahrens Dero Rath und Richteren des
 Morgens ungefehr umb 9. Uhren ausführlich bekandt gemacht / daß
 die Stadt- Schlüsselen und Siegel auff dem Rath- Haus vorhanden / sie
 solche daselbsten gesehen / und also nicht ahn denen Erbgenahmen Mah-
 lers Behausung beruhen thäten / so hat dannoch dieses alles unabhän-
 gesehen Dero Rath und Richter Bachman durch auffgebottene sechs
 Köteren nebst dem Ambrs- Botten dieserhalb die weithere Execu-
 tion und gewaltsahme Vereinträchtigung ahn deren Erbgenahmen
 Mahlers Behausung / wieder alle Reden / Rechten und Billigkeiten
 extra Commissionem dahe seinem Sohn (welcher damahlen zu Calcar
 nicht / sondern notorie zu Cleve gewesen) das Siegel und Schlüs-
 seln überlieffert werden solten / verfügen und die Thüre in tausend Stü-
 cken nicht allein schlagen / sondern auch die Werth von 200. Goldgl.
 aus dem Hause also gewaltsahmer Handt wegnehmen laessen wollen /
 biß darahn die zwey vorgemeldte Scheffen endlich genöthiget worden /
 die Schlüsselen und Stadt- Siegel in einer Laden versiegelet vom
 Rath- Haus ab- und ahn seiner Dero Rath und Richters Bachmans
 Behausung / so alles ausser seiner Commission ist / zu bringen / wie
 geschehen.

Wan aber allergnädigster König und Herr durch ein solche uner-
 hörte Procedur und Ubereylung von Tag in Tag einer unschuldig
 nicht allein zu Verzweifflung gebracht / sondern auch so gahr der Ca-
 tholischer Religion halber wieder allen Rechten / Religions- Recellen
 und auffgerichteten Vergleichen / bey Continuation dergleichen ge-
 waltdtsahmen und unerträglichem Verfahrens auffem Lande vertrieben
 werden dörrfte / ahngesehen ein solches für ehrlichen Leuthen länger
 auff solche Arth und Weiß nicht auszuhalten ist.

Als gelanget Ahn Ew. Königl. Majestät meine allerunterthänig-
 ste nochmahlige allerunterthänigste Bitt / Dieselbe bey so gestalten Sachen
 ob moræ periculum allergnädigst geruhen wollen Dero Rath und
 Richteren zu Alten- Calcar Bachman wieder mich so gar unschuldig
 und unverantwortlich / denen Erbgenahmen Mahlers aber so viel demehr
 unschuldig / dermassen unzulässig zu verfahren und dergleichen Tätzlich-
 keiten forthmehr zu verüben nachtrüeklich nicht allein zu inhibiren / son-
 deren auch denselben dafür der Gebühr nach des extra Commissa ver-
 übten Gewaltdts halber ahnsehen zu laessen / damit man endlich in Ruhe
 gerathen / weiters nicht betrübet und der Catholischer Religion hal-
 ber

ber allhier im Lande fernere nicht solcher Gestalt unauffhörlich perse-
quiret werden mögen / cum solemnissima protestatione von aller
verübter Gewalt zugefügter Prostitution auch Injurien / Rosten und
Schaden & reservatione quorumcunque deservientium. Darüber

Ew. Königl. Majestät.

Caesar den 5. Decembris 1716.

Allerunterthänigster

J. H. W. Mahler.

Abermahlige höchstabenöthigte Klage

und Bitt pro inhibitione & Clemen-

tissimo Mandato Mahler

Contra

Bachman.

P. S. Cleve / Ahn die Königl. Hochlöbliche.

Regierung den 7. Decemb. 1716.

Lit. Z. IV.

Nomina Judicis & Scabinorum.

Jnes von Anno 1617. anfangenden und Anno 1639. sich
endigenden Mettmannischen Burger & Gerichts Prothocolli

Lit. Z. IV.

Gerhardus von Sohr / Richter.

Lutter Weyerstraess.

Henrich zu Oxbach.

Wilhelm in Weinhaus.

Wilhelm Joellman.

Goddarth in der Pörthen.

Procuratores.

Hermannus Stoekhausen.

Franciscus Kelshausen.

Pro extractu dicti Prothocolli aroffiar
A. M. Anfalone, Gerichts-Schreiber / mppr.

Lit.

Lit. A. V.
Wolffg. Wilhelm.

lit. A. V. **U**nsere. Was die sämptliche Eingeseffene der Burger-
schafft Unserer Freyheit Mettman wegen ihres Privilegii und
Erwehlung des Burgermeisters gegen bevorstehenden New-
Jahrs Abendt supplicirendt ahngegeben und gebetten / solches ist aus beyliegenden
der Abschrift zu vernehmen / und darauff Unser gnädigster Befehl /
dass ihr sambt und sonders darahn seyhet / damit dem alten Herkommen
gefolget / und mit Hindtahnsetzung aller Partheylichkeit eine solche
qualificirte Catholische Persohn / wann deren vorhanden eine ist /
zum Burgermeister erwehlet würde / mit welcher die Gemeindte am
besten gedienet seye / und sich derentwegen niemandt zu beklagen Ur-
sach habe / auch wie es geschehen anhero berichtet. Versehen Uns dese-
sen und seyndt zc. Düsseldorf den 30. Decembr. 1645.
Ahn Beampte zu Mettman.

Lit. B. V.
Clausula concernens einer ahn Seithen Burger-
ren der Freyheit Mettman sub Pr. den 25. Febr. 1654
exhibirter eventual Submission.

In Sachen Bürgeren und Freyheit Mettman.
Contra

Ambtman von der Horst.

lit. B. V. **N**un wohl mehrgemeldter Ambtman allegiret / dass
unser Prediger von der Canzel erinnert haben solle / darahn zu
seyhn / damit kein Catholischer zum Bürgermeistereu erwähl-
et würde / und aber solches seinen Beruff und Vocation nicht ahnge-
horet / sondern ad Administrationem Politicam gehöret / so hat er
dabey nicht zu erinnern / noch wir ihme darin zu folgen / wiewohl
wir sinceriren können / dass er dessen auff der Canzel keine Meldung
gethan hat / derowegen solches von dem Herrn Ambtman allein zum
Deck-Mantel seines unbefugten Procedirens allegiret wird / Gestalt
Judicem favorabilem damit zu machen / „maessen dan hiesige Bür-
geren in Wahl des zeitlichen Bürgermeisters / niemahlen Reflexion
„auff die Religion gehabt / sonderen so wohl Römisch-Catholische
„als auch Lutherische und Reformirte / in summa die jenige / so dazu
„ahm dienlichsten und bequembsten gewesen seyndt / zu Bürgermei-
ster erwählset haben.

Lit.

Lit. C. V.

Hoch-Edel / zc.

W Eilen der Hr. Berichtschreiber wegen Ew. Hoch-Edel zc. Lit. C. V.

Abwesenheit Unsere im ahngesezten Termino den 8. hujus
präsentirte Verantwortung / warumb die Burger schafft der
Freiheit Mettmann bey letzterer Burgermeister und Rathsch oder so ge
nanten Gemeinsh Mannern Wahl nicht eben so wohl Catholisch als
Reformirter Religion zugethane Versohnen in Consideration geze
gen hätte / nicht hat acceptiren wollen; Als haben zu folg Recelles den
22. Decembris negst hingelegeten Jahrs und Monats auffgebener maess
sen hieben ahnzeigen wollen / wie das gemäss von Ihrer Ehursl.
Durchl. Vorfahren Chrismildesten Ahndenckens uns ertheilt und
von Ihrer Ehursl. Durchl. im Jahr 1709. den 30. Decembris abno
noch gnädigst confirmirten Privilegii uns Bürgeren zu gemeldten
Mettman zustehet / alle Jahr einen Burgermeister und Rathsch Glic
der per majora zu erwählen / von welcher freyer Wahl so wenig
Römisch-Catholische / Lutherisch als Reformirte bey uns
niemahlen seyn ausgeschlossen worden / sonderen jederzeit
ohne Unterscheidt so viel zur Bedienung bequähm oder auch
ihre Handthierung zu lasse / nach wie vor in Consideration ge
zogen werden.

Das auch bey letzterer Wahl der abgehender Burgermeister abno
noch ein Jahr in Officio zu verbleiben von der Gemeinden ersuchet
worden / ist von Alters bräuchlich / und geschiehet sonderlich aus der
Ursachen / damit derselbe zu denen Contributionen und anderen nöthige
gemeinen Gelderen gethanen Vorschuss oder Credit-Summen / als Re
ceptor vermittelst Bepreibung der Restanten und Formirung richti
ger Rechnung / sich sowohl als die ganze Communität in Sicherheit
bringen könne.

Ersuchen derentwegen Se. Ehursl. Durchl. von dieser unserer rechts
mässiger Endschuldigung unterthänigst zu berichten / mithin zu folg
gnädigstem Privilegii bey freyer Wahl eines Burgermeisters und
Rathsch Verwandten deren capabelsten Subjecten / aus unserem Mit
tel ohne Unterscheidt der Religion hinführo / wie vorhin gnädigst be
lassen werden mögte. Signatum Mettmann den 9. Januarii 1711.

Ew. Hoch-Edel.

(L.S.)

Unterdienstliche
Bürgermeister und Rath
der Freyheit Mettmann.

(p)

Lit.

Lit. D. VI

Lit. D. V. **N**achdem in Nachschlagung der alter Mettmannischer Bürger-Gerichts-Prothocollen sich befindet / das in denen Jahren 1617. 1618. 1619. zu Zeiten des Richteren Gerharden von Gohr sich befindet / das sicherer Wilhelm im Wein-Haus des Bürger-Gerichts-Scheffen / auch in dem Jahr 1668. und folgendts der Wilhelm Weinbeck Bürger-Scheffen gewesen seyn / welches dan pro Extractu dictorum Prothocollorum hiemit ich zeitlicher Gerichts-Schreiber Amtes Mettman attestire. Signatum Gerresheim den 11. Julii 1716.

Pro Extractu dictorum Prothocollorum attestor

M. Ansalone, Gerichts-Schreiber.

Lit. E. V.

Extract Religions - Vergleichs de Anno 1672

Art. 2. §. 2. & 13.

Lit. E. V. §. 2. **U**nd weil die Herren Pfalz-Neuburgische für gemeldte Römische Catholische abn unterschiedenen Orthen in denen Lutherischen Kirchen das Simultaneum Exercitium mit der Halbscheidt der Kirchen- und Pfarr-Renthen prætendiret / dagegen aber / und das sie von solcher ihrer Prætension gänzlich und immerwährendt abgestanden / von Höchstgedacht. Ihrer Churfürstl. Durchl. ihnen gnädigst vergönnet und zugelaessen / an denen fünf nachfolgenden Orthen Kirchen und Capellen zu bauen und abzurichten / und in denenselben das öffentliche freyes Exercitium zu halten / dabenebens sollen sie wan dieser Vergleich ratificiret / und die ratificirte Exemplaria gegen einander ausgewechselt werden / fünf tausend Rthlr. in einer Summa empfangen / die fünf Exercitia publica aber 2c.

§. 13. Und weil zur Competenz für die Römisch-Catholische Pastoren und Sacellanen so in Clee als Marell / die Restitution verschiedener Beneficien ferner prætendiret worden / so ist verglichen / das dafür einmahl für all fünf tausend Rthlr. und bis darahn dieselbe würcklich abgetragen seyen / die Zinsen davon ad fünf vom hundert gereicht / und denen Herren Pfalz-Neuburgischen deswegen bey Ratification dieses Recelsus gnugsambe Versicherung gegeben werden solle.

Lit. F. V.

Churfürstl. Rescriptum

Wegen der Raths-Wahl zu Kantten de 24. April. 1686.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm
Marggraff zu Brandenburg.

Lieber Rath und Getrewe. Wir haben aus ewerer un- Lit. F. V.
terthänigster Relation von der zu Kantten gehaltenen Raths-
Wahl ersehen / daß die Chur-Genossen alda wieder Unseren Befehl
nicht so viele Evangelische Religions-Verwandten zu Rathes-Ver-
wandten noch auch aus denenselben zwey Scheffen erwahlet haben. Nun
seyndt zwar Bürgermeister Scheffen und Rath deswegen mit einem
unterthänigsten Bericht einkommen / und haben sich gehorsambst ent-
schuldiget / welches Wir dahin gestellt seyn laessen.

Wir befehlen euch aber hienit gnädigst / daß ihr die Wahl in
Unserem hohen Nahmen dem Herkommen gemäß confirmiren / je-
doch dergestalt / daß die Chur-Genossen ins künfftig verbunden seyn
sollen / wenigstens nicht nur fünf Evangelische Religions-Verwande-
ten zu Rathes-Verwandten sonderen auch zwey Scheffen aus gemeldter
Religion zu erwahlen / auch dieselbe vom Bürgermeister-Ampt nicht
ausschliessen / der Stadt-Magistrat bey Verweigerung dessen ihr abzu-
jeho einen Evangelischer Religion Billetmeistern abnordtnen / auch
über diese conditionirte Puncten der jetziger Stadt-Magistrat mitzu-
halten einbinden sollet. Wir 2c. Cleve in Unserem Regierungs-Rath
am 24. April. 1686.

Ahn statt 2c.

Freyherz von Wyllich zu Boeklar.
A. Baesthaus.

Luc. von Achen / Secret.

Ahn Kantischen Schlütern und Richteren.

Lit. G. V.

Königl. Rescriptum wegen der Rathes-Wahl
der Stadt Dinslaecken de 21. Jan. 1701.

Von Gottes Gnaden Friederich
König in Preussen / 2c.

Mohlgebohrner / liebe Getrewe. Wir haben eweren Lit. G. V.
unterthänigsten Bericht wegen dahiger Rathes-Wahl vom 8.
dieses sambt der Ahnlagge zu recht empfangen / und nach dessen Ver-
lesung

lesung daraus erschen / was ihr darin unterthänigst ahnführet : daß alda zwey Magistraten / und ahn beyden Derthern Römisch, Catholische Burgermeistere / gegen Unsere gnädigste Verordnungen erwehlet seyndt / und daß bey Wehlung dieser Magistraten groesse Consumptiones verursachet werden / und was ihr wegen derselben Combination vorschlaget ;

Was nun ahnbelanget die Römisch, Catholische / und absonderlich daß beyde Burgermeistere Römisch, Catholisch seyndt / solches können Wir gahr nicht zugeben / sonderen wollen / daß von denenselben die Parität nach Ahnleitung Unserer ausgelassener Verordnungen besser als bishero geschehen gehalten / und zu solchem Endt ein dritten Theil Römisch, Catholische und zwey dritten Theil Evangelische zu Rath's Gliedern / und allezeit wenigstens ein Evangelischer Burgermeister gewehlet / und solches vor dies Jahr von euch also eingerichtet / auch zu Abkommung der bey diesen beyden Wahlen bishero verursachter Confusion und grossen Kosten / dieselbe von euch unterthänigst vorgeschlagener maessen combiniret werden mögen ; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst / daß ihr obiges also bewürcken und wie ihr dieses verrichtet ahnhero unterthänigst berichten sollet / dessen Wir Uns also versehen / und bleiben zc. Geben Cleve in Unseren Regierung's Rath den 21. Januarii 1701.

Ahn statt zc.

Freyherz von Wylich zu Boeclar.

J. Mosfeldt.

Friedr. Meyer.

Ahn Drosfen und Richtern zu Dinslaecken.

Lit. H. V.

Extract Religions-Bergleichs de Anno 1672.

Art. 10. §. 12.

Lit. H. V. **A**hn denen Dertheren ahn welchen im Jahr 1624. die Römisch, Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte Reformirte und Lutherische in dem Stadt, Magistrat, oder anderer Ehren, Stellen fähig gewesen / dahe sollen dieselbe so wohl in dener Städten als Dörffern bey vacirenden Stellen wiederum nicht nur zur Wahl gezogen / sonderen auch würcklich erwahlet und ahngesetzt werden / dergestalt / daß allezeit einige der Evangelischen oder Römisch, Catholischen Religion zugethane im Rath und Ehren, Stellen / wo Sie Anno 1624. darin gewesen / ahngesetzt und gelassen werden sollen.

Lit.

Lit. J. V.

Extract Religions-Vergleichs de Anno 1672.

Art. 10. §. 18.

Welcher aus anderen Landen in abgeregte Herzog-
thumben / Gulich / Cleve / Berg / Graffschafften Marck
und Ravensperg kommet / und sich niederlaessen will / dem-
selben / wan er einer der obgemeldter dreyen Religionen zugethan
ist / auch sich der Policy-Ordnung als weith dieselbe die Religion
nicht sonderen alle und jede Unterthanen ohne Unterscheid der Reli-
gion angethet / gemäss qualificiren kan / und sonst seines ehrlichen
Handels und Wandels Zeugnaß hat / die Beywohnung oder Bürger-
Recht nicht versaget / noch derselbe der Religion halber abgewiesen
werden ; wie dan diesfalls die Verordnung / welche von ein- oder an-
derer Landts-Herrschaften auch Stadt-Magistraten in vim retor-
tionis oder auch anderen Ursachen zu Exclusion eines oder anderen
Eingefessenen vom Bürger-Recht oder Bürgerlichen Ehren-Aembt-
ren vor deme gemacht und bishero observiret seyn mag / hiemit cassi-
ret und aufgehoben werden.

Lit. I. V.

Lit. K. V.

Allerunterthänigstes Memoriale und Bitte des
Chur-Pfälzischen Raths und Residenten Doctoris Lengell/
wegen des neulich erwählten Evangelisch-Reformirten
Burgermeisters zu Xanten.

Wäilen dieses kein Religions-Sache ist / so siehet man nicht wie
sich der Chur-Pfälzische Rath und Resident dabey zu melden
Ursach habe. Signatum Cleve in Regierungs-Rath den 23. Octobris
1719.

Lit. K. V.

Pf. D. D.

C. von Hymmen.

Rickers.

Lit. L. V.

Friderich Wilhelm König.

Lit. L. V.

Mrseren 2c. Da Wir aus eueren Bericht vom 30. des vorigen Monaths vernohmen / daß weder Caspar Weyer zu dem Stadts-Secretariat in Calcar nöthige Geschicklichkeit und Conduite hat / noch auff dem Reuter Hetterscheidt einige Reflexion gemacht werden kan / zumahlen bey dem Regiment seine Dimillion nicht erhalten wird ; So laessen Wir es bey der unterm 22. Septembris A. C. ahn euch ergangener Verordnung / und habt ihr solcher zufolge den bisherigen Kantischen Accise-Controllleur Jacob Schmidt / wan er die Accise-Controllleur-Bedienung sambt dem Stadt-Secretariat zu Calcar gehörig zu verwalten geschickt ist / dazu zu bestellen / zu verpflichten und zu introduciren. Seyndt 2c. Berlin den 17. Octobris 1721.

Friderich Wilhelm.

J. W. v. Grumkow.

Ahn Masch / Munk / Schmettach
und Eüster.

Lit. M. V.

Friderich Wilhelm König 2c.

Lit. M. V.

Mrseren 2c. Eure Berichtere vom 27. und 28. des vorigen Monaths / das Stadts-Secretariat zu Calcar betreffend / seyndt Uns richtig zugekommen / und wie Wir aus denen in dem ersten ahn-geführten Ursachen den Bescheidt / welchen ihr die Regierung in dieser Sachen dem Chur-Pfälzischen Rath und Residenten Lengell ertheilte habt / völlig approbiren ; Also wollen Wir nun auch dem Controllleur Schmidt bey dem ihm zugelegten Stadt-Secretariat so lang geschützet wissen / bis Chur-Pfalz ahn statt derer wider die Religions-Recessse im Gülich- und Bergischen zu Magistrats-Persohnen bestellten Catholischen / andere von Reformirter Religion wie es erwehnte Reccessen erforderen / einsetzen wird ; und habt ihr nach dieser Unserer Resolution die Nothdurfft zu verfügen. Berlin den 16. Junii 1722.

Ahn die Clevische Regierung und Commissariat
conjunctim.

ε (9)

Præsent.

Præsent. Cleve den 11. Julii 1722.

Ubermahlige allerunterthänigste Vorstellung und Bitte des
Controlleurs und Secretarii Jacob Schmidts zu Calcar / umb
Manutenentz des ihme vom Magistrat dahieselbst disputirenden
von Ew. Königl. Majestät aber allergnädigst conferirten Stadt-
Secretariats.

Resolutio.

Dem Magistrat der Stadt Calcar wird hierauff alles Ernstes abno-
befohlen / den Supplicanten in Befolge der oft ergangenen Kö-
niglich allergnädigsten Verordnungen zu denen sämptlichen Secreta-
riats Functionen unverzüglich zu admittiren / und darunter keine fer-
nere Renitentz spühren zu laessen / damit widrigen Falls man nicht
gemüßiget werde / darüber ahn Sr. Königl. Majestät zu scharfferer
Abndung zu berichten. Signatum Cleve im Commissariats-Rath
den 10. Julii 1722.

P. Bergius. J. Masch. J. P. v. Raesfeld. Schmettag. Küster. Schmitz.
J. E. Ritmeyer / Secret.

Lit. N. V.

**Copia unterthänigsten Berichts des Chur-Pfäl-
zischen Residenten zu Cleve de dato den 17. Dec. 1721.**

**Durchleuchtigster Churfürst /
gnädigster Herz.**

Solle Ew. Churfürstl. Durchl. in unterthänigsten Bericht
unverhalten / das wegen des Secretariats zu Calcar der Königl.
Preussischer geheimer auch Cammer-Rath und Commissariats-Dire-
ctor Masch den 8. currentis Decembris zu mir kommen / und ein
Originale Rescriptum aus dem Königl. Hoff-Lager mir lesen laessen /
des Inhalts / das mit mir dahin conferiret werden solte / ob nicht der
obtrudirter Evangelischer Secretarius Schmidt pro hac vice gelassen
werden mögte / wenigstens gegen ein Reversale de non præjudicando,
welches die Regierung alhier ahn dem Magistrat zu Calcar ausge-
ben solte.

Darauff ich geziemend geantwortet / darzu nicht instruiret zu
seyn / und das Ew. Churfürstl. Durchl. auch gnädigst nicht gutheischen
werden / solches offenbabres Gravamen Religionis zu ewigen Prä-
judiz der Stadt Calcar zu übersehen / das Magistratus mit dem Re-
versali

Lit. N. V.

versali nicht versichert seyn wurde / hab derowegen wohlgemeldten geheimen Rath ersuchet / bey Sr. Königl. Majestät es dahin abzutragen / daß Magistratus bey ihrem wohlherbrachten Privilegio Electionis gelaessen / und der von demselben vorgeschlagener Diederich Godden / welcher dabeneben capabler als vorgemeldter Schmidt wäre / ahngenommen und beandtet werden mögte / ich habe auch deswegen ein Memoriale sowohl bey der Regierung als Commissariat übergeben / aber keine Resolution erhalten zc.

Lit. O. V.

Resident zu Cleve wegen des Secretariats zu Calcar.

Durchleuchtigster Churfürst / gnädigster Herr.

Lit. O. V. **E**S werden mir zwar allhie von der Clevischen Regierung nach als vor keine Resolutiones ad Gravamina gegeben / sondern alle zurückgehalten; Ew. Churfürstl. Durchleucht werden aber auff unterthänigst ahngesügter Copia Rescripti, welche mit negst voriger Post von Berlin communiciret worden / gnädigst geruhen zu vernehmen / was Se. Königl. Majestät in Preussen unterm 2ten dieses wegen des Calcarischen Secretariats ahn dem Clevischen Commissariat verordnet unterm Vorwandt / als ob noch in Zweifel stünde / daß in Anno 1624. ein Catholischer Secretarius gewesen / und daher der jetho obrudirter Evangelischer Secretarius Schmidt / wenigstens erga Reversale de non præjudicando zu admittiren wäre / gleich wie aber unter solchem Reversali de non præjudicando der ganze Religions-Recess renversiret werden könte / so hab Ew. Churfürstl. Durchl. zuorderst in aller Submission ahnzeigen sollen / daß Magistratus zu Calcar hierunter zweyfach leyde / eines Theils daß ihme die wohlherbrachte freye Wahl benommen / und anderen Theils ein Evangelischer pro Catholico obrudiret werden wolle.

Daß sonsten zu Calcar in Anno 1624. Henrich Hufen Secretarius gewesen / hat Magistratus ex Subscriptione einiger bey den Städten und Credit-Commission in Originali & Copia Authenticâ exhibirter Gerichtlicher Obligationen ahngewiesen / denen gemeldter Hufen als Secretarius unterschrieben hat.

Daß

Das auch dieser Hufen Römisch-Catholischer Religion gewesen / ist nicht allein aus der Copia rescripti de 31. Maii 1627. unschwehr abzunehmen / wan daraus erhellet / das noch im Jahr 1627. und also drey Jahren post Annum criticum 1624. keinem Evangelischen die Bürgerschaft zugestanden worden / sonderen es weist auch abgefügetes Attestatum dreier alten Leuthen / welche gedachten Hufen / dessen Hauffrau und Kindere wohl gekennet / das derselbe mit seiner Familie in der Catholischer Religion gelebt / gestorben und auch Catholisch begraben seye.

Hey welcher so gestelter Sachen zu Ew. Churfl. Durchl. Magistratus zu Calcar das unterthänigstes Vertrauen sehet / das Dieselbe die gnädigste ernstliche Verfügung zu thunen geruhen werden / das in hoc Casu claro ihme nicht der Evangelischer Controlleur (welcher ohne deme auch nicht qualificiret ist) obtrudiret / sonderen der von dem Magiltrat vorgeschlagener Catholischer Bürger / und Notarius Derich Gödden pro Secretario admittiret / und hierin fest auff die Religions-Recessen gehalten werden solle / womit Ew. Churfl. Durchl. in des Allerhöchsten starcker Obhuth / zu langwtriger glückseligster Regierung Dero hohen Churfürstlichen Gnaden aber mich unterthänigst ergebend / ersterbe

Ew. Churfürstl. Durchl.

Eleve den 18. Februarii 1722.

Unterthänigster Gehorsambster Diener

Henrich Lengell.

Num. I. ad O. V.

Copia Königl. Preussischen Rescripti wegen des Secretariats zu Calcar /

de Dato Berlin den 2. Februarii 1722.

Friederich Wilhelm König.

Wireren zc. Obwohl der Chur-Pfälzische Resident Lenggell / lauth seiner übergebener Vorstellung / welche ihr Uns in Abschrift nebst ewerer Relation vom 15. Decembris 1721. ein gesandt hat / mit authentiquen Documenten / das die Calcarische Secretariat-Stelle Anno 1624. mit einem Catholischen Subjecto besetzt gewesen / folglich durch Bestellung des Secretarii Schmidts als eines Evangelici denen Religions-Recessen zuwieder gehandelt seye /

darzuthun vermeinet / so zweiffeln Wir doch billig / daß er mit solchem Beweis auffkommen werde / nachdeme der Steuer-Rath Schmettach in seinem Bericht vom 28. Octobris vorigen Jahrs das Gegentheil behaubtet ; vielmehr hoffen Wir / es werde bey solcher Ungewisheit der Magistrat auff die geschene Declaration de non præjudicando acquiesciren / wohin es auch zu richten ihr euch ferner bemühen müßet ;

Man aber wieder Verhoffen Chur- Pfalz und erwehnter Magistrat dergestalt nicht zu beruhigen seyn und ahngewiesen werden möge / daß Anno 1624. der Calcarsche Stadt- Secretarius Catholisch gewesen / ihr auch selbst davor halten sollet / daß diese Beschwerde in denen Religions Reccessen (welche zu infringiren Wir keines Weges gemeinet seyndt) klärllich fundiret seyn / so wollen Wir geschehen laessen / daß bey sich ereigender Gelegenheit obgedachter Schmidt / anderweith befördert / und alsdan ein in Vorschlag zubringendes Catholisches jedoch tüchtiges Subjectum zum Stadt- Secretario in Calcar bestellet werde / „ bis dahin aber muß der Magistrat mehrbesagten Schmidt zu „ allen gehörigen Secretariats- Functionen und Einkünften unweigerlich admittiren / und ihr habt allensals bemeldten Magistrat dazuhalten / unter der Versicherung / das solche Interims- Verwaltung zu keiner Consequenz gereichen solle ; Begeben Berlin den 2. Februarii 1722.

Friderich Wilhelm.

V. Grumfou.

Das Ekevische Commissariat.

Num. 2. ad O. V.

Copia Churfürstl. Brandenburgischen Rescripti
de 31. Maii 1627.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm Markgraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erb- Cammerer und Churfürst / in Preussen / zu Cleve / Gülich / Berge Herzog 2c.

Liebe Getreue. Wir seyndt berichtet worden / was maessen ihr Difficultät machen oder auch wohl gahr verweigerten sollet / diejenige so der Reformirten Religion zugethan das Burger Recht bey euch zu verstaten / da nun demselben also / können Wir solches anders nicht als mit mißfälliger Befremdung vermehren /

ken/ sintemahl diese Verweigerung nicht allein zum höchsten Präju-
 dicij Unserer zustehender Landts, Fürstlichen Hoheit gereichen / sondern
 auch den ertheilten Reversalen directe zuwieder lauffen / auch der
 Bürgerlicher Nahrung in viele Wegen schädlich seyn würde; Dero-
 wegen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich befehlen / daß ihr hin-
 führo ohne Unterscheid der Religion, diejenige / welche eines ehrlichen
 unbescholtenen Leymuths und Wandels seyn / und umb das Bürger-
 Recht sich bey euch der Gebühr nach abgeben werden / unweigerlich
 admittiren / auff und ahnnehmen sollet / und solches bey Straeff von
 ein hundert Goldgl. so oft von wiedrigen Fall uns Klag und Beschei-
 nigung vorkommen wird; Wornach ihr euch zu achten / und seyndt euch
 sonsten mit Gnaden gewogen. Datum Embrick ahn 31. Maii 1627.

Ahn statt und von wegen Höchstgedachter
 Ihrer Churfürstl. Durchl.

Johann Friderich von Roeden.

W. G. B. Zingehl.

Num. 3. ad O. V.

Attestatum daß der in Anno 1624. in der Stadt
 Calcar gewesener Secretarius Henrich Husen Römisch = Ca-
 tholischer Religion gewesen / de Anno 1721.
 den 29. Decembris.

A Nno 1721. den 29. Decembris hat Magistratus der Stadt
 Calcar mir unterschriebenen Notario folgende Requisition cum
 Articulis & Denominatione Testium präsentiren und ersuchen laes-
 sen / dieselbe darüber gebührendt abzuhören.

Sequitur Tenor requisitionis.

Ehrenvest Wohlgelehrter Herz Notarie.

W Eilen Magistratui der Stadt Calcar in gewissen der Stadts
 Sachen Kundtschafft der Wahrheit ad perpetuam rei memo-
 riam höchst nöthig / als wollen euch Herrn Notarium Herm.
 Knoep und Bezeugen Gerharden von der Klocken und Arnoldum Was-
 senberg vor die Gebühr hiemit ersuchet haben / nachfolgende Persoh-
 nen / als Schwester Christina Boegts und Pater Gerhardt Huting im
 Cloester Marien-Blum alhier / und Johann Gortman Burgern alhier /
 über folgende Articulen bey ihrer höchsten Wahrheit ahn Andes statt
 auff fleißigste abzufragen / zu examiniren / deren Antwort wohl ad
 Prothocollum zu nehmen / und Magistratui davon Copiam sive In-
 strumentum vel Instrumenta vor die Gebühr mitzutheilen. Calcar
 den 27. Decembris 1721.

G. F. W. Mahler / Dr. A. G. Hellendorn. P. J. Schmitz.

Articuli super quibus.

Sequuntur responsiones Testium.

Art. I.

Ad Art. I.

Zeugen Nahm und Alter/ wohe
gebohren/ und wie lange in Cal-
car gewohnet?

Test. 1. Heische Christina
Boegts in ihr achtzigste Jahr/ in
Calcar gebohren und gezogen.

Test. 2. Gerhardt Hutingh/
Anno 1644. in Calcar gebohren
und erzogen.

Test. 3. Johann Gortman/
Anno 1638. den 13. Octobr. in
Calcar gebohren/ auch bis hiehin
allezeit gewohnet/ ausserhalb das
allein/ als bey die dreysig Jah-
ren alt gewesen/ zwey ad drey
Jahren auff sein Ambacht ausser
Landes gereiset.

Art. II.

Ad II.

Ob nicht einen Henrichen Hu-
sen/ so vor diesem alhie Burger-
meister/ Scheffen und Secreta-
rius gewesen/ gekennet?

Test. 1. saget ihn wohl gekant
zu haben.

Test. 2. affirmat, ihn sehr
wohl gekant zu haben.

Test. 3. saget ja / dan derselb
hätte erst in der Kessel-Strassen/
und nach der schwehrrer Calcaris-
schen Feurs-Brunst auff die hohe
Straess gegen die Schlüterey über
in ein Eck-Haus gewohnet.

Art. III.

Ad III.

Ob nicht derselbe mit seiner
Frauen und Kinderen ihres Wis-
sens Römisch-Catholisch gewesen?

Test. 1. saget ja.

Test. 2. affirmat.

Test. 3. saget ja / wisse solches
wohl.

Art. IV.

Ad IV.

Ob nicht gesehen/ das er Hen-
rich Husen mit den Römisch-Cas-
tholischen in die Kirchen gangen/
und den Gottes-Dienst alda bey-
gewohnet?

Test. 1. Weilen damahls noch
ein jung Mägdlein gewesen/so hätte
zwahrn darauff keine Obacht ge-
geben/ aber zweiffelte darahn nicht/
dan solches von andern wohl hö-
ren sagen.

Test. 2. affirmat.

Test. 3. hätte solches offmahlt
gesehen.

Art. V.

Ob nicht wissen / in welcher Kirchen gedachter Henrich Husen den Gottes-Dienst durchgehendts bengetwöhnet / und woher er sein Platz ungefehr hat pflegen zu nehmen?

Ad V.

Test. 1. Wisse solches eigentlich nicht zu sagen / aber könnte darahn nicht gezeuffelt werden / das er in der Römisch-Catholischen Kirchen gangen seye / weilen damahls in Calcar keine andere dan Römisch-Catholische Kirchen / und seine Kinder alle Römisch-Catholisch gewesen.

Test. 2. In hiesiger Parochial-Kirche hatte ihn offmahlts gesehen in Choro, (alwo er ordinaire seinen Platz hatte) auch zuweisen vor St. Georgens-Altar.

Test. 3. gesehen / das er in hiesiger Parochial-Kirchen S. Nicolai dem Gottes-Dienst durchgehendts bengetwöhnet / und sein gewöhnlichen Platz auffs Chor in oberste Gestühlte nebst dem Herrn Pastoren gehabt.

Art. VI.

Ob nicht gemeldter Henrich Husen Römisch-Catholisch gelebt / gestorben und begraben / und was ihnen ferner davon bewust seyn mögte?

Ad VI.

Test. 1. truge darahn kein Zweifel / dan auch alle des gedachten Burgermeisteren Husen Kinderen Römisch-Catholisch auffgezogen gewesen / wie sie Deponentinne bey eine seiner Töchteren Gertrud Husen genant gewöhnet hätte.

Test. 2. zweiffelte nicht darahn / weilen auch alle seine Kinder Römisch-Catholisch gewesen wären.

Test. 3. wiste nicht anderst / und niemahlen anderster gehöret / als das er Römisch-Catholisch gelebet / gestorben und begraben / wie dan auch alle desselben Kinder Römisch-Catholisch gekandt hätte.

Nachdeme nun ich Notarius die denominirte Zeugen vor mir und den zwen Gezeugen verahnlæsset / indem derselben absonderlich die Articulen deutlich vorgelesen / und ihre Antwort darüber vernohmen / als haben dieselbe auff ihre höchste Wahrheit ahn Aydts statt

deponiret und ausgetragen / wie oben zu jedem Articul in Margine
verzeichnet. Zu Urkunt dessen eigenhändig Unterschrieben. Ge-
schehen Calcar auff Zeit wie oben

Gerhardt von der Clocke / als Gezeug.

Arnoldus Wassenberg / als Gezeug.

In fidem promissorum subscripti requisitus ego

Herm. Knoep / Imper. Auth. Notar. publicus.

Lit. P. V.

Bericht des Residenten zu Cleve / das Secreta-
riat zu Calcar betreffend /
Präsentatum den 10. Martii 1722.

Durchleuchtigster Churfürst
gnädigster Herz.

Lit. P. V.

AUS meinem den 18. Februarii negsthin wegen des Secre-
tariats zu Calcar abgestatteten unterthänigsten Bericht / und
dabey befindlicher Copia des Königl. Preussischen Rescripti vom
2. ejusdem wird Ew. Churf. Durchl. unterthänigst referiret seyn /
was dieserhalb aus dem Königl. Preussischen Hofflager befohlen wor-
den. Hiebey präsentire gehorsambst dasjenige / was darauff so wohl
das Commissariat hieselbst / als der abgeordneter Commissarius und
Kriegs-Rath Smettach näher verordnet / welches weil mit höchst
gedachtem Königl. Rescripto den Religions-Recessen nicht conform
ist / ich zwar Vorgesisteren meine Justifications-Schrift cum Adjun-
ctis Lit. A. B. C. D. & E. darwieder hab produciret / und heut dage-
gen protestiret / mit dem Anhang / das wann die Meynung allhie
haben würde / die Religions-Recessen mit Reversalen de non præ-
judicando über ein Hauffen zu werffen / Ew. Churf. Durchl. auch nicht
zu verdencken seyn würden / wan Dieselbe gegen einen gleichmäßigen
Reversal de non præjudicando einen Catholischen Secretarium zu
Elberfeldt oder Söblingen gnädigst instituiren thäten.

So hab gleichwohl unterthänigst nicht ermangelen wollen Ew.
Churf. Durchl. von beyden letztgemeldten Verordnungen zu Dero
gnädigsten Befehl vorläuffig in aller Submission Parte zu geben / der
ich ersterbe

Ew. Churfürstl. Durchl.

Cleve den 7. Martii 1722.

Unterthänigst & gehorsambster Diener
Henr. Lengell.

Von

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König
in Preußen / Marg-Grav zu Brandenburg / des Heil.
Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst / etc.

Hochgelehrter Rath / lieber Getreuer ; Nachdem Wir
Uns von deme / was wegen des abgeordneten Evangelischen
Stadts-Secretarii zu Calcar Schmidt vorgekommen / und
von Seiten der Stadt oder des Chur- & Pfälzischen Residenten
eingewendet worden / im Hoff- Lager Vortrag thun laessen /
und darauff unterm 2. dieses allergnädigst rescribiret / daß dabe nicht
ausgemachet noch erwiesen / sondern vielmehr in Zweifel stehe / daß
diese Secretariat - Stelle in Anno 1624. mit einem Catholischen
besetzt gewesen / folglich durch Bestellung gemeldten Schmidts /
als eines Evangelici denen Religions-Recessen zuwieder gehandelt
seye / es bey solcher Ungewisheit billig bey der geschehenen Anord-
nung sein Bewenden habe / der Magistrat zu Calcar auch bey so ge-
stalten Sachen verhoffentlich auff die geschehene Declaration de non
præjudicando acquiesciren würde ; Als haben euch solches hiedurch
bekent machen und zugleich in Gnaden ahnbefehlen wollen / gemeld-
tem Magistrat davon mit ehesten Nachricht zu geben / auch demselben
dabey die dienliche Vorstellung zu thun / damit er sothane Bewandt-
niß begreifen und dieserhalb ruhig seyn möge / dessen Wir Uns ver-
sehen / und seyndt euch mit Gnaden gewogen. Cleve in Unserem Re-
gierungs-Rath den 21. Februarii 1722.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgedacht

Er. Königl. Majestät

P. Bergius.

J. C. Masch.

J. E. Ritmeier.

Superscriptio.

Dem Hochgelehrten Unserem Kriegs- auch Clevisch- & Marckischem
Commisariat und lieben Getreuen Samuelen Schmettach.

Hoch- und Wohl-Edele

Vielgeehrte Herren.

Als Se. Königl. Majestät wegen Calcarischen Stadts-Secreta-
riats unterm 12. Februarii jüngsthin aus Dero Commisariat
ahn mich allergnädigst rescribiret / solches hat E. E. Magistrat aus
der sub lege remissionis hiebygehender Original-Ahnlage mit meh-
reren zu ersehen.

Ban

Wan nun der abgeordneter Königl. Accise-Controllieur Herz Schmidt / alles Einwendens ungehindert / dabey allergnädigst geschü-
het werden / und solches zu keinem Präjudiz strecken soll ;

So wird E. E. Magistrat diese hohe Königl. Gnade in so weith
allerunterthänigst abzuerkennen / und ihrer schuldiger Pflicht nach
dem Königl. allergnädigsten Willen sich allergehorsambst zu unterzie-
hen haben / damit alle fernere Weiterung vermieden / und gedachter
Herz Schmidt zu denen Stadt's Agendis admittiret / auch das Tra-
ctament und Emolumenta demselben ausgereicht werden mögen ;
Womit dieselbe Gottes Obhut empfehlend allstets verharre

Meiner Hoch- und vielgeehrten Herren

Dienstwilligster

Eleve den 7. Martii 1722.

Schmettau.

Lit. Q. V.

Resident zu Eleve / wegen des Secretariats zu
Calcar / Präsentatum 4. Maii 1722. Religions-
Commissariis.

Durchleuchtigster Churfürst /
gnädigster Herz / ꝛc.

Lit. Q. V.

AUS ahnligender Copiâ Königl. Preussischen Rescripti,
wegen des Secretariats zu Calcar de Dato Berlin den 14. Iest
zuruck gelegten Aprilis, (welche jedoch allhie mir nicht com-
municiret / sondern von meinem Correspondenten zu Berlin zu ge-
schicket worden) geruhen Ew. Churf. Durchl. Ihre unterthänigst re-
feriren zu laessen / wie das zu Berlin diese Sache nur trainiret wer-
den wolle ; und weilien hiesige Regierung darauff dem Preussischen
Residenten Dr. Becker zugeschrieben / umb alldah wegen der Güt-
lich- und Bergischen Magistraturen Information einzuziehen / und
zu berichten / ich aber im Jahr 1718. den 6. Decembris alle Informa-
tion, welche ich von den Elev- und Märckischen Magistraten habe
ausfinden können / auff Ew. Churf. Durchl. gnädigste Ordre gehor-
sambst hab eingesandt ;

So setze zu Ew. Churf. Durchl. gebettene Wohlgefallen / was
in dieser Sachen weiter vorzustellen seye / der in getreuester Devotion
ersterbe. Hierüber

Ew. Churfürstl. Durchl.

Untertänigst Treu- Gehorsambster Diener

Henr. Lengell.

Eleve den 2. Maii 1722.

Königl.

Königl. Rescriptum wegen des Secretariats zu
Calcar de 14. Aprilis 1722. präsentatum den 29.

Von Gottes Gnaden / Friderich Wilhelm König
in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil.
Röm. Reichs Erzh. Kammerer und Churfürst / 2c. 2c.

Unsere Gnädigsten Gruß und geneigten Willen zuvorn/
Hochwohlgebohrner / Wohlgebohrne / Best. und Hochgelehrte
Räthe / besonders Lieber und liebe Getreue / auff eweren der Re-
gierung Bericht vom 20. des vorigen Monaths / und des Commissa-
riats vom 16. ejusdem, das Stadt-Secretariat zu Calcar betreffend /
geben Wir euch hiemit Unsere allergnädigste Resolution zu erkennen/
wie das / dahe nehmlich Unsere höchste Authorität einmahl hierbey
engagiret ist / Wir des Chur-Pfälzischen Rathes und Residenten Pen-
gels Suchen umb so viel weniger deferiren können / wollen Unser
Kriegs-Rath Schmettach ganz deutlich von sich schreibet / das Chur-
Pfalz in denen Berg- und Sülischen Ländern verschiedentlich wieder
die Religions-Recessse Infractiōnes vorgehomen / welche bis auff
den heutigen Tag nicht abgestellt / sondern noch täglich / da von der
Abzahl der Magistrats-Persohnen einige abgehen / hin- und wieder
Catholische eingeschoben werden; Wir befehlen euch demnach hiemit
in Gnaden / euch von unserm Schmettach abzuzeigen zu laessen / ahn
welchen Orthen von Chur-Pfalz in denen Sülisch- und Bergischen
Städten / ahn statt der Evangelischen Magistrats-Persohnen / Ca-
tholische eingesetzt worden / imgleichen von Unserem Residenten zu
Düsseldorff Becker Nachricht einzuziehen / ob die Reccessse von Sei-
ten Chur-Pfalz gehalten? und in specie, ob alle Magistraten im
Bergischen auff den Fuch wie solche Anno 1624. gewesen gesetzt seyndt?
und so dan / wan sich dergleichen Exempel finden / solche zuorderst dem
bemeldten Chur-Pfälzischen Rath und Residenten Pengell in Ant-
wort entgegen zu sehen / und das diese Contraventiones und Neue-
rungen vor erst ihres Orths abgestellt werden / zu urgiren / mit der
Versicherung / das wan solches geschehen / so dan auch zu Calcar ein
Catholischer Secretarius bestellet werden solte; wiedrigensals Uns aber
nicht verdacht werden könnte / wan Wir den Controlleur Schmidt bey
dem Secretariat conserviren: Im übrigen habt ihr ahnhero zu be-
richten / ob allensals durch die ahngedrohte Repressalien Unsere Un-
terthanen mehr / als die Chur-Pfälzische verlihren würden; Wir
verbleiben euch darnebst mit Gnaden / und geneigten Willen wohl bey-
gethan: Gegeben zu Berlin den 14. Aprilis 1722.

Friderich Wilhelm.

W. Grumkow.

Ahn die Clevische Regierung und Commissariat
wegen des Stadt-Secretariats zu Calcar.

Lit. R. V. **N**achdeme der Königl. Commissariats-Fiscal Dr. Märcker sich beschwehret / daß einige Eлевische Städte / ihme als derselben ahngeordneten Syndico die zu Fortsetzung ihrer Processen / gehörige Instruktionen, Acta und Nachrichten / nicht in Zeiten communicirten / auch wohl öfter ahn statt seiner / sich anderer Advocaten bedienten ; Man aber solches gegen Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention ahnlauffendes Verfahren / keines Weges billigen noch gutheischen kan.

Als wird E. E. Magistrat der Stadt Calcar hiemit wohl ernstlich bedeutet / sich hierunter pro futuro, gehörig zu betragen / und der gemessener Königl. allergnädigster Verordnung striete zu geleben / nicht weniger ihren Procuratoribus aufzugeben / die bey anderen Advocaten annoch beruhende Acta und Documenta abfordern / und selbige gedachtem D. Märcker zu Handen zustellen / mithin ahn fleißiger Sollicitation der Stadts Processen / in keinem Stück es erman-gelen zu laessen / bey Vermeidung daß im Contraventions-Fall die Magistrats - Persohnen Vorhaupt allensals davor responsabel seyn sollen / wie dan auch wegen Bezahlung des Syndicats - Gehalts ahn gedachten Hn. Märcker / es bey der vorhin ergangener Verord-nung seyn Bewenden / und Magistratus ihme solches alle halbe Jah-ren / ohne den geringsten Auffenthalt hinfuhro zu bezahlen hat.

Eleve in Commissione den 3. Februarii 1721.

Königl. Preussische zu Untersuchung der Elev- und Merckischen Städten / Rath-Häuseren / Credit- und Po-licey-Weesens verordnete Com-missarii.

Masch. A. B. Müng. Smettach.

Lit. S. V.

Copia Schreibens von Gülich- und Bergischer Regierung / ahn Eлевischer Regierung.

Wohlgebohrner / ꝛc.

Lit. S. V. **S**hat Ihre Chursf. Durchl. unseres gnädigsten Herren Resident daselbst / Dr. Peggell ahnhero unterthänigst berich-tet / daß die von Sr. Königl. Majestät in Preussen zu Un-tersuchung der Elev- und Märckischen Städten / Rath- Häuser / Credit-

Credit- und Policy- Bersens verordente Commissarii den Catholischen Städten Calcar und Xanten den Commissariats- Fiscalen Dr. Märcker Lutherischer Religion nicht allein pro Syndico mit Constituirung Jährlichen Gehalts aufgetrungen / sondern auch ferner befohlen hätten / demselben die zu Fortsetzung gemeldter Städten Processen gehörige Instruktionen Acta und Nachrichtung zu communiciren / und was davon bey anderen beruhen mögte / von denenselben abzufordern / und sich gemeldten Märckers allein und keiner anderer Advocaten zu bedienen / mithin denselben obgedachtes Gehalt alle halbe Jahren ohne den geringsten Auffenthalt zu bezahlen.

Welches mit Unserer hochgeehrten Herren Approbation geschehen zu seyn Wir umb so viel deweniger vermuthen können / das vi Re- cessuum, nicht allein in hiesigen Büllich- und Bergischen Landen denen Evangelisch- Reformirt- und Lutherischen Stadts- Magistraten / die freye Wahl ihrer Syndicorum und Advocatorum gestattet wird / sondern auch von sothaner Religion Doctoren in Matriculam Advocatorum legalium immer unbehindert auff- und abgenommen werden / ja gahr de praesenti die Römisch- Catholische in numero würcklich überschreiten; Wan also Wir gleicher Gestalt verfahren solten / gemeldte Evangelisch- Reformirt- und Lutherische allhier darunter weit mehr / als die Römisch- Catholische allda leyden wolten.

Wir haben dannenhero dasselbig dienstlich zu erinnern nicht umgehen wollen; Unseren hochgeehrten Herren beliebiger Erklärung abnheim stellendt / wie sie intentioniret seyen / das es damit gehalten werden solle / umb darnach hieselbst in reciproco die Mesures nehmen zu mögen / Wir verbleiben im übrigen etc. Düsseldorf den 24. Julii 1721.

Lit. T. V.

Extract aus der Duisbergischer Religions-Conferenz de Anno 1712.

Gravamen secundum.

In der Stadt Cleve ist seither deme / das Scheffen Streuff / vor 2. ad 3. Jahren sein Domicilium nach Emmenrich hat transportiret / kein Catholischer Scheffen wiederumb ertwehlet sondern nur ein Raths- Verwandter / dabe dannoch Anno

Lit. T. V.

1624. fast alle Scheyffen kundtbahrlich Catholischer Religion gewesen / und werden dahero vigore Recessuum wenigstens deren zwey ex iure devoluto abzuordnen seyen.

Resolutio.

AD 7. Bey bevorstehender Wahl soll nach der Rheinberckischer Resolution gehalten werden.

Lit. U. V.

Lunæ den 22. Julii ante meridiem 1697.

zu Rheinberck.

Weesfel.

Ad IV.

IV.

Lit. U. V.

Dieser Unterscheid soll aufgehoben und in Puncto der Burgerschaft oder Beywohnungen secundum §. 11. 18. & 19. in Puncto der Magistratur aber secundum §. 12. Art. 10. und der in den Rheinberckischen Prothocollo de Anno 1682. den 26. und 27. Februarii gegebener Declaration gehalten werden.

Römisch-Catholische zu Weesfel durch die dabeselbst in fradem Recessuum attentirte Distinction der groesser und kleiner Burgerschaft contra expressam Litteram Recessuum Art. 10. §. 11. vielfältig zur Ungebühr leyden / wie davon Acta mit mehrerem nachweisen.

Lit. W. V.

Extract Düsselдорffischer Religions Prothocolli de Anno 1706.

Resolutio.

Gravamen.

Ad IX.

IX.

Lit. W. V.

Soll die Rheinberckische Resolution nunmehr exequiret werden.

Bereichsals ist sub N. 8. beschehener maessen über die in Weesfel attentirte Distinction der Burgerschaft ertheilte Resolution ohne Effect geblieben.

Lit.

Lit. X. V.

Extract Religions-Bergleichs vom 20. Julii

1673. §. 5.

Und weilern ermeldte Evangelisch-Reformirte vorbracht / Lit. X. V.
 daß in der Pfarr-Kirchen zu Orson im Jahr 1609. das Reformirte Exercitium geübet / dessen aber im Jahr 1622. entsetzet / solgendts / doch wieder darin restituiret worden / und dannenhero so wohl / als auch weil der mehrentheil der Gemeinden zu Orson Reformirter Religion zugethan / sothane bey newlicher Eroberung der Stadt Orson denen Catholischen wieder eingeräumte Pfarr-Kirche ihnen Reformirten abzutretten und zu laessen sey / hingegen jetztgemeldte Catholische vorgeben / daß diese Pfarr-Kirche Anno 1609. und 1624. bis ins Jahr 1632. Catholisch gewesen / und damahlen sambt der Pastorat und Schuhl-Haus / Rhenten und Vicarien / durch die Staatliche Guarnisonen ihnen entzogen / so ist zu beyderseiths Religion zugethaner Unterthanen Beruhigung Commodität und Conveniency gutgefunden und verglichen / daß ermeldten Reformirten mehrgemeldte Pfarr-Kirch sambt dem Pfarren und Schuhl-Haus restituiret / und ihnen auch die dazu gehörige Rhenten und Vicarien gelaessen / denen Catholischen aber die Gast-Haus-Kirch zu Übung ihres freyen öffentlichen Exercitii eingeräumet / auch den Catholischen Pastoren und Seelsörgeren eine bequeme Wohnung in dem Gast-Haus gestattet / und zu seiner Subsistenz Jährlich sechszig Rthlr. aus obgemeldten Rhenten ohnfehlbahr entrichtet / und Sie Catholische darenthalben gnugsam versichert / ihnen auch in vorgemeldter Pfarr-Kirchen abgebrochener und dannoch vorhandener Altar unweiigerlich ausgefolget werden solle.

Lit. Y. V.

Resident zu Cleve wegen in Puncto der Schatz-Freyheit einer Wenden zu Bislich.

Präsentatum den 8. Januarii 1723.

N. I.

Durchleuchtigster Churfürst und Herz / ꝛc.

Ist Ew. Churf. Durchl. vorhin gnädigst beandt / und Lit. Y. IV.
 führet sonsten die Ablage sub A. mit mehrerem nach sich / was in Puncto der Schatz-Freyheit einer Wenden zu Bislich / welche dem Adlichen Stifft Fürstenberg zu Kantzen zuständig / in der Rheinberckischen Religions-Conferentz de 1697. verglichen worden;

Wiewohl aber die Clevische Regierung zu dessen Execution bereit seye / in Sept. bemeldten Jahrs 1697. ein Mandatum wie auch das Hoff- Gericht Executoriales ertheilt: so wollen dannoch Ew. Churf. Durchl. aus denen Adjunctis sub B. & C. Ihro unterthänigst vortragen lassen / daß die Geerbte zu Bislich eine ganz wiedrige Verordnung in hiesigem Commissariat ausgebracht / darin dem Religions-Recels kein Effectus wieder die Königl. Contributions-Cassa zugestanden / sondern gemeldter Recels in einen ganz anderen Sinn verkehret / und vereitelt werden wolle; Wan aber durch solche weith aussehende Interpretationes die fürnehmste Gravamina Religionis auff einmahl über ein Hauffen geworffen werden könten / selbige aber da der Religions-Recels de 1697. von Sr. Königl. Majestät in Preussen hochhändig ratificiret worden / von desto grösserer Consequenz seyndt;

So habe Ew. Churfürstl. Durchl. solches hiemit unterthänigst hinterbringen / und Dero gnädigste Ordre zu meiner gehorsambster Verhaltungs-Nachricht einholen sollen. Datum ut in Litteris den 5. Januar. 1723.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsambster Diener

Henr. Lengell.

Sententia publicata Cleve den 16. Octob. 1690.

In Sachen L. Diff. des Cloesters Fürstenberg Impetranten eines contra Geerbten zu Bislich citirte anderen Theils / wird allem Vorbringen nach zu Recht erkant / daß Impetranten zufolge vorgebrachten Privilegii, Scripti und erwiesener Possession bey der Schatz-Freyheit des Wārths oder Grundts zu manuteniren und zu schützen seyen; Wie Wir dan hiemit manuteniren und schützen compenlatis expensis B. R. B.

(L.S.)

Pro Copiâ consonâ
M. Rodenberg Protonot.

Lit. A.

Copia.

Von Gottes Gnaden Friderich der dritte Markgraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst 2c.

Jeber Diener / aus der Ahnlage habet ihr zu ersehen / was für ein demüthigstes Beschwer das Cloester Fürstenberg bey

bey der letztthin zu Rheinberck gehaltenen Religions-Conferentz ge-
föhret und was alda darauff resolviret seye;

Wir senden euch beydes zu dem Ende hieben / daß ihr euch dar-
nach gehorsambst achten / und darauff halten sollet;

Wir versehen Uns dessen also / und seyndt euch mit Gnaden ge-
wogen; Gegeben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 16. Sep-
tembris Anno 1697.

Ahn statt / 2c.

Ahn Richtern zu Bislich.

Lit. B.

Lunæ den 27. Aprilis 1722.

Auffm Erben-Tag in Reesß.

Das Hoch-Adliche Cloester übergeben laessen abgemüs-
sigtes Memoriale und einständigste rechtliche Bitte junctâ
eventuali Solemnissimâ Protestatione & Reservatione in
Puncto der per Sententiam zu erkendter Titulo Oneroso & ex Con-
tractu competirender Schatz-Freyheit des Wårdts oder Grundes / 2c.

Die hochbemeldten Geerbte dagegen erinnerten / daß es zwaren
nicht ohne daß das Cloester Fürstenberg per Sententiam von der Schat-
zung befreyet worden; Es wäre aber dagegen von dem hochlöblichen
Commisariat allergnädigst resolviret / daß die abngegebene Ländes-
reyen nach als vorn im Schatzungs-Ausschlag verbleiben und mit
abngeschlagen werden sollen;

Pro Copia Prothocolli

H. Baromeister.

Resolutio.

Der Geerbten zu Bislich / wegen des
Wårdts des Hoch-Adlichen Cloesters
Fürstenberg / de 27. Aprilis 1722.

Lit.

Lit. C.

Resolutio auff das allerdemüthigste und klägliche Memoriale Abbatissæ und Capitularinnen des Cloesters Fürstenbergs/

Contra.

Geerbte zu Bislich.

Weilen das allegirte Privilegium auff die jezige Land- des Defensions- Steuern nicht zu verstehen / sonderen vielmehr die Ausnahmen derselben deutlich im Munde führet / die Sentenz aber sich auff solch Privilegium beziehet / sonsten und obnedeme als res inter alios Acta zu consideriren ist / und wieder die Königl. Contributions-Cassa keinen Effect haben kan / wie solches per Rescriptum decisivum vom 1. Julii 1693. beständig ausgemachet / deme auch nachher verschiedentlich und lezt den 9. Decembris 1700. inhæriret worden; So sehet man bey solcher der Sachen Bewandnus nicht / das denen Supplicantiinnen in diesem suchen alhier gesüezet werden könne. Signatum Cleve im Commissariats - Rath den 22. Junii 1722.

Lit. Z. V.

Extract Düsselдорffischen Religions-Prothocolli de Anno 1706.

Resolutio.

Gravamen.

Ad X.

X.

Soll juxta datam resolutionem gehalten werden.

Wer eine sichere Rhein-Weide dem Adlichen Cloester Freydenberg bey Fanten ex Fundatione zuständig / ist zu Rheinberck verglichen / lauth Abulagen sub N. 9. das gedachte Weide contra Privilegium, sententiam & rem judicatam mit Contribution nicht belegt werden solte / das Contrarium aber ist realisiret worden.

Lit.

Extract Rheinberdischen Religions-Protho-
colli de 23. Julii 1697.

Fürstenberg.

Gravamen XIV.

Dem Cloester Fürstenberg will wieder das Herkommen / con- Lit. Z. V.
tra Privilegium temporis immemorialis, contra Sententiam
& rem judicatam eine Wende in einem neuen Abschlag der Con-
tribution gezogen werden / auch ohngehindert gemeldtes Cloester sein
besonder Contributions-Contingent abführe.

Resolutio ad XIV.

Das Cloester Fürstenberg solle weder contra Sententiam
noch Privilegium hinwieder graviret werden.

Das obenstehende Copyen mit denen Originalibus præviâ col-
latione gleichlautend zu seyn befunden / ein solches wird mit dem
Churfürstl. Inseigel und meiner des Secretariü Unterschrift bekräfti-
get. Cleve den 3. Aprilis 1700.

(L.S.)

Frid. Meyer Secret

Lit. A. VI.

Resident zu Cleve Lengell wegen des Canonici
Höcker zu Xanten /

Pr. im Geistlichen Rath den 15. April. 1709.

Gnädigster Churfürst und Herz.

Beruben Ew. Churfürstl. Durchl. aus vorerwehrtten Lit. A. VI.
Prothocollo Conferentiae ad desiderium septimum Clivense
und der von denen Religions-Commissariis darauff communicirter aus
dem Königl. Hoff- Lager zurückkommener Antwort in Copia hieben
gnädigst zu ersehen / wie das Canonicus Höcker zu Xanten ahn statt
der Vertröstung zu Recuperirung der in voriger Müntz-Commission
ihme erpressten tausend Rthlr. welche ihm bey der negsteren Düssel-
dorffischen Religions-Conferentz N. 22. gegeben worden / nunmehr IV. 3. 511
ab und zur Justiz verwiesen werden wolle / gestalten dahieselbst sel-
bige Sache mit Recht auszuführen / ohne das einmahl dabey abge-
reget

reget werde / in welchem Collegio Justitiae alhie / oder zu Berlin / und gegen welchen er solche Action instituiren solte ;

Und gleichwie hiedurch hochgedachte zu Düsseldorf concertirte Resolutio in der That inutil gemacht werden wolle ;

Als hab Ew. Churfürstl. Durchl. ferneren gnädigsten Befehl auch hierin zu meiner gehorsambster Verhaltens-Nachricht unterthänigst bitten / und in tieffster Devotion verharren sollen.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsambster Diener

Henr. Lengell.

Datum ut in Lit.
Eleve den 12. April, 1709.

Von Gottes Gnaden Friderich König.

Liebe Getrewe. Wir haben aus eweren erstatteten Bericht vom 22. Octobris a. p. zuwahrn erschen / welcher Gestalt von dem Chur-Pfälzischen Residenten Lengell Abnregung geschehen / daß der Canonicus Höcker zu Kanten nach denen Religions-Recessen wegen ihme dictirter Straeffe der tausendt Thaler / weil er wider Unsere Münz-Edicta alte Brandenburgische 1/2 abn einen Juden verwechslet gehabt / klagloes gestellet werden mügte ; wan aber dieses eine Justitz-Sache ist / so habt ihr besagten Canonicum dahin zu bescheiden / daß er solche gehörigen Orths ausführen solle. Seyndt ic. Cölln abn der Spree den 8. Martii 1709.

Aus Sr. Kön. Maj. allergnädigsten
Special-Befehl

Jlgen. Vt. L. v. Pringen. J. v. Bartholdt.

Abn Clevischen Religions-Commiffarien.

Lit. B. VI.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König.

Liebhabre / Liebe / Abndächtige und Getrewe. Nachdeme die Chur-Pfälzische Regierung zu Düsseldorf eine Zeitthero ohne die geringste Befügñuß und wieder den Erb-Vergleich in ver-
schies

schiedenen Fällen uns das Placitum der in Unserem Turno verfallener und von Uns vergebener Canonicat-Stellen im Büllich- und Bergischen verweigeret / und die Providirte nicht zur Possession gelangen laessen wollen / und Wir / dahe zu Behauptung Unserer Jurium zu mahlen alle gültliche Vorstellung bis dato fruchtloes gewesen / allergnädigst entschlossen / den Weg der Repräsentation einzuschlagen / und so viel von Chur-Pfalz Providirte wirklich auszusetzen / als Uns verweigert worden / alldahe abzunehmen; So haben Wir euch solches zu dem Endt bekandt machen wollen / daß ihr innerhalb 14. Tagen euch bearbeiten sollet dieses Bescheur zu heben / gestalt Wir im widrigen wirklich zu solchen Rettungs-Mitteln schreiten werden. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 22. Julii 1716.

Ahn statt zc.

Ahn Dechant und Capitul zu Cleve.

Lit. C. VI.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König zc.

Jeber Diener / Wir verhalten euch hiemit nicht / was gestalt die Chur-Pfälzische Regierung aller geschehenen Vorstellungen unerachtet verweigere die gewöhnliche Placita zu ertheilen denen von Uns providirten Canonicis Lausmans und Tönnissen / respectivè in denen Capitulis zu Sittardt und Cleve; weisen nun in Befolge der auffgerichteten Religions-Recessen gemeldte Placita nicht verweigert werden mögen / und wir abnliegender maessen ahn die Capitula rescribiret / daß selbige bearbeiten solten / damit das Bescheur gehoben werde / ohne daß darauff das geringste erfolget ist; Als committiren Wir euch hiemit in Gnaden / daß ihr den von Sr. Churfl. Durchl. zu Pfalz Anno 1708. providirten Tossani Arnoldi bis dahin depossediren / und demselben von allen Canonical-Functionen sich zu enthalten pœnaliter auffgeben / auch wie solches geschehen allerunterthänigst berichten sollet; Geben Cleve in Unseren Regierungs-Rath den 9. Junii 1719.

Lit. C. VI.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgedacht.
Königl. Majestät.

J. H. Blaespiel.

Hymmen.

von Forell.

Unserem Richterem zu Kantem /
Johann Bern. Müns.

(8) 2

Num.

Num. I. ad C. VI.

Alls Krafft Sr. Königl. Majestät in Preussen unseres allergnädigsten Königs und Herren hoher Landts-Regierung sub Dato Cleve den 9. dieses Monaths Junii 1719. abgelaessener Special-Commission und Befehls / so hieben originaliter per Nuntium Schmitz sub Lege Restitutionis abn jeden unten benandten Herrn vorzuzeigen / wird nicht allein wegen der von allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät in denen Capitulis zu Sittardt und Cleve providirten Canonicis Lansmans und Thönnissen verweigerten gewöhnlichen Placitorum der Ehur- Pfälzischer Regierung aller geschehenen Vorstellungen unerachtet / dem von höchstgedachter Sr. Ehur- Fürstl. Durchl. zu Pfalz Anno 1708. providirten hiesigem Kantischen Canonico Tosiano Arnoldi hiemit und Krafft dieses bekandt gemacht / das er bis dahin von seinem providirten Canonicatu oder Præbende alhier depossediret werde / sich desselben Canonicatus und von allen Canonical-Functionen bey Vermeidung einer Straeff von 100. Gold- Gulden zu enthalten / sonderen auch dabey dem Cellario Maximiliano Lavey sowohl als Capituli alhie Præsens-Meistern Canonico Paquoz bey gleicher Straeff obbenandt Verhütung aufgegeben / diesen Depossidirten bis dahin Canonico Arnoldi von dessen Præbende oder Canonicatus Auffkömbsten / Renten / Gefällen noch Præsens-Geldern / als welche zugleich sequestriret werden / nichts ab- oder ausfolgen zu lassen / welches Hend. Schmidt / Hr. Arnoldi sowohl als Canonico Cellario, & Præsens-Meistern Lavey & Paquoz, copeylichen jeden zu insinuiren / und davor hierunter das es debite geschehen schriftlich zu referiren hat. Signatum Kanten den 10. Junii 1719.

Vigore specialis Commissionis
Münz.

Lit. D. VI.

Præsentatum Cleve den 30. Septembris 1719.

Aufferlegte Actenmäßige Erklärung mit allerunterthänigster Bitte cum Adjuncto Prothocollo Capituli vom 16. Februarii 1719. des Can. Arn. Thönnissen.

Contra
Decanum & Capitulum Clivense.

Allerdurchleuchtigster großmächtigster König /
allergnädigster Herz / zc.

Lit. D. VI.

Es ist eine bekandte auch exadverso selbst confessirte Wahrheit / das ein newer Canonicus welcher in hiesiger Collegiat-Kirchen seine Præbendam per Resignationem erhalten /

ten / so fort post obtentam investituram primum Annum strictæ, seu captiosæ residentix abgehen / und eo absoluto, dem Resignanti succediren könnue ;

Gleichwie nun meine Præbende per Resignationem uterini Fratris mei Joannis Bernardi Beyer / am 29. Maii 1717. überkommen / und damit von Ew. Königl. Majestät am 31. ejusdem allergnädigst providiret / darauff auch in solcher Qualität am 21. Februarii 1718. investiret worden.

Also habe in Actis erfindlicher maessen allen möglichen Fleiß angewendet / in Hoffnung die pro meâ Qualificatione erforderete Priester-Weihung gehörigen Orths zu erlangen ; weilen aber solches alles vergeblich gewesen / bin höchst genöthiget worden / dieselhalb mich bey Ew. Königl. Majestät am 10. Februarii 1719. allerunterthänigst zu melden und zu bitten / daß dem Capitulo die Admissio ad Residentiam allergnädigst abnbefohlen werden möchte / woben ich mich dan wohl außrücklich offeriret / alle Canonical-Diensten zu leisten / und dasjenige / so ich ob defectum Præbiterii selbstn nicht verrichten könte / durch einen Tertium zu suppliren : Vid. meum exhibit. vom 10. Februarii 1719. S. So muß Ew. Königl. Majestät 2c. 2c.

Und obwohl ich / daß hierauff unter jetztgemeldtem Dato ertheiltes pœnalisirtes allergnädigstes Rescriptum am 16. ejusdem in Capitulo selbstn præsentiret / zugleich gebetten / daß mir Terminus zur Admission ad Residentiam præfigiret werden möchte / Vid. hic adjunctum Capitulare Prothocollo de 16. Februarii 1719. auch obwohl ich ad gratiosissima Scripta vom 30. Junii und 11. Julii A. C. mich abm 12. ejusdem coram Capitulo wiederumb persöhnlich sistiret / und einem Tag abnzuseßen begehret / umb ad Residentiam admittiret zu werden.

Vid. Prothocillum Capituli vom 12. Julii 1719. ad hæc Acta am 21. Julii dicti Prothocolli.

So ist mir dannoch solches abgeschlagen / dannenhero Ew. Königl. Majestät betwogen worden / dahin am 22. Julii allergnädigst zu resolviren / gestalten mich nunmehr dafür zu halten / alswan ich würcklich ad Residentiam gekommen wäre / mithin dem Capitulo alles ernstens zu befehlen / mir alle Reditus & Emolumenta Præbendæ wiederfahren zu laessen ; Wie ich nun weiters hierauff bey Ew. Kön. Maj. Rath und geheimben Secretario von Forell umb nachrücklichere Bewürckung der ihme unterm 10. Martii dieses Jahrs auffgetragener Commission Instanz gethan / und dieser darauff gemeßentlich am 25. Augusti 1719. decretiret ; hat Decanus & Capitulum abm 1. und 14. dieses Monats Septembris unter andere Klüngelen geklaget / daß ich bis btehin in continuâ & protervâ morâ geblieben / die Resident abnzufangen / umb Benennung eines gewissen Tags / wie bräuchlich / bey dem Decanaten und Capitul abnzuhalten / noch auch das ante

inchoandam Residentiam verschuldetes Symposium, und pro prandio determinirte 14. Rthlr. entrichtet hätte; über welche unverschämte Unwahrheiten ich fast erstaunet gestanden / allerunterthänigst nicht zweiffelnd / ob Ew. Königl. Majestät werden nach Abhandlung der Justiz Ordnung Decanum & Capitulum wegen dieses ihres contra Fidem Actorum & priorum Prothocollorum vom 16. Februarii und 12. Julii gethanen unwahren Abgebens zu verdienter Straeff ziehen;

Ew. Königl. Majestät laesse ich unterdessen allergnädigst und sonsten jedermäniglichen vernünftiglich ermessen / ob ich das Herz wohl hätte haben und mich erlühnen dürfen / dahe man mir wieder so vielfältige Königliche ernsthaftte und pœnalisirte Befehle admissionem ad Residentiam, testibus Actis, absolute verweigeret in Choro & Stallo assignato cum habitu Canonicali zu erscheinen / und den Kirchen Dienst selbst zu verrichten / wan ich nicht öffentlich prostituiret seyn wolte / cujus publicæ & indubitatae prostitutionis metu ich es unterlaessen müssen / wie gern ich es auch meiner lang vorheriger Acten kündiger Oblation nach gethan hätte;

Was den Cantum Gregorianum ahnbelanget ist ahn dem / daß keiner von denen ahnwehrenden Canonicis, imo Decanus ipse hierinnen Meister gebohren seye / welcher sich doch exercitio & ulu bald erlernen laesse / sonst auch sich selbst wohl nicht ein einziger neo Canonicus wird gefunden haben / der bey seinem Ahntritt in hoc Cantu perfect gewesen, Und da dan nun Decanus & Capitulum in ihren ahn 1. und 14. Septembris 1719. übergebenen Schrifften sich dahin deutlich außgelassen / und mir Residentiam & frequentationem Chori zugestanden haben / und also dieses so lang auffgehaltenes verdrießliches Werck nunmehr in so weith reguliret und abgethan / bey Besolg weitherer Schrift Wechsel hierunter allerdings unnöthig;

Derowegen gereichet ahn Ew. Königl. Majestät meine allerunterthänigste Bitte Dieselbe allergnädigst geruhen wollen / inharendo Dero am 22. Julii A. C. allergnädigst ertheilten Decreto decisivo dem Decano & Capitulo nachmahlen alles Ernstens zu befehlen / daß mich gegen Erstattung des geforderten Symposii und Erlegung der 14. Rthlr. pro prandio nunmehr also forth ad Residentiam & frequentationem Chori admittiren sollen / danebens auch und ins besondern deroselben Rath und geheimben Secretario von Forell ferners auffzugeben / daß derselbe seine Commission allerforderlichst bewerkstellig machen solle. Vorüber / zc.

Resolutio.

MEilen man bereiths dem Capitulo befohlen / den Supplicanten ad Residentiam zu admittiren / auch unterm 1. Septembris verordnet / daß der Supplicant dieselbige Dienst

ſie ſo er verrichten könnte thun / die Præſtanda præſtiren; woben zugleich Capitulo und zwarh einem jeden vorhaubts bey arbitrari Straeff ahnbefohlen wird / darunter ihme keine Verhinderung ferner zu machen / immaeſſen dan gedachter Supplicant dabey nachrücklich geſchüzet werden ſolle : Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 2. Octobris 1719.

Præſentatum D. D.

von Hymmen.

Rickers.

de Lith.

de Dieſt.

Lit. E. VI.

Sententia publicata den 22. Aprilis 1713.

In Sachen Dechanten und Capitul zu Cranenburg / Klägeren eines contra Magistratum daſelbſten Beſlagten an deren Theils; wird auff Nachſehung der verhandelten Acten allem Ahn- und Vorbringen nach zu recht erkant / daſ gedachte Klägere ihre Klage und prætendirtes Recht zu denen Timmen Schranzen ſo wenig durch eine Fundation als ſonſten daſ Anno 1672. darab in Poſſeſſione geweſen erwieſen / ſelbige mit ihrer Klage abzuweiſen und geſmeldter Magiſtrat bey deren freyen Diſpoſition zu manuteniren ſeye / wie Wir hiemit abzuweiſen und zu manuteniren erkennen von rechts wegen; idque cum expenſis.

Lit. F. VI.

Betrifft die zu Weeſel inhibirte Copulation der Soldaten.

Gnädigſter Churfürſt und Herz / ꝛc.

Wab ich geſteren bey hieſiger Regierung geziemend vor- geſtellet / wie daſ ich von Weeſel vernohmen / daſ der Preuſſiſche Obrifter Golt dem Reſtori im Frater-Hauſſ alda ahn 31. Januarii leſthm eine Königl. Preuſſiſche Ordre vorgeleſen / daſ die Catholiſche Militairen nicht bey ihrer Religion Paſtoren und Pfar- reren / ſonderen bey ihres Regiments Reformirten oder Lutheriſchen Predigern / ſich zu der Ehe proclamiren / copuliren und ihre Kinder tauſſen

tauffen laessen solten / und dasz deme zufolge auch ein Catholischer Soldat welcher mit seiner ebenfals Catholischer Braut in der Catholischer Kirchen zu Weesfel bereits drey mahl ware proclamiret worden / von dem Lutherischen Feld - Prediger hat müssen copuliret werden.

Weilen nun Gnädigster Chur - Fürst und Herz / dieser Gewissens - Zwang desto grösser und gefährlicher ist / als die Catholischen erst zu den Kriegs - Diensten gezwungen / und mit Gewalt weggenohmen werden / und wan sie dan ferner gezwungen werden solten / die Heil. Sacramenta bey denen Reformirten und Lutherischen zu suchen / so fehlet nichts mehr darahn als dasz sie auch so gahr zu der Reformirten oder Lutherischen Religion und Kirchen - Gang gezwungen werden.

So solle Ew. Churfl. Durchl. gnädigste Verordnung / indeme alhier keine Resolution und weniger Remediirung hab erhalten / gehorsambst gewertigen. Datum ut in Literis Cleve den 4. Februarii 1721.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst - Gehorsambster Diener
Henr. Lenggell.

Lit. G. VI.

Abgenöthigte allerunterthänigste Remonstracion und Bitt des Chur - Pfälzischen Raths und Residenten Dris. Lenggell / wegen im Cloester Marien - Wasser geschehenen Einfalls und gewaltiger Wegnehmung des Knechts.

Allerdurchleuchtigster großmächtigster König
allergnädigster Herz.

Lit. G. VI.

B. Königliche Majestät kan hiemit allerunterthänigst vorzutragen nicht entübriget seyn / wie dasz gesteren Nacht ungefehr umb drey Uhren zehen oder eylff / theils mit Gewehr und theils mit Knäppelen bewehrte Militairen / in verdeckten Kleideren dem Cloester Marien - Wasser abngesfallen / in der Mauer ahn der Scheuren ein grosses Loch mit Gewalt gebrochen / einem zu lauffenden Patri die Flinte mit der Bajonette auff die Brust gehalten / und des Cloesters Knecht / welcher eben im Dreschen des Buchweizen mit

mit andern begriffen ware / ehstens aber alda ein Religicus werden sollte / ergriffen / denselben mit den Haaren durch den Graben gezogen / gebunden und solcher Gestalt nach Weesel zu den Königl. Kriegs Diensten weggeschleppt haben.

Gleich wie nun solcher bis Dato unerhörter gewaltthätiger Einbruch / bey Nächtlicher Weile und mit gewapffneten Leuthen mit keinem Schein Rechts zu verantworten ist;

Also ist dieses grausames Factum noch desto strafbahrer / als es in einem Cloester geschehen / und dadurch der Religions-Recess de facto infringiret worden / gestalten darin Art. 5. §. 2. deutlich versehen / daß die Römisch-Catholische Geistliche in ihren Stiffteren und andern gehörigen Häusern und Wohnungen alle Geistliche Freyheit für ihre Personnen und für die dazu gewiedmete Güther genießten sollen.

Zu Ew. Königl. Majestät sehe derowegen die allerunterthänigste Hoffnung / daß Dieselbe zu Beybehaltung der Religions-Recessen allergnädigst zu verfügen geruhen werden / daß nicht allein diese nullo Jure justificarliche Gewalt-That und Thätlichkeiten exemplariter abgestraeffet / sondern auch der weggeschleppter Knecht dem Cloester Marien-Basser fürderlichst restituiret / und gemeldtem Cloester der durch den unverantwortlichen Einbruch der Mauren verursachter Schaden ersetzt / so dan dasselbe wie auch alle übrige Römisch-Catholische Clöster / Kirch- und Schul-Bedienten für dergleichen Einfall und Gewalt allergnädigst geschützet werden mögen.

Ew. Königl. Majestät.

Lit. H. VI.

P. S.

Gnädigster Churfürst und Herz.

MAs vor extraordinaire Invasione in Kirchen und Clöstern Lit. H. VI.
 umb junge Leuthe zu den Königl. Kriegs Diensten zu zwingen / in wenig Tagen in dem Cleve- und Märckischen vorgangen / geruhen Ew. Churf. Durchl. Jhro aus denen Ahnlagen sub Num. 1. & 2. unterthänigst referiren zu laessen; Wiewohl nun ich solche unerhörte Extravagantien bey hiesiger Regierung geziement vorgestellet / so hab dennoch darauff keine schriftliche Resolution erhalten / sondern seynd die Duplicata von mir verlanget / und sampt deme / was die Reformirte und Lutherische diesferhalb geklaget mit heutiger Post nach dem Königl. Hoff-Läger abgeschicket worden.

Was nun hierauff aus dem Königl. Preussischen Hoff-Lager wird verodtnet werden / ermangele nicht in aller Unterthänigkeit zu berichten. Datum Cleve den 20. Septembris 1720.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst & treu & gehorsambster Diener
Henr. Lengell.

Lit. J. VI.

P. S.

Auch Gnädigster Churfürst und Herr ꝛc.

Lit. J. VI.

St es hieselbst so weith von deme / daß wegen der Militairen Excellen zu Hagen und Marien-Basser von dem König in Preussen die verhoffte Satisfaction solte zu hoffen seyn / daß vielmehr dieselbe ungestraefft bleiben und newe vorgenommen werden; Wie dan ahm 22. Januarii negsthin zu Anseker ohnweit Calcar sich zugetragen / daß als eine Leiche zur Erden bestattet werden solle / unter der Seel-Mees einige Reuter mit dem bloßen Degen in der Hand die Kirch-Thüre alda dergestalten besetzt / daß niemand so garh der Kuster selbst nicht heraus gelaessen worden / wie nun nach geendigtem Mees-Ambt der Pastor die Leich-Predig ahngefangen / ist ein Unter-Officier mit zweyen Reuteren (dabe die andere die Wächre ahn der Kirch-Thür continuiert) in die Kirch gekommen / haben alda einen jungen Menschen ergriffen / und gezwungen aus der Banck zu gehen / und sich unter wehrender Predig in der Kirchen messen zu laessen / dardurch dan unter denen Zuhöreren solche Confusion und Tumult entstanden / daß der Pastor mit predigen hat auffhalten müssen; Welche Violation der Kirchen und Gottes-Dienstes ich zwar Besten bey hiesiger Regierung geziemendt vorgestellet / aber keine Resolution erhalten / und derowegen Ew. Churfst. Durchl. solches Beschwehr hienit unterthänigst referiren solle. Datum ut in Litteris. Cleve den 4. Februarii 1721.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst & gehorsambster Diener
Henr. Lengell.

Lit.

Lit. K. VI.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm
König in Preussen / 2c.

Werbahre / Liebe / Andächtige und Getreue 2c. Nachde- Lit. K. VI.
me Wir in Unserem Archivio befunden / daß die Collatur über
die Römische Catholische Pastorat zu Udem Uns als Collatori
in Turno und dem Präposito gleichfalls in Turno zu vergeben zusteh-
te / dahiges Capitulum sich aber unterstanden in Anno 1667. einen
N. Messmacher / 1683. einen Joannem Borst dazu abzustellen ;

Als befehlen Wir euch in Gnaden / daß ihr euch dessen hinführo
enthalten sollet / gestalt Wir abjeko bey zweymahl erfolgenden Va-
cangien ebenfalls solches Recht exerciren werden : Seyndt euch mit
Gnaden gewogen ; Geben Eleve in Unserem Regierungs Rath den
13. Martii 1721.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgedacht.
Er. König. Majestät.

J. M. von Blaespiel.
Vt Hymmen.

E. Wortman.

Lit. L. VI.

Nahmens Ihrer Königl. Majestät in Preussen / unseres Lit. L. VI.
allergnädigsten Königs und Herren / wird dem neulich præ-
sentato N. Winnekendunck bey nahmhaffter Königl. Brüchten
Straeff hiemit auffgegeben / hiesiger Pastorat bis näheren allergnä-
digsten Königl. Verordnung sich zu enthalten / wiedrigen fals zu ge-
wärtigen daß dafür abgesehen werden solle / welches der Gerichts-
Bott Derich Wolters gehörigen Orths hat zu insinuiren / und davon
relictâ Copiâ zu referiren. Signatum Udem den 27. Martii 1721.

Vigore Commissionis

E. von Haussen.

Lit.

Lit. M. VI.

Extractus ex Catalogo Pastorum & Pastora-
tuum Archi-Diaconatus Xantensis fol. 82. pag. 2.

Competentia ex decimis taxatis Udem Patronus S. Laurentius.

Lit. M. VI.

D. Præpositus Xantensis pleno jure confert.

Anno 1612. Pleno jure investitus D. Henricus Banzius gratis.

Anno 1635. 15. Decembris pleno jure investitus.

Frater Rutenius Canonicus Regularis.

Anno 1638. 9. Novembris investitus Joannes Damiani.

Anno 1658. Investitus D. Wilhelmus Otto Scallenkamp.

Anno 1667. Octobris investitus D. Theodorus Mehmecher.

Canonicus Regularis ex Gaesdonck.

D. Franciscus a Voorst.

NB. Dieser letzter hat die Pastorat zu Udem Anno 1683. von dem
Herrn Probst zu Xanten erhalten. De cujus successione quaestio.

Lit. N. VI.

Allerunterthänigstes erwiedertes Memoriale und
Bitt pro clementissimâ manutentiâ cum Adjunctis
N. 2. & 3.

Ahnwalts des Probst zu Xanten / Freyherrn v. Mervelst
Ratione Pastoratûs in Udem resol.

Lit. N. VI.

WEilen man in Archivio und denen Libris præsentatio-
num Ecclesiasticarum gefunden / das Jhro Königl. Maj. in
Preussen / unserm allergnädigsten Herren / als Landes Herr
die Collation zustehet / alternis vicibus mit dem Capitulo zu Xanten
zu vergeben / dieses auch lezt über diese Pastorat disponiret / so kan
von allerhöchstdachtem Jhro Königl. Maj. hohen Juribus nicht nach-
gegeben werden. Signat. Cleve im Regierungs Rath den 31.
Martii 1721.

Lit. O. VI.

Freiderich Wilhelm König.

Lit. O. VI.

DAs von Johann Eberhard Streitholts in dem Copenli-
chen Abnschluss gesuchtes Röm. Cathol. Pastorats zu Udem / hat
ben wir demselben / nach der unfer dem 25. April. a. p. ahn euch ers
gangener

gängener Verordnung und dem Supplicanten darin ertheilter Expectanz hinwieder allergnädigst conferiret / und habt ihr also bey Vermeydung schwerer Verantwortung dahin zu sehen / und deshalb gehörige Verfügung zu thun / daß der Supplicant so forth zu diesem Pastorat admittiret / und nicht abermahlen wie occasione des Alt & Sevenaerschen Pastorats geschehen / zurück gesetzt werde / maessen unsere eygentliche allergnädigste Intention ist / daß er damit providiret werden sollte. Seyndt 2c. Berlin den 18. Maii 1721.

Abn die Clevische Regierung

Lit. P. VI.

Abgenöthigte allerunterthänigste Vorstellung und Bitte des Chur- & Pfälzischen Rathes und Residenten D. Lenzell wegen der Pastorats zu Udem.

WEilen bey Confirmirung Sr. Königl. Maj. in Preussen unseres allergnädigsten Herren Episcopal Hoheit und Berechtahme in hoc puncto zu gleich auch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz 2c. hohes Interesse darunter versiret / und dessen Jura bey behalten werden / als hätte Chur- & Pfälzischer Rath und Resident sich billig des Supplicirens dawieder zu enthalten. Cleve im Regierungs- Rath den 13. Junii 1721.

Lit. P. VI.

J. C. Freyherz von Strunckede.
Vt. J. V. Mohsfeldt.

C. W. Forel.

Lit. Q. VI.

Resident zu Clev die denen Minoriten zu Duisberg abndictirte Brücht betreffend.

Präsentatum den 29. Augusti 1717.

Durchleuchtigster Churfürst /
gnädigster Herz.

WES die Patres Minoritæ zu Duisberg in Martio Anni Currentis einen Todten jedoch ohne Gesang von desselben Haus Processionaliter abgehohlet / seynd sie in 25. Goldgl. Brüchten erkläret worden / haben es aber mir nicht bekandt gemacht / sonderen neun Rthlr. auff Abschlag nebst denen Executions- Kosten bezahlet /

Lit. Q. VI.

bis in Julio sie mit den Casum zugeschrieben / und ich darüber bey hiesiger Regierung Beschwerde geführet / auch abgewiesen daß die Sache bey der Religions-Conferentz zu Duisberg in Anno 1712. & 19. Martii per transactionem mit dasigem Magistrat abgemachet / und denen Patribus Minoritis zugestanden wäre / daß sie mit dem Creutz die Catholische Todten begraben mögten / wan sie nur nicht singen würden / darauff dan auch die Clevische Regierung obgemeldte Brüche bis auff die zahlte neun Rthlr. hatte remittiret / zugleich aber denen Patribus Minoritis auffgegeben / sich in denen Schrancken zu halten.

Ob ich nun wohl mich darwider auff vorgegangener Transaction bezogen / und daß mehrgemeldte Patres deme zu folg nichts straeffbares committiret hatten abgewiesen und abgehalten / daß nicht allein die zahlte neun Rthlr. und Executions-Kosten ihnen unentgeltlich zu restituiren / sondern auch sie bey dem Vergleich zu manutenuiren wären / so hat doch die Regierung es hierunter bey voriger Verordnung belassen / und davon alle meine Schrift- und Mündliche Erinnerung unerachtet nicht abweichen wollen ; Ew. Churf. Durchl. hab solches derowegen zu Dero gnädigste Verordnung hiemit unterthänigst zu hinterbringen nicht entübriget seyn sollen / als Dero getreuester Devotion Lebenslang verharre

Ew. Churfürstl. Durchl.

Cleve den 18. Augusti 1717.

Unterthänigst-gehörsambster Diener
Henr. Lengell.

Lit. R. VI.

Allerunterthänigste abgenöthigte Remonstrations- und Bitt des Chur- Pfälzischen Rath und Residenten D. Lengell wegen des auff dem 15. dieses angeordneten Erben-Tags im Ambt Cleve.

Lit. R. VI. **S**eil dieser ein allgemeiner Erben-Tag und das Publicum erheischet mit dem Anschlag zu verfahren / als kan darunter keine Veränderung gemacht werden. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 12. Augusti 1721.

V. H. Præs. D. D.

C. V. Hymmen, de Bylant.
de Pabst, Rickers.
Polman, de Dieß.

Lit.

Lit. S. VI.

Friderich Wilhelm König.

M Unserem zc. Wir befehlen euch auff des Obristen Frey-
herrn von Wittenhorst hiebengehendes Memorial in Gnaden /
die Acta wegen Halderischen Pastorat- Sach contra das Capi-
culum zu Rees und dem Pastoren Klöcker umb selbige nachzusehen
umb hier näher examiniren laessen zu können / mit dem fordersambsten
anhero zu schicken. Seynd zc. Berlin den 22. Septembr. 1721. Lit. S. VI.

Aus Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl

Jlgen. Grumkow. L. O. v. Plotho. Enyphausen. Kraut.

Ahn die Eлевische Regierung.

Lit. T. VI.

Sr. Königlichen Majestät ad Causam Dries-
bergh und Hamm/
Contra

das Stifft Neu- Cloester.

Von Gottes Gnaden / Friderich Wilhelm
König in Preussen zc.

M Unseren gnädigen Gruss und geneigten Willen zuvor ; Lit. T. VI.
Hochwohlgebohrner / Wohlgebohrne / Beste / Hochgelehrte Rätbe/
besonders Lieber und liebe Getrene ; Wir haben die Sache derer von
Nievenheim zu Driesbergh und Hamm contra das Stifft Neu- Cloe-
ster in puncto präterdirter Jagd- Gerechtigkeit / auff Commission
gerichtet / und Unsere respective wirklich geheime Etats- und Kriegs-
Ministres, Cammer- Gerichts- Präsidenten und geheime Rätben /
von Creutz / von Katsch / von Fuchs und von Pehnen / zu Commissa-
rien allergnädigst ernennet ; Weilen Wir nun vernehmen / daß die des-
halb verhandelte Acta primæ instantiæ dahin remittiret worden ; Als
befehlen Wir euch hiemit in Gnaden / selbe der verordneten Commis-
sion schleunig anhero einzuschicken / darahn geschiehet unser Wille und
Wir sind euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl bey gethan.
Geben Berlin den 21. Decembris 1720.

Aus Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehl

E. B. v. Creutz. L. O. v. Plotho. Kranitz. Katsch. A. O. v. Bierect.
Ahn die Eлевische Regierung und Hoff- Bericht zc.

Lit.

Lit. U. VI.

Gnädigster Churfürst und Herr.

Lit. U. VI.

Mit ein aus dieser Stadt Cleve bürtiger Soldat Peter Buis genant / nicht allein im negst vortigen Jahr ex privata vindicta, ahn des Catholischen Pastoris zu Coeth N. Koppers / Behausung viele grobe Insolentien verübet / sonderen auch den 26. negst abgewichenen Augusti denselben abermahl auff hiesigem offenen und freyen Jahrmarcht erst mit vielen Scheldt-Worten und gleich hernach mit dem bloßen Degen ahngegrissen und grausamblich geschlagen;

Welches grausames und höchst-ärgerliches Factum ich den 30. ejusdem zu Exemplarischer Bestraeffung zwar in hiesiger Regierung gebührendt vorgestellet / aber ich so wenig eine Resolution, als vorgemeldter Pastor rechtliche Satisfaction erhalten. Datum ut in Litteris. Cleve den 23. Septembris 1721.

Sw. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsambster Diener
Henr. Lengel.

Lit. W. VI.

Extract Religions-Neben-Recess vom 26.

Aprilis 1672. §. 4.

Lit. W. VI.

Meilen die Catholische den kleinen Beginnen-Convent zu Goch / zwar repetiret / die Reformirte aber dagegen einen Bescheidt der Clevischer Regierung de Anno vorgebracht / ist placidiret / daß allerseiths dem Bescheidt gelebet werden solle.

Lit. X. VI.

Extractus Prothocolli Conferentiæ Duisbergensis de Anno 1712.

Goch.

Resolutio.

Gravamen.

Ad XVI.

XVI.

Lit. X. VI.

Sollen ahngewiesen werden / daß das Documentum vorbringen / oder sonst zur Restitution ahngehalten werden.

Extract Duisbergischen Religions-Conferentiæ vom 1712.

Lit.

(153)

Lit. Y. VI.

P. S. Präsent. den 20. Novembr. 1721.

Erhöchster Churfürst und Herz.

Werden Ew. Churfürstl. Durchl. die arbitraire Procédure hiesiger Collegien darab gnädigst geruhen zu vernehmen / daß in dem Religions-Neben-Recess de 26. Aprilis 1672. §. 4. disponiret ist / daß weil die Catholische den kleinen Beginnen-Convenc zu Goch repetirten / die Reformirte aber dagegen einen Bescheidt der Clevischen Regierung de Anno 1672. vorgebracht / placidiret seye / daß allerseits dem Bescheid gelebet werden solte.

Lit. Y. VI.

Nachdem aber die Catholische immer auf die Production desselben Bescheidts abgedrungen / die Reformirte auch indessen eine andere Kirch gebawet / und jetzt gemeldtes Convenc wüst stehe und merklich verfallen laessen / ist diese Sache in der Duisbergischer Religions-Conferentz in Anno 1712. wiederumb vorgewesen / und ad Gravamen Catholicorum 16. concertiret worden / daß die Reformirte das Documentum vorzubringen solten abgewiesen oder sonst zur Restitution abgehalten werden.

Deme aber unerachtet hat vor wenig Wochen die Königl. Accise-Commission sich dieses Beginnen-Convencs meister gemacht / und dasselbe meiner Remonstracion und Protestation unerachtet / zu der Stadts-Korn-Waag aptiren laessen. Datum ut in Lit. Cleve den 21. Novembr. 1721.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Untertänigst-gehorsambster Diener

Henr. Lengell.

Lit. Z. VI.

Extract Neben-Recess de Anno 1666. pag. 10.

Benmäßig bleibt unter Ihrer Churfürstl. Durchl. gesessenen Catholischen frey und bevor / die Catholische Feyer Tag in ihren Kirchen und Häusern zu feyren / auch ihre Processiones und andere Ceremonien wie von Alters zu halten / darin denenselben von denen Evangelischen in Ihrer Churf. Durchl. Landen auch keine Hinderung noch Eintracht geschehen / weniger wie gemelt zu ihren Kirchen und bey Verrichtung ihres Gottes-Dienstes / wie auch denen Processionen / Umbtragung der Sacramenten und sonst einige Aergernuß gegeben noch Insolentien verübet / sonderen zu Erhaltung Respects, Ruhe und Einigkeit / die Ubertreter von Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Beambten dafür angesehen x.

Lit. Z. VI.

(154)

Lit. A. VII.

Extract Religions-Recels de Anno 1672.

Art. 5. §. 6.

Lit. A. VII.

Sernernecht so mögen Ihrer Churfürstl. Durchl. Römisch-Catholische Unterthanen frey und unverweigert die Römisch-Catholische Feyr-Tagen in ihren Kirchen und Häusern feyren / auch Processiones ahn welchen Orthen sie hergebracht / nebens anderen ihren Ceremonien behalten / und soll ihnen darin von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / Reformirten und Lutherischen / in vorgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen / keine Hinderung noch Eintracht geschehen / zur Aergernuß keine Ursach gegeben / vielweniger sie beschimpffet oder andere Insolentien wider sie verübet / auff allen unverhofften Fall aber derjenige / welcher solches dännoch thut / ohne Verzögerung gebührendt und wie er verdienet gestraefft werden.

Lit. B. VII.

P. S.

Residenten zu Cleve die Catholische Procession

aus der Stadt Genney betreffend /

Präsentatum II. Augusti 1721.

Auch Gnädigster Churfürst und Herr.

Lit. B. VII.

Alch ich der Clevischer Regierung bereiths ahm 14. Julii negsthin geziemendt vorgetragen / was der Catholischen Procession aus der Stadt Genney / als sie durch die Stadt Goch passiret / ahn Sonntag den 6. ejusdem widerfahren / indeme gemeldte Procession, damit sie mit Singen deren Reformirten umb zwey Uhren nach dem Mittag ahnfangenden Gottes-Dienst nicht turhiren / oder doch zu einigen Klagten keine Gelegenheit geben mögten / umb halber zwey schon wiederumb aus der Stadt Goch marchiren wollen / unterdessen aber der Reformirte Custer beordert worden / wieder das Herkommen für das lestemahl zu leuthe / darauff so forsch die Stadt Pfordten verschlossen / der Procession der Ausgang verweigeret und genöthiget worden / bis nach Endigung der Reformirten Predig ahn dem Thor zu warten / welchem negst sie allererst außgelassen worden / das auch mehrere andere Processionen comminiret wären ebener Gestalt tractiret oder auch mit anderen Torren beschwehret zu werden / und weil solches eine Sache von grosser Consequenz wäre / hab ich umb nachtrückliche Remedirung ahngehabten /

ten / auch mehrmahlen geziemende Erinnerung gethan / aber bis hers
zu darauff keine Resolution erhalten / welches Ew. Churfl. Durchl.
hiemit mit unterthänigster Submission nicht habe verhalten sollen.
Datum ut in Litteris. Cleve den 8. Augusti 1721.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-^{er} treu-^{er} gehorsambster Diener
Henr. Lengel. Resid.

Lit. C. VII.

P. S.

Resident zu Cleve des Pastoris zu Dinslaecken
Beschwehr betreffend. Präsentatum den 11. Aug. 1721.

Auch Gnädigster Churfürst und Herr.

SAt der Pastor zu Dinslaecken den 9. Julii nechsthin Lit. C. VII.
mir bekandt gemachet / das nachdeme die auff die Königl. Do-
mainen haftende Schulden hie zu Lande abgelöset werden /
gemeldten Pastori auch ein Zehendt welchen derselbe aus einem Königl.
Domainen-Guth unter der Renthey Holte hat und Pars Fundatio-
nis zu seyn scheint denuntiiert und weggenohmen werden wolle /
wogegen ich von der Zeit ahn verschiedene Instanzien gemachet / aber
keinen Bescheidt hab erhalten können / und derowegen Ew. Churfl.
Durchl. hiemit unterthänigst zu hinterbringen gemüsiget worden.
Datum ut in Litteris. Cleve den 8. Augusti 1721.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-^{er} gehorsambster Diener
Henr. Lengell. Resid.

Lit. D. & E. VII.

Durchleuchtigster Churfürst /
gnädigster Herr / zc.

SW. Churfl. Durchl. berichte unterthänigst / das nicht Lit. D. & E. VII.
allein die Religions-Gravamina nicht abgestellt / noch mir
auff meine Memorialia Resolutiones ertheilet / sonderen auch
die Beschwerde der Geislichen vermehret werden / indeme aus dem
Königl.

Königl. Preussischen Hoff-Lager eine neue Commissio abgeordnet ist/ umb die vor diesem verkauffte und permutirte Domanialia wiederumb einzuziehen / zu welchem Endt dan die Commissarii die Possessores citiren / und mit denenselben solcher gestalt zu handeln suchen / das sie offenbahren sollen / was sie von sothanen Landerereyen / deductis oneribus, nimirum Contributionis, decimarum, aggerum, &c. in freyem Gelt haben genieffen könney / welches Gelt alsdan nach Proportion vor fünf per cent zu Capital gerechnet / und denen Leuthen Loco Pretii gegen erblicher Abtretung des Landts heraus gegeben werden solle / wodurch dan bey diesen nun etliche Jahren gewesenen schlechten Zeiten gemeldte Pretia so gering gemachet werden / das viele nicht den vierten Theil dessen / so es ihneu gekostet / und einige gahr nichts zuruck bekommen sollen.

Weilen nun hierunter einige Geistliche mit citiret worden / in specie die Patres Jesuitæ zu Embrich und der Pastor zu Kellen / als hab darwider geziemend vorgestellet / das die Geistliche keine Domini ihrer Landerereyen noch über deren Eygenthumb sich in einigen Handel einlaessen mögen / das zwentens ihnen auch in dem Religions-Neben-Recess alle Alienationes und Beschwehre interdiciret / hingegen dritens in dem Religions-Recess die Königl. Manutentia versprochen worden / hab aber darauff noch keine Resolution erhalten / und dero wegen Ew. Churfl. Durchl. solches hiemit vorlauffig in aller Unterthänigkeit ohnverhalten sollen. Als

Ew. Churfürstl. Durchl.

Cleve den 23. Septembris 1721.

Unterthänigst · gehorsambster Diener
Henr. Lenggell.

Lit. F. VII.

Extract Religions-Neben-Recess
de 26. Aprilis 1672. §. II.

Lit. F. VII. **S**ollen keine Römisch-Catholische Geistliche Gütther gültig alieniret oder beschwehret werden mögen / es seye dan aus denen in denen Catholischen Geistlichen Rechten exprimirten / und mit bengebrachttem Advis einer Römisch-Catholischer bewehrter Universität zu Recht erwiesenen Ursachen und darauff erhaltenen Consens.

Lit.

Lit. G. VII.

Extract Religions - Vergleichs de Anno 1672.

Art. I. §. I.

Ansfänglich so wollen Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg ꝛc. in Dero Herzogthumb Cleve die Römische Catholische nicht allein bey demjenigen was sie ahn Exercitien / Kirchen / Capellen / Schulen und Renthen / sie haben Nahmen wie sie wollen / gegenwärtig besitzen / zu jederzeit gnädigst schützen und handts haben / sonderen ꝛc. Lit. G. VII.

Lit. H. VII.

Sententia publicata Goch in Judicio

den 3. Decembris 1716.

Auffgerichteter Sachen Lax Nahmens der Römisch-Catholischen Präsentie hieselbst Klägeren eins contra Rath's Verwandten Petern Stocks Beklagten andern Theils wird hiemit zu Recht erkanndt / daß Beklagter dem Klägeren wegen die eingeklagte Schuld den Ausgang der Wind-Mühlens ad drey Horns Gulden / jeder zu 12. Stüber gerechnet / jährlich befriedigen solle. Und werden die Kosten gegen einander aufgehoben von Rechts wegen. Lit. H. VII.

Pro Copia Prothocolli

Wolt. van de Kerckhoff / Jud. Scriba.

Lit. J. VII.

Präsent. Cleve den 3. Novembris 1717.

Allerunterthänigstes Memoriale und Bitt pro Communicatione des Berichts

Des Thur-Pfälzischen Rath's und Residenten Dr. Lenggell / wegen einer Renthe des Röm. Catholischen Pastoris und Vicarien zu Goch / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Resolutio.

Weilen dieses keine Religions- sondern Parthey-Sache ist / als ist selbige ad Ordinarium verwiesen worden. Lit. J. VII.
Cleve im Regterungs-Rath den 3. Novembris 1717. Signatum

Präsent. D D.

de Wylich. de Wylandt. v. Mossfeldt.
Rickers. Masch. Becker.

Lit. K. VII.

Demüthigste allerunterthänigste Erinnerung und
Bitt cum Adj. N. 1. in längst abgeurtheilter Sachen des
Röm. Catholischen Pastoris & Vicariorum zu Goch!

Contra

Den Raths-Verwandten Stocf.

Lit. K. VII. **H**ierunter bleibt bey dem untern 3. Novembris 1717.
ertheilten Rescripto, und wird den Richtern und Magistrat zu
Goch ahnbefohlen sich darnach zu achten / und in der Sachen ferner
und dergestalt Justiz zu administriren / damit niemandt mit Fuege
sich darüber zu beschwehren Ursach haben möge. Signatum Cleve im
Regierungs-Rath den 21. Octobris 1718.

A. C. von Biereck.

J. Polman.

E. W. v. Forell.

Lit. L. VII.

Lit. L. VII. **W**ir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König
in Preussen / (tot. Tit.) entbiethen dem Durchleuchtigsten
Fürsten Unserem lieben Vetter Herrn Johann Wilhelm /
Pfalz-Graffen bey Rhein &c. Unsere Freundschaft und was Wir
Liebes und Gutes vermögen zuvor. Durchleuchtigster Fürst / freunde-
lich lieber Vetter / Wir haben aus Ew. Churfürstl. Durchl. untern
10. Decembris a. p. ahn Uns abgelaessenen Schreiben Uns vortragen
laessen / was Dieselbe wegen der Primariarum Precum die Wir in Un-
sern Clevischen Landen zu exerciren befuegt / abermahlen ahn Uns
gelangen laessen wollen.

Nun beziehen Wir Uns zupfordrist auff diejenige Antwort / welche
Wir ahn Ew. Churfürstl. Durchl. auff ein in eben dieser Materie vor-
hin ahn Uns ergangenes Schreiben unterm 28. Junii a. p. abgehen
laessen / und halten überflüssig zu seyn / Uns in eine weitläuffige und
verdriesliche Discussion, woher dieses Jus Primariarum Precum sei-
nen Ursprung genohmen / und wie weit einem Römischen Kayser
oder gar dem Pabst selbiges zu exerciren erlaubt sey oder nicht / ein-
zulassen / sondern Wir halten zur Behauptung des Uns hierunter
unstreitig zukommenden Rechts gnug zu seyn / das Unsere Vorsatz-
ren die vorige Graffen und Herzogen von Cleve sich dieses Rechts in
ihren Landen allein gebrauchet und solches sonst niemanden eingeau-
met!

met / und Wir folglich als Successor selbiges in denen Catholischen
Stiffteren / worin das Capitul einen Turnum hat / unstreitig zu
exerciren haben.

Es kan uns auch gar nicht ahn wenigsten aber von Ew. Churf.
Durchl. verdacht werden / daß Wir Uns sothanen dem Religions-
Recels keines Weges wiederstreitenden Rechts gebrauchten / indem
Unsere Befugnüsse nicht allein klahr / sondern sie mit Uns auch hier-
unter gemeinsame Jura haben / und Wir Uns vielmehr hierunter von
Deroselben Beyfall als Contradiction promittiren / da nachdem
zwischen Unseren hohen Vorfahren auffgerichtem Erb- Vergleich ei-
ner des anderen Befugnüsse zu verthätigen und zu schützen verbunden
ist; Daß aber Ew. Churfürstl. Durchl. für Ihre hohe Persohn Bes-
dencken tragen / sich dieses Vorrechts der Primariatum Precum, wels-
ches vorgedachter maessen die Herzogen von Cleve selbst in der Zeit
dabe sie noch Römisch- Catholisch gewesen exerciret / zu gebrauchen /
das dependiret von Dero hohen Gutfinden; Von Uns aber können
Sie dergleichen nicht verkangen / sondern Wir seyndt vielmehr versie-
chert / daß Dieselbe denen zur Ungebühr querulirenden Stiffteren kein
ferneres Gehör geben / sondern sie mit ihrem Suchen gänzlich abwei-
sen/Uns hingegen auch in der Exercirung Unseren Gerechtsahmen fer-
nerhin die freye Hand laessen werden. Wir verbleiben übrigens Ew.
Churfürstl. Durchl. zc. Geben Berlin den 15. Februarii 1716.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Freundtwilliger Vetter

Friderich Wilhelm / R.

M. L. v. Pringen.

Lit. M. VII.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in
Preussen / Marg- Graeff zu Brandenburg / des Heil.
Röm. Reichs Erb- Cammerer und Churfürst.

Herbahre / Liebe / Ahndachtige und Getreue. Wir Lit. M. VII
haben eweren allerunterthänigsten Bericht von gestrigem Dato
wegen der alda eröffneten Canonicat empfangen.

Nachdeme Wir Uns in Unseren Hoff- Lager die Uns zustehende
primas Preces vergeben / als befehlen Wir euch in Gnaden / daß ihr
bis zu fernerer Verordnug mit Ersetzung dieser Canonicat abustes-
ben sollet.

Wir

Wir versehen Uns dessen also / und sendt euch mit Gnaden ge-
wogen; Geben Cleve in Unserem Regierungs Rath den 10. Octobr.
1715.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgedacht.
Königl. Majestät.

Ad. von Biered.

Vc. Hymnen.

Denen Ehrbahren / Unseren lieben /
ahndächtigen und getreuen De-
chant und Capitul der Collegiat-
Kirchen / in Unser Stadt Fauten.

Wortman.

Lit. N. VII.

Friderich Wilhelm König.

Lit. N. VII

S Unseren zc. Wir haben zwar erhalten und Uns gehor-
sambst vortragen laessen / was ihr wegen der Uns competi-
renden Primariarum Precum bey dem Stiff zu Rees un-
term ersteren Martii jüngsthin ahnhero berichtet / und was ihr vor
Entschuldigung ahnsühret / warumb Unser Precilte anjesho nicht ad-
mittiret werden könne; Es seynd aber die desfalls ahngesührte Rai-
son; so irrelevant, daß Wir nicht sehen wie selbige bestehen können;

Dan dahe ihr als Landts Regierung einmahl gewußt auch
wissen sollen / daß Uns als Landts Herrin das Regale der Primaria-
rum Precum in allen Stiffteren zustehet / Wir auch solches ob es
gleich Meræ Facultatis ist exerciren wolten / so hätte euch auch gebüh-
ret dafür zu sorgen / daß bey der ersterer Vacantz in jedem Capitulo
und also zu Rees unsere Jura facta & tecta geblieben / da ihr hinge-
gen des Capittuls unzeitige Collation, da sie einem andern Nah-
mens Wyllet in Fraudem Precum erwehlet / approbiret und Un-
seren Precilten auff eine andere Occasion verwiesen;

Gleichwie aber Uns wenigstens nach denen Canonischen Rechten
eine zureichende Frist zu Conferirung der vacanten Beneficiorum ge-
laessen / und solche nicht à die vacationis sonderen notitia ahnzuneh-
men / und wan solches nicht erwarteth werden müste / dieses Unser
Regale ganz fruchtloes seyn würde / also kan und muß Uns dieses des
Stiffes zu Rees Verfahren ahn Unserem Recht der Primariarum
Precum nicht præjudiciren / weshalb ihr euch ohne Uns weiter dieserte-
halb zu behelligen alsoforth die Verfügung zu thun habt / daß Unser
Precilte

Preciste oder dessen Cessionarius in die durch des Hoffmans Absterben vacant gewordene Præbende immittiret und der Bylich exmittiret oder dahin abgehalten werde / pro honorario wenigstens so viel zu erlegen was andere zu geben offeriret haben. Seyndt ꝛ.
Berlin den 15. April. 1717.

Ahn Elevische Regierung.

Lit. O. VII.

Friderich Wilhelm König / ꝛ.

Srbahr / Liebe / Andächtige und Getreue. Demnach Lit. O. VII.
die denen Jesuiteren zu Embrich vormahlen zugelegte Canonicat bey hiesigem Capitulo mit einer Wohn- & Behausung versehen seyn solle; Als beschlen Wir euch in Gnaden / das ihr sofort nach Empfangung dieses euch deswegen informiren und Pflicht mäßig berichten sollet / welches Haus zu dieser Canonicat gehörig / oder was gemeldten Jesuiteren der Zeit dazu eingeräumet / und sie deswegen von jährlichen Renthen und Gefällen genossen. Seyndt ꝛ. Geben Eleve in Unserem Regierungsrath den 25. Octob. 1717.

Ahn statt ꝛ.

L. R. Graff v. Bylandt.
Vt. Hymmen.

R. Wortman.

Ahn Dechant und Capittul zu Eleve.

Lit. P. VII.

Allerunterthänigster gehorsambster Bericht und Bitt Rectoris & Patrum S. J. zu Embrich / ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Resolutio.

Inwendens ungehindert hätten Supplicanten den Rauff Lit. P. VII.
Schilling aus ihre Nachricht Pflicht mäßig und getrewlich in Zeit von acht Tagen erweislich zu specificiren / oder zu gewärtigen / das man solchen billigmäßig und nach der Werthe der Häuser abschlage / und Supplicanten zu dessen Auszahlung executive vermöge. Signatum Eleve im Regierungsrath den 7. Dec. 1717.

Freyherz von Diepenbruch.
Vt. Hymmen.

R. Wortman.

Lit.

Lit. Q. VII.

P. S.

Resident Lengell / die dem Collegio Soc. Jesu zu Emmerich / incorporirte Præbenden betreffend.

Præsentatum den 8. Julii 1718.

Auch gnädigster Churfürst und Herz / 2c.

Lit. Q. VII.

lit. Q. VII.

Eruchen Ew. Churf. Durchl. aus der Ahnlag Ithro un-
terthänigst referiren zu laessen / wie dass derjenige so in hiesigem
Capitul die Præbende der Patrum Societatis zu Embrich ausge-
bracht / widerumb ein Mandatum Executoriale wegen der 500. Rthlr.
welche gemeldte Patres Jesuitæ für die Canonical-Behausung vor die-
sem Empfangen obtiniret habe / darüber Ew. Churf. Durchleucht
gnädigste Verordnung zu meiner Verhaltungs- Nachricht gehorsambst
gewertigen / und in aller Submission Lebens langwierig verharren
solle.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Ut in Litteris.
Eleve den 5. Julii 1718.

Unterthänigst gehorsambster Diener
Henr. Lengell.

Lit. R. VII.

Allerunterthänigste Paritional- Ahnzeig und Bitt
cum Adjunctis,
Rectoris & Patrum zu Jesuitarum Embrich.

Contra

Alexandren Bernarden Bliem.

Decretum.

Lit. R. VII.

W Eilen Supplicantes die 500. Rthlr. völlig empfangen / als hätte
ten sie auch nummehro sub Pœnâ Executionis in Zeit von acht
Tagen dieselbe zu restituiren / Gestalt man demnechst wegen der 80.
Goldgl. näher / ob und wer solche zahlen solle / verordnen wird. Sig.
Eleve im Regierungs- Rath / den 20. Junii 1718.

Præsent. D. D.

Mosfelt. Becker. Lith.

Lit.

163

Lit. S. VII.

Von Gottes Gnaden / Friderich Wilhelm König
in Preussen / Marg-Graeff zu Brandenburg / des Heil.
Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst / ꝛc.

Ehrbare / Liebe / Andächtige und Getreue. Wir haben
eueren allerunterthänigsten Bericht wegen der vormahligen
Jesuiten Præbende empfangen / und darüber den Provisum
hiem vernohmen; Nachdem nun euch nicht gebühret hat zu Hemmung
der verordneter Execution von denen Jesuiten eine Obligation von
400. Rthlr. gegen 4. per cento ahnzunehmen / da Wir die Gelder
ahn euch zu zahlen verordnet / dem Capitulo in vorigen Zeiten auch
nicht zugestanden zu resolviren / daß wan künfftig die Præbende wie-
der abgetreten würde / alsdan die ausgezahlte 80. Goldgl. von dem
Successore denen Jesuiten ersattet werden solte / indeme das gemeldte
Capitulum von einem jeden ahnkommenden Canonico dergleichen
Gelder als Jura Statutaria forderet / ohne daß eines verstorben Cano-
nici Erbgenahmen solche ausgezahlte Jura zuruck erhalten / und kön-
nen dannenhero die Jesuiten umb destoweniger von dem Kauff-Schil-
ling des Beneficii solche abzziehen / daß mehr als 2. oder 3. Menschen
leben die Renthen davon genossen / und dieweniger nicht der jehziger
Provisus die Jura erlegen müssen / indeme das Beneficium in keine
Wege ohne Unseren als des Landts-Bischoffen Consent vergeringe-
ret oder beschwehret werden kan / weswegen der ganze Kauff-Schilling
der 500. Rthlr. so wohl in Behueff des jehigen als künfftigen Canoni-
corum zu erlegen ist. Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden / daß
ihr euch die 500. Rthlr. baar längstens in Zeit von 8. Tagen bezah-
len laesset / und die Jesuiten racione regressus ahn das Capitulum
verweisen sollet; Ubrigens habt ihr die denen Jesuiteren ahngewiesene
Renthen einzuziehen / selbige anderen Capituls-Gefällen zu incor-
poriren / und dem Proviso das seinige darab abfolgen zu laessen /
Seyndt euch mit Gnaden gewogen; Geben Cleve in Unserem Res-
gierungs-Rath den 16. Novembris 1718.

Lit. S. VII.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgedacht.

Er. König. Majestät.

Vt. Freyherr von Wylich zu Diesforth.

Vt. Joh. Rickers.

W. von Forell.

Denen Ehrbaren / Unseren lieben
andächtigen und getreuen Des-
chandt und Capitul Unserer Col-
legiat-Kirchen zu Cleve.

Lit. T. VII.

Extractus Prothocolli Conferentiæ Duisbergensis de Anno 1712.

Sabbathi den 19. Martii 1712. ante meridiem.

Lit. T. VII.

Seyndt Nahmens der Stadt Duisberg erschienen die beyde Burgermeistere respectivē Schlichtendahl und Wintgens mit dem Secretario Dr. Jansen / und haben auff die Bestern ihnen communicirte Deduction wegen der Raths-Bahl hieselbsten übergeben **B**egen-**E**rinnerungen / welche denen Chur-Pfälzischen Herren Commissariis auff den Nachmittag zugestellet werden sollen;

Wegen der Todten begraben haben Herren Commissarii bey dieser Gelegenheit mit denen Deputatis auch geredet / und ihnen vorgeschlagen / ob die Sache nicht gütlich hinzulegen wäre / worauff dan gedachte Herren Deputati zu Abhelffung dieses Streits sich heraus gelassen / daß auff das Zusprechen der Herren Commissarien denen Minoriten zustehen wolten / daß mit dem Creutz ihre Todten begraben mögten / konten aber nicht gehelen / daß mit dem Gesang vorgingen.

Præsent. DD.

Bergius. Himmen & Ref. Becker.

Lit. U. VII.

Lit. U. VII.

Emnach man in Sachen des Chur-Pfälzischen Residenten Nahmens der Kirche und Gemeine zu Kessel / contra den von Nievenheim zu Driesberg eins und anderen Theils in puncto des Pferdt-Wettlauffs auff St. Stephani-Tag gepflogene Handlung gen nachgesehen und befunden / daß zwahrn Kläger durch die Abnlag sub N. 1. erwiesen / daß das St. Stephani-Opyffer von Alters hergebracht / darinnen aber vom Pferdt-Wettlauff nichts erfindlich / solcher Wettlauff auch kein Præparatorium zum Opyffer seye / sonderen ererst nach vollendetem Opyffer als ein Præparatorium zum Gesöff gehalten werde / dannenhero darzu von dem Jurisdictionis-Herrn Ur-laub gebetten worden / so bleibt es auch billig dabey / daß ohne dessen Permission, Auffsicht und Regulirung solche Uppigkeit ins künfftig nicht zu gestatten / sonderen die dem Verbott Contraveniirende zu bestraffen seyn. Eleve in Registerungs-Rath den 7. Nov. 1720.

Lit. W. VII.

IN Nomine Domini Amen. Universis presentes literas Lit. W. VII
visuris & audituris, Reynaldus Comes Geldriens. salutem, &
cognoscere veritatem noveritis, quod cum religiosa persona
Abbatissa & Conventus de Valle-Comitis, Cisterciensis Ordinis,
Colon. Diocesis molendinum de Asperde super fluvium Nyrlam
situm, a bona memoria patre nostro Domino Ottone quondam
Comite Geldriens. & a nobis tenuerint pro determinata summa
annue usque ad ipsa tempora in pensione, nos de anima dicti pa-
tris nostri, & nostra salute provida valitudine cogitantes, praefat-
um molendinum cum omnibus suis Attinentiis & Juribus sicut
hactenus a memorato patre nostro tenuerunt in pensione, praedictis
Abbatissae & Conventui de Valle-Comitis damus perfecta dona-
tione, inter vivos tradimus & per praesentes assignamus & supra
portamus perpetuo possidendum tanquam purum allodium Mona-
sterii saepe dicti, & quia ad ampliandum cultum divini nominis
ex mera liberalitate supradicto Monasterio antedictum molendi-
num contulimus memoratae personae, religiosa Abbatissa & Con-
ventus nobis aequa charitatis vicissitudine respondere volentes,
nobis concesserunt & se per suas literas obligaverunt, quod diebus
singulis una Missa pro defunctis pro anima nostra, & pro anima-
bus patris nostri superius jam praedicti, & matris nostrae Dominae
Philippae & uxorum nostrarum Dominae Yrmgardis, & Dominae
Margarethae Comitissarum Geldriens. & haeredum nostrorum &
sororum nostrarum, atque etiam omnium progenitorum nostro-
rum in perpetuum in Altari, quod ad hoc deputabitur, celebre-
tur, nisi Capellanus qui ad dictam Missam celebrandam assigna-
bitur, impedimentum legitimum patiat, vel grandis solemnitas
ipsam Missam pro defunctis prohibeat celebrari, nullam etiam
duarum Missarum, quae ibidem quotidie celebrantur, occasione
hujus Missae subtrahi volumus, vel praetermitti sine legitimo im-
pedimento prout superius est expressum, nolumus etiam, quod
Missa nostra ratione aliarum duarum Missarum subtrahatur, in cu-
jus rei testimonium praesens scriptum Sigillo nostro munire dedi-
mus roboratum. Datum Anno Domini millesimo trecentesimo
primo, Feria quinta post Festum Beati Servatii Episcopi.

(L.S.)
Pend.

Lit. X. VII.

Lit. X. VII.

Wir Bürgermeister / Scheffen und Rath der Stadt Goch thun kundt hiemit für jedermänniglichen / nachdem die Hochwürdige und Wohlgebohrne Frau Maria Elisabeth von Boetbergh Abtissin des Adtlichen Stiffts Grävendahl genandt Nien- Cloester / von uns schriftlichen ersucht und gebetten / Ihre gebüh- rende Attestation mitzutheilen / ob die Mühle alhie zu Goch einigen Zwanck auff die vom Berg / Hulum / Hassum / Bockent / Hervorst / oder anderswohe welt bey sich gehabt / also daß selbige præcisè hiehin mahlen kommen müssen ;

Und weilien dan niemandt Kundtschafft der Wahrheit versagen und verweigeren können / als zeugen und bekennen hiemit öffentlich / daß niewelst von einigen Zwanck dieses Gemahls gewißt oder sagen hören / sonderen ein jeder obgedachter Dörffer Unterthan / der ein al- hie zu Goch / der ander nach Asserden oder sonsten anderswohe nach ihrem Belieben zur Mühle gangen und gefahren / ohne einige Be- hinderung. Dessen allem zu Wahrheits Urkundt haben diese unsere wahrhafftige Attestation mit unserm Stadt- Siegel ad causas beydrück- ten laessen / ahm 5. Novembris Anno 1652.

(L.S.)

Theodorus Jansenius.

Daß vorstehende Copia mit denen mir vorgebrachten Origina- lien von Wort zu Wort gleichlautendt seye / bezeuge Krafft eigenhän- diger Unterschrift und bingedruckten Notariat-Signet

Henrich Wilhelm von Renesse / Imper. Author.

(L.S.)

Notarius publicus requisitus.

Lit. Y. VII.

Sententia publicata den 21. Junii 1688.

Lit. Y. VII.

Auff eingewandte Revision und deren erfolgte Justification in irrigen Sachen der Abtissinnen und Zufferen zum Niewen- Cloester / wie auch deren in Actis benahmbten Bier & Zäpffer / Klägeren ahm einem / wieder Bürgermeister / Scheffen und Rath der Stadt Goch Beklagte anderen und sambtlicher Geerbten und Eingefessenen der Aembter Goch und Asserden als Imploranten ahm dritten Theil / erkennen und sprechen: Wir von Gottes Gnaden Friderich der dritte / Marg- Graeff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb- Cammerer und Chur- Fürst / in Preussen &c. Mit Zuziehung auswerti- gter

tiger Rechts-Gelehrten für Recht / daß es / so viel Klägere betrifft /
 bey der ahm 12. Octobris 1669. eröffneten / und ahm 17. Maii 1681.
 bestätigten Rechts-kräftigen Urtheil allerdings zu laessen / jezige
 Imploranten aber darwieder mit ihrer Nothdurfft annoch zu hören /
 und hierauff ex Actis allenthalben so viel zu erschen / daß sie noch zur
 Zeit mit dem Mühlen-Zwang zu verschöner / und in Possessione Li-
 bertatis vel quasi so lang zu manuteniren / bis Beklagte in Petitorio
 der Gebühr Rechtens erwiesen / daß Imploranten gedachtes ihr Korn
 auff keiner anderen / dan der Stadt-Mühlen zu Goch mahlen zu laes-
 sen befüget / maessen Wir sie also manuteniren / Beklagte hingegen
 in so weith ad Petitorium verweisen / und die hinc inde auffgewandte
 Kösten aus bewegenden Ursachen gegen einander vergleichen / von
 Rechts-wegen.

*Concordat cum Actis Cancellaria Clivensis
 quod Attestor*

M. Wener, Registrator Camerae.

Lit. Z. VII.

In Gottes Nahmen Amen.

Undt und zu wissen sene hiemit / was maessen im Jahr
 nach Christ unseres Herrn und Heylandts Gebürth tausendt
 sieben hundert zwey und zwanzig Indictione 15. bey Herzsch-
 und Regierung des Allerdurchleuchtigsten Großmächtiaft- und Un-
 überwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI VI. dieses Nah-
 mens / erwöhlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs / 2c. 2c. 2c. Die Hochwürdige / Hochwohlgeborne Frau Abtissin
 des Hochadlichen Stiftts New-Eloester / mich Endts unterschriebenen
 Notarium ahm 2. Tag Monaths Martii zu sich forderen / und mir
 nachstehende Requisition überretchen laessen.

Lit. Z. VII.

Sequitur Requisitio.

Domine Notarie.

Meilen wir einige Zeugnuß der Wahrheit nöthig haben / als ersu-
 chen euch Hrn. Notarium, ihr Gefallens tragen wollet / nebst
 Zuziehung zweyer Gezeugen dem jeko allhier gegenwärtigen Geurt
 Peters über nachstehende Frag-Stücken zu vernehmen / dessen Auf-
 sage fleißig zu notiren / und uns davon glaubhafften Schein für die
 Gebühr mitzutheilen ;

New-Eloester / den 2. Martii 1722.

Des Hrn. Notarii

Dienstwillige

A. G. Geysenberg / Abbatissa.

Und

Und dan dieses Begehren Ambts halber nicht verweigeren können/ als habe in Beyseyn der hierzu requirirten Gezeugen benennentlich Henrichen Francke / und Johann Tönnessen / des Nachmittags ungefehrn 3. Uhren/ den benannten Zeugen/ über die beygelagte Frag. Stücke vernohmen/ der dan nachfolgender maessen ausgesaget :

Art. I.

Nahm / Alter und Handthierung.

Ad Art. I.

Heiße Geurt Peters 43. Jahr alt / seye ein Bau. Man.

Art. II.

Ob er nicht von dem Magistrat zu Goch ahn 30. Januarii negst hin/ als nach der Afferdischen Mühlen mahlen laessen wollen / attackiret / und mit Karr und Pferdt abgehalten worden?

Ad II.

Als zu Afferden würcklich hätte mahlen laessen / wäre er auff Fincken. Hoff attackiret / und mit Karr und Pferdt nebst dem Mehl nach Goch zu fahren gezwungen worden ;

Art. III.

Ob er nicht / ehe und bevor losgelaessen werden wollen / Caution habe stellen müssen?

Ad III.

Hätte vor 7. Alte. Schildt Bürgge stellen und abgeloben müssen / auff beschehene Citation sich zu listiren :

Art. IV.

Ob er nicht dagegen protestiret und abngezeigt habe / daß er in Possessione und berechtiget wäre mahlen zu laessen / wohe es ihm beliebt?

Ad IV.

Hätte gesagt nicht zu wissen / daß darahn etwas pecciret / sondern / daß allezeit wohe es ihm beliebt / habe mahlen laessen ;

Art. V.

Was sonst dabey mehr vorgefallen?

Ad V.

Wüste sonst nichts mehr.

Womit Comparent seine Aussage beschlossen / und abgelobet so ehe jederzeit auff Erfordern andtlich zu bekräftigen. Dieweil nun ich unterschriebener Kayserlicher Notarius nebst denen vorgemeldten Zeugen / die neben denen Frag. Stücken befindliche Aussage von Wort zu Wort abgehört / und dem Deponenten zu zweymahlen vorgelesen / so habe ich solche / wie sie aus dem Munde gefallen / fideliter niedergeschrieben / und in diese Form gebracht / dieses mit eigener Handt ge- und unterschrieben / auch mit meinem Notariat-Signet corroboriret ; So geschehen auffm Hochadlichen Stifft New. Cloister Anno. Mensc, Die, Inductione ut supra.

Henrich Wilhelm von Renesse / Imper. Auth.
Notar. Publicus.

(L.S.)

AD.